

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)



Bad. Beamtengesetz

mit

Gehaltsordnung 1894.



p. 1. 20.

042
A 189

Beuller

13186

Das
Badische Beamtengesetz

und

die Gehaltsordnung,

diese in der Saffung vom 9. Juli 1894

nebst

Ergänzungsvorschriften.

Karlsruhe.

Druck und Verlag von J. Lang.
1894.

1842 B 186

042
A 189



25B

Inhalts - Uebersicht.

	Seite
I. Beamtengegesetz	1
II. Gehaltsordnung.	
1. Gesetz vom 24. Juli 1888	67
2. Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894	82
3. Gehaltstarif	88
4. Wohnungsgeldtarif	126
III. Statgesetz (Auszug)	127
IV. Vollzugsverordnungen.	
1. Die Aufnahme in den staatlichen Dienst	137
2. Die Pflichten der Beamten	159
3. Die Dienstpolizei	177
4. Die Gnabengaben für Hinterbliebene der Beamten	182
Anhang.	
Der provisorische Wohnungsgeldtarif	185

1. Beamtengesetz vom 24. Juli 1888.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begriff des Beamten.

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche sich auf Grund einer Entschliebung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn zur Verleihung der Beamteneigenschaft als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältniß zum Staate befindet.

Wer zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat lediglich auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags angenommen ist, gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2.

Etatmäßige Beamte.

Etatmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine in den Gehaltsetats des Staatsvoranschlags aufgeführte Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist.

§ 3.

Landesherrlich angestellte Beamte.

Etatmäßige Amtsstellen, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch landesherrliche Entschliebung übertragen.

In wie weit außerdem noch wichtigere Stellen der Staatsverwaltung in Zukunft in dieser Weise übertragen werden können, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 4.

Anstellung und Entlassung der Beamten.

Die etatsmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten etatsmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahrs erstreckt werden.

Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten etatsmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch kann durch landesherrliche Entschliehung die Anstellung anderer Beamten schon vor Ablauf des im ersten Absätze bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.

Im Uebrigen erfolgt die Anstellung der Beamten unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht etwas anderes festgesetzt wird, ein Vierteljahr; die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden.

§ 5.

Versehung der Beamten.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versezt werden, wenn dieselbe etatsmäßig und ihrer Berufsbildung entsprechend ist und wenn dabei weder eine Zurücksehung im Range, noch eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Dienstinkommens (vergl. § 19) eintritt.

Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versezung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafverfugung.

§ 6.

Freiwilliger Dienstaustritt.

Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Vierteljahr von der Stellung des Ansuchens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstützungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurück-erstatte.

Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Dienstehkommen und Ruhegehalt.

§ 7.

Kautionsleistung.

Durch Verordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Betrage die Beamten dem Staate für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten haben.

Die Kaution haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche dem Staate gegenüber dem Beamten aus dessen Amtsführung zustehen, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der durch die Schadensermittlung und die Geltendmachung der Forderung erwachsenen Kosten.

Die Leistung einer Kaution kann dem Beamten auch zum Zwecke der Sicherung derjenigen Personen aufgegeben werden, mit welchen derselbe kraft seines Amtes in geschäftliche Beziehungen tritt. In diesem Falle erhält der Staat vor jenen Personen Befriedigung.

Zweiter Abschnitt.

Die Pflichten der Beamten.

§ 8.

Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Beeidigung.

Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

Jeder Beamte ist vor dem Dienstantritt auf getreue Erfüllung dieser Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Ämter, welche später übertragen werden.

Ist die diensteidliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Giltigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß.

§ 9.

Amtsgeheimniß.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

§ 10.

Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

Dem Beamten ist es untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben.

§ 11.

Verehelichung der Beamten.

Bevor ein Beamter eine eheliche Verbindung eingeht, hat er der zuständigen Dienstbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Der Verordnung bleibt es überlassen, das Verfahren näher zu regeln und die Kategorien von Beamten zu bezeichnen, welche ausnahmsweise einer vorgängigen Erlaubniß der zuständigen Dienstbehörde zur Berehelichung bedürfen.

§ 12.

Beforgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Berufe erforderlichen Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betriebe eines Gewerbes, und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird,
2. zur Beforgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomiteé, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In den unter Ziff. 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur ertheilt werden, sofern nicht die Stelle un mittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert, können im Verordnungswege Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 und 4 zugelassen werden.

§ 13.

Annahme von Auszeichnungen, Geschenken u. dergl.

Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von andern Regenten oder Regie-

rungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn oder der vom Landesherrn als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt erfolgende Belohnungen und Geschenke nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

§ 14.

Urlaub.

Zur vorübergehenden Entfernung vom Amte bedarf der Beamte des Urlaubs seitens der zuständigen Dienstbehörde. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden im Verordnungswege erlassen.

Zur Theilnahme an den Verhandlungen des Landtags bedürfen Beamte keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind in diesem Falle von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Dienst Einkommen bezieht.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, sofern nicht von der zuständigen Dienstbehörde das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

§ 15.

Pflichten der im Ruhestand befindlichen Beamten und der ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältniß zum Staate stehenden Personen.

Auf die im Ruhestand befindlichen Beamten finden nur die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 über das Verhalten außer dem Amte, sowie der §§ 9 und 13 dieses Gesetzes Anwendung.

Die Bestimmungen in § 8 Abs. 1, § 9, § 12 Abs. 1, § 13 und § 14 Abs. 3 finden auch auf solche Personen entsprechende Anwendung, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Abs. 1), in einem Dienstverhältniß zum Staate stehen.

Dritter Abschnitt.

Das Einkommen der Beamten.

§ 16.

Beginn des Anspruchs auf Dienst Einkommen.

In Ermangelung besonderer Festsetzungen beginnt der Anspruch eines Beamten auf Gewährung des Dienst Einkommens mit dem Tage des Amtsantritts und in Betreff späterer Erhöhungen mit dem Tage der Bewilligung.

§ 17.

Arten des Dienst Einkommens.

Das Dienst Einkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

1. Gehalt,
2. Wohnungsgeld,
3. Nebengehalt,
4. wandelbaren Bezügen (als: Tages-, Geschäfts-, Zustellungsgebühren u. dgl.),
5. Naturalbezügen (als: Gewährung freier Wohnung, Beköstigung, Kleidung, Heizung, Beleuchtung u. dgl.) oder den an ihre Stelle tretenden Pauschsummen,
6. Dienstaufwandsentschädigungen (als: Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte, für Umzugskosten u. dgl.).

§ 18.

Der Einkommensanschlag.

Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgeltes, sowie des Wittwenkassenbeitrags der etatsmäßigen Beamten ist der Einkommensanschlag zu Grunde zu legen.

Der Einkommensanschlag setzt sich je nach der Art der den Beamten zukommenden Bezüge aus folgenden Bestandtheilen zusammen:

1. aus dem Betrag des dem Beamten bewilligten Gehaltes (§ 17 Ziff. 1),

2. aus dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes (§ 17 Ziff. 2 und § 24),
3. aus dem geordneten Werthanschlage für wandelbare Bezüge (§ 17 Ziff. 4) und
4. aus dem geordneten Werthanschlage für Naturalbezüge (§ 17 Ziff. 5).

§ 19.

Schmälerung des anschlagsmäßigen Dienst Einkommens.

Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der Einkommensanschlag desselben (§ 18 Abs. 1) nicht gekürzt, und der ihm zugesicherte Gehalt (§ 17 Ziff. 1) nicht vermindert werden.

Als eine Minderung des zugesicherten Gehaltes gilt es nicht, wenn an Stelle eines Theils desselben dem Beamten wandelbare oder Naturalbezüge in dem entsprechenden Werthanschlage zugewiesen werden; doch hat in einem solchen Falle der Beamte einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für einen nicht durch eigene Veranlassung entstandenen Ausfall im anschlagsmäßigen Ertrag jener Bezüge.

Dem festen Gehalt stehen in der gedachten Beziehung die Naturalbezüge und die an deren Stelle gewährten Pauschsummen (§ 17 Ziff. 5) gleich.

§ 20.

Urkunde über das anschlagsmäßige Dienst Einkommen.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung und bei jeder späteren Aenderung des Einkommensanschlags ist dem Beamten eine Urkunde zuzufertigen, in welcher der Betrag des Einkommensanschlags nach den im § 18 bezeichneten Bestandtheilen angegeben ist.

§ 21.

Die Gehaltsordnung.

Jeder etatmäßige Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges

Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts (§ 17 Ziff. 1), welcher für die von ihm bekleidete Stelle festgesetzt ist.

Das Nähere hierüber, einschließlich der Gehalts- und Zulagebeträge und der Zulagefristen, bestimmt das Gesetz über die Gehaltsordnung.

§ 22.

Anspruch auf Wohnungsgeld.

Jeder etatmäßige Beamte, welcher das Dienst Einkommen wesentlich in der Form von Gehalt bezieht, hat Anspruch auf Wohnungsgeld (§ 17 Ziff. 2) nach Maßgabe des anliegenden Tarifs.*

Ein Beamter, dessen Amtsstelle nicht seine ganze Zeit und Kraft erfordert, hat nur auf die Hälfte des tarifsmäßigen Wohnungsgelds Anspruch.

Der Betrag des Wohnungsgelds richtet sich einerseits nach der Dienstklasse, welcher die Amtsstelle des Beamten angehört, andererseits nach der Ortsklasse, welcher die Gemeinde (Gemarkung) des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten zugewiesen ist.

Bekleidet ein Beamter mehr als eine zum Bezug von Wohnungsgeld berechtigende Amtsstelle, so bestimmt sich dasselbe nach der Amtsstelle, welche auf den höheren Betrag Anspruch gibt.

Durch die Gehaltsordnung (§ 21) werden die etatmäßigen Amtsstellen in die verschiedenen Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs eingereiht und ferner die Amtsstellen bezeichnet, deren Inhaber gemäß dem zweiten Absätze nur die Hälfte des Wohnungsgelds zu beanspruchen haben.

Solange ein Beamter seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums hat, erhält er das Wohnungsgeld in der durch besondere Entschliezung der zuständigen Behörde festzusetzenden Form und Höhe.

§ 23.

Einfluß der Versezung auf das Wohnungsgeld.

Wird ein Beamter ohne sein Verschulden auf eine einer niedrigeren Dienstklasse zugewiesene Amtsstelle versezt, so

*) Siehe Seite 68.

verbleibt ihm der Anspruch auf das der bisherigen Stellung entsprechende Wohnungsgeld.

In den übrigen Fällen der Versetzung des Beamten auf eine geringere Amtsstelle, sowie in allen Fällen der Versetzung an einen andern Ort erlischt der Anspruch auf den der bisherigen Amtsstelle oder dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz entsprechenden Betrag des Wohnungsgelds mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Dienst Einkommens (Gehalts) der bisherigen Stelle aufhört.

§ 24.

Anschlagsmäßiger Betrag des Wohnungsgeldes.

In den Einkommensanschlag derjenigen Beamten, welche nach § 22 Anspruch auf Wohnungsgeld haben, wird dasselbe mit dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrag der für die Amtsstelle maßgebenden Dienstklasse, im Falle des § 22 Abs. 2 übrigens nur mit der Hälfte dieses Betrags, aufgenommen.

§ 25.

Nebengehalt.

Als Nebengehalt (§ 17 Ziff. 3) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines etatmäßigen Beamten, welche demselben neben dem geordneten Gehalte oder den wandelbaren Bezügen aus besonderen Gründen, namentlich wegen besonderer Leistung oder Verwendung (Dienstzulage, Funktionsgehalt), wegen des Aufenthalts an einem bestimmten Orte (Orts-, Auslandszulage) oder wegen lange andauernder Verwendung im staatlichen Dienste (Alterszulage), verliehen werden.

Der Nebengehalt ist widerruflich.

§ 26.

Freie und Dienstwohnungen.

Solange ein etatmäßiger Beamter freie Wohnung (§ 17 Ziff. 5) hat, wird ihm das Wohnungsgeld nicht geleistet.

Kann einem etatmäßigen Beamten der ihm zugesicherte Genuß freier Wohnung nicht gewährt werden, so erhält er als Miethzinsentschädigung mindestens den Betrag des Wohnungsgelds.

Solange ein etatmäßiger Beamter eine Dienstwohnung inne hat, wird ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Betrag als Miethzins zurückbehalten.

Die einem Beamten überlassene freie oder Dienstwohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtsstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Versetzung in den Ruhestand in Wirksamkeit tritt. In diesem Falle ist die Wohnung von dem Beamten bzw. seiner Familie oder seinen Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die freie oder Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Miethwohnung gegen einen in der Höhe des Wohnungsgelds zu berechnenden Miethzins belassen werden.

Für etatmäßige Beamte, welche nach § 22 keinen Anspruch auf Wohnungsgeld haben, ist in den vorbezeichneten Fällen der für die betreffende Dienst- und Ortsklasse festgesetzte Betrag des Wohnungsgelds maßgebend.

§ 27.

Entschädigungen für Dienstaufwand.

Die Bestimmungen über die den Beamten zu gewährenden Entschädigungen für Dienstaufwand (§ 17 Ziff. 6) werden bis zur Erlassung eines dieses Gebiet regelnden Gesetzes durch Verordnung festgesetzt.

Vierter Abschnitt.

Die Versetzung in den Ruhestand.

§ 28.

Voraussetzungen der Zurufesetzung im Allgemeinen.

Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder:

1. das fünfundsiechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt, oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder
3. seit mindestens einem Jahr durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist.

§ 29.

Zurufesetzung auf Ansuchen.

Auf sein Ansuchen kann ein Beamter in den Ruhestand versetzt werden, wenn durch eine pflichtmäßige Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der in § 28 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

In wie weit andere Beweismittel daneben zu fordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen derjenigen Behörde ab, welche über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat.

§ 30.

Zurufesetzung ohne Ansuchen.

Die Zurufesetzung eines Beamten, welcher das fünfundsiechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann auch ohne sein Ansuchen unter Beobachtung der Vorschriften des § 29 verfügt werden, nachdem dem Beamten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist.

§ 31.

Sortsezung.

Erscheint die Zurusezung eines Beamten, welcher das fünfundssechszigste Lebensjahr noch nicht zurüdgelegt hat, aus den in § 28 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Gründen als angezeigt, so wird, falls ein bezügliches Ansuchen nicht einkommt, dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe eröffnet, daß der Fall seiner Versezung in den Ruhestand vorliege.

Wenn der Beamte innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Eröffnung keine Einwendungen erhebt, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er die Versezung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

Werden gegen die Versezung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, oder kann dem Beamten die Eröffnung nicht gemacht werden, so beschließt das zuständige Ministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, und beauftragt zutreffendenfalls einen Beamten, die streitigen Thatsachen, soweit nöthig, unter eidlicher Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, zu erörtern.

Der Beamte, hinsichtlich dessen das Verfahren eingeleitet ist, darf den Vernehmungen beiwohnen und ist nach deren Abschluß über das Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

Die geschlossenen Akten werden der zur Entschliezung über die Zurusezung zuständigen Behörde vorgelegt, welche geeignetenfalls eine Bervollständigung der Ermittlungen anordnet.

§ 32.

Einstweilige Zurusezung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde.

Die Mitglieder der obersten Staatsbehörde können, auch ohne daß die Voraussezungen des § 28 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§ 29 bis 31 bezeichneten Verfahrens, jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versezt werden und die einstweilige Zurusezung nachsuchen.

§ 33.

Einstweilige Zuruhesetzung in sonstigen Fällen.

Auch ohne daß die Voraussetzungen des § 28 vorliegen und ohne Einhaltung des in §§ 29 bis 31 bezeichneten Verfahrens können etatmäßige Beamte, zu deren Verwendung im staatlichen Dienste in Folge einer Veränderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht, ferner aus sonstigen triftigen Gründen die diplomatischen Vertreter, die Direktoren und Mitglieder der Ministerien, die Vorstände der Zentralmittelstellen, der Oberstaatsanwalt und Beamten des Großh. Geheimen Kabinetts in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

§ 34.

Anspruch auf Ruhegehalt.

Ein etatmäßiger Beamter, welcher nach einer Dienstzeit (vergl. §§ 37 ff.) von wenigstens 10 Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat, sofern diese Maßnahme nicht in einem durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführten Leiden ihren Grund hat, Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zuruhesetzung entweder:

1. auf Grund der §§ 32 und 33, oder
2. wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Beamte erweislich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

§ 35.

Betrag des Ruhegehalts im Allgemeinen.

Der Ruhegehalt beträgt, wenn die Zuruhesetzung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, dreißig Prozent der Summe, welche unmittelbar vor der Zuruhesetzung den Einkommensanschlag (§ 18) des Be-

amten darstellt, und steigt von da an mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $1\frac{1}{2}\%$ jener Summe.

In dem im § 34 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Falle beträgt der Ruhegehalt 30% des maßgebenden Einkommensanschlags.

Der Ruhegehalt darf 75% des Einkommensanschlags und 7500 M. nicht übersteigen.

Hat der Zuruhegesetzte aus einem früheren Dienstverhältnisse einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld und dergl. gegenüber dem Reiche, einem andern Staat, einer Gemeinde oder Kirche, so wird der Betrag des letzteren Ruhegehalts, Wartegelds und dergl. auf den nach obigen Bestimmungen zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet; nur den hiernach übrig bleibenden Betrag hat der Beamte als Ruhegehalt anzusprechen.

§ 36.

Betrag des Ruhegehalts bei der einstweiligen Zuruhe-
setzung.

Wenn die Zuruhesetzung auf Grund der §§ 32 und 33 erfolgt ist, so beträgt der Ruhegehalt in den ersten zwei Jahren nach Aufhören der Dienstbezüge 75% des nach § 35 maßgebenden Einkommensanschlags; für eine längere Dauer des einstweiligen Ruhestands wird der Ruhegehalt nach § 35 bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß derselbe nicht unter 50% des maßgebenden Einkommensanschlags herabsinken darf.

§ 37.

Maßgebende Dienstzeit im Allgemeinen.

Für den Anspruch auf Ruhegehalt kommt die gesammte im Beamtenverhältnisse (§ 1 Abs. 1) zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Für den Beginn des Beamtenverhältnisses ist regelmäßig die erste eibliche Verpflichtung des Beamten maßgebend, vorbehaltlich jedoch des Nachweises, daß der wirkliche Eintritt in den staatlichen Dienst früher oder später stattgefunden hat.

Nicht eingerechnet wird die Dienstzeit, welche der Beamte im staatlichen Dienste zugebracht hat:

1. vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung in § 38 Abs. 2,
2. nach der Eröffnung der Entschließung über die erfolgte Zuruhesetzung, sofern nicht in dieser Entschließung der spätere Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amte als maßgebend erklärt ist,
3. während einer Beurlaubung, welche fortlaufend mindestens ein Jahr andauerte.

Nur vollendete Dienstjahre werden berücksichtigt.

§ 38.

Anrechnung der Militärdienstzeit.

Der im staatlichen Dienste zugebrachten Dienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reiche gehörigen Staate hinzugerechnet.

Diese Zeit kommt, soweit sie in die Dauer eines Krieges fällt und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistet ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines zum Reich gehörigen Staates theilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

§ 39.

Obligatorische Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

Als Dienstzeit wird auch diejenige Zeit gerechnet, während welcher ein Beamter sich nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres:

1. im einstweiligen Ruhestande (§§ 32 und 33), oder
2. im Dienste des Reichs, oder
3. im inländischen öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als Volksschullehrer oder im inländischen Kirchen-

dienste oder im inländischen Gendarmeriedienste befunden hat.

In den beiden letzten Fällen (Ziff. 2 und 3) wird nur diejenige Zeit berücksichtigt, welche nach den für den betreffenden Dienst maßgebenden Bestimmungen bei der Zuruhesetzung anzurechnen ist.

§ 40.

Sakulative Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann in die Dienstzeit ganz oder theilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahrs:

1. im Dienste eines anderen zum Reiche gehörigen Staates oder auch eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, oder
2. im Dienste von Gemeinden und anderen kommunalen Verbänden, von öffentlichen Korporationen, von landesherrlichen Haus- und Hofverwaltungen oder außerhalb des Landes im Dienste einer Kirche sich befunden hat, oder
3. als Rechtsanwalt oder außerhalb des Landes als Notar thätig war, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes ausübte, sofern und soweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im staatlichen Dienst behufs der Vorbildung vorgeschrieben oder herkömmlich war.

Durch landesherrliche Entschliebung kann dem Beamten bei der Anstellung die gänzliche oder theilweise Anrechnung dieser Zeit zugesichert werden.

§ 41.

Anrechnung der vor einem früheren Ausscheiden zugebrachten Dienstzeit,

Wurde ein aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedener Beamter später wieder etatmäßig angestellt, so kommt für den

Anspruch desselben auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste zurückgelegte Dienstzeit nur dann in Betracht, wenn das Ausscheiden nicht in Folge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten statthatte.

§ 42.

Anrechnung eines früher bezogenen höheren Dienst-
einkommens.

Wenn ein Beamter, welcher ein Amt mit höherem Einkommensanschlag mindestens ein Jahr bekleidet hat, später in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag eingetreten ist, so wird bei seiner Zuruhefetzung der Ruhegehalt unter Zugrundlegung jenes höheren Einkommensanschlages bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Ruhegehalt den Betrag des unmittelbar vor der Zuruhefetzung maßgebenden Einkommensanschlages des Beamten nicht übersteigen darf.

Der Anspruch auf Zugrundlegung des höheren Einkommens-
anschlages besteht nicht, wenn

1. das Amt, in welches der Beamte unter Minderung des Einkommensanschlages eingetreten ist, nicht die volle Zeit und Kraft des Beamten erfordert, oder wenn
2. der Eintritt in das mit einem geringeren Einkommens-
anschlage verbundene Amt in Folge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse gestellten Antrag des Beamten erfolgt ist.

§ 43.

Berücksichtigung der früheren Bekleidung einer etat-
mäßigen Amtsstelle.

Wenn ein Beamter, welcher in etatmäßiger Stellung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhefetzung erdient hat, in eine nicht etatmäßige Amtsstelle tritt und späterhin aus dieser Stellung aus einem der im § 28 Ziff. 1 bis 3 angegebenen Gründe ausscheidet, so hat er Anspruch auf einen nach dem letzten Einkommensanschlag der etatmäßigen Amtsstelle und der bis zu jenem Uebertritt zurückgelegten Dienstzeit berechneten Ruhegehalt.

Bei Vorhandensein erheblicher Gründe kann ihm indessen auch die spätere Dienstzeit ganz oder theilweise angerechnet werden.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Uebertritt in die nicht etatmäßige Amtsstelle unter einer der in § 42 Abf. 2 bezeichneten Voraussetzungen erfolgt ist.

§ 44.

Ausnahmsweise Erhöhung des Ruhegehalts.

Durch landesherrliche Entschliezung kann ausnahmsweise eine Erhöhung des gesetzlichen Ruhegehalts bis zum Betrage des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlages bewilligt werden, wenn der Beamte sich durch hervorragende Dienstleistungen um den Landesherrn und das Vaterland besonders verdient gemacht hat.

§ 45.

Sakultative Gewährung eines Ruhegehalts.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, welcher einen Anspruch auf gesetzlichen Ruhegehalt nicht hat, gemäß § 28 in den Ruhestand versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von 30% des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlages verwilligt werden.

§ 46.

Gewährung eines Unterstüßungsgehalts.

Wenn ein nicht etatmäßiger Beamter, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, in Folge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, so kann demselben, entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Unterstüßungsgehalt bis zu dem Betrage verwilligt werden, welcher sich bei sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts ergibt.

Der Unterstüßungsgehalt soll aber 40% des Betrags, welcher sich bei sinngemäßer Anwendung der bezüglichen Be-

stimmungen als zuletzt maßgebender Einkommensanschlag ergibt, nicht übersteigen.

§ 47.

Beginn der Zahlung des Ruhegehalts.

Der Ruhegehalt wird dem Beamten von dem Zeitpunkte an geleistet, an welchem der Bezug des seitherigen Dienst-
einkommens aufhört. Auch wenn der in den Ruhestand ver-
setzte Beamte früher von den Dienstleistungen enthoben wird,
bezieht er das Dienst-
einkommen noch einen Monat nach
Ablauf desjenigen Monats, in welchem ihm die Entschlie-
ßung über die erfolgte Zuruhe-
setzung eröffnet worden ist; aus-
genommen hiervon sind die wandelbaren und Naturalbezüge,
soweit deren Vereinnahmung durch wirkliche Dienstleistung
bedingt ist.

Ein früherer Zeitpunkt für das Aufhören der Zahlung
des seitherigen Dienst-
einkommens kann nur mit Zustimmung
des Beamten, ein späterer jedoch auch in der Entschlie-
ßung über die Ver-
setzung in den Ruhestand festgesetzt werden.

§ 48.

Aufrundung.

Ergeben sich bei der Berechnung des Ruhe- oder Unter-
stützungs-
gehaltes Bruchtheile einer Mark, so sind dieselben
auf eine volle Mark aufzurunden.

§ 49.

Wiederanstellung der im Ruhestand befindlichen Beamten.

Ein gemäß §§ 32 oder 33 in den einstweiligen Ruhe-
stand versetzter Beamter ist verpflichtet, auf Anfordern der
zuständigen Dienst-
behörde wieder ein Amt zu übernehmen,
sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Beamte
gemäß § 5 ohne seine Zustimmung von der unmittelbar vor
der Zuruhe-
setzung bekleideten Amtsstelle auf das ihm ange-
botene Amt versetzt werden kann.

Dies findet auch auf die nach § 28 Ziff. 2 und 3 in
den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung, sofern sie
wieder dienstfähig geworden sind.

Der Beamte ist verpflichtet, die ihm übertragene Amtsstelle innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Wiederanstellung eröffnet wurde, anzutreten.

§ 50.

Erlöschen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. in Folge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarerkenntnisses aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, oder
2. im inländischen staatlichen Dienste wieder etatmäßig angestellt wird, oder
3. sich weigert, eine ihm gemäß § 49 angebotene Amtsstelle zu übernehmen.

§ 51.

Ruhen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Reichsgebiets verlegt bis zur Rückverlegung desselben, bezw. bis zur nachträglichen Erwirkung der Genehmigung, oder
2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
3. solange derselbe, abgesehen von dem in § 50 Ziff. 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem anderen öffentlichen Dienste (d. h. im Dienste eines anderen Staats, des Reichs, einer Kirche, Gemeinde oder eines weitem kommunalen Verbands) oder im Dienste einer landesherrlichen Hof- oder Hausverwaltung ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des früher erdienten Ruhegehalts den Betrag des bei Bemessung dieses letzteren zu Grunde gelegten Einkommensanschlages um mehr als 10% übersteigt, oder

4. wenn derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt, und zwar nach Ablauf von zwei Jahren von der Eintragung als Rechtsanwalt an bis zur Löschung unseres Eintrags.

Die in Ziff. 3 bezeichnete Wirkung knüpft sich nur an die Verwendung zu solcher Thätigkeit, welche sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt.

§ 52.

Zeitpunkt für den Eintritt des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung eines Ruhegehaltes.

Das Erlöschen, das Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 50 und 51 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

In dem Falle des § 50 Ziff. 1 erlischt das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts, sobald das strafgerichtliche oder Disziplinarerkenntniß vollzugsreif geworden ist.

Das Ruhen unterbleibt in den Fällen des § 51 Ziff. 3, wenn die Maßnahme nicht gemäß dem ersten Absatze für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten zu verfügen wäre.

§ 53.

Zuständigkeit zur Versetzung in den Ruhestand.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt hinsichtlich der durch landesherrliche Entschließung angestellten Beamten durch den Landesherrn, im Uebrigen durch das zuständige Ministerium.

§ 54.

Zuständigkeit zur Gewährung des Ruhe- und Unterstützungsgehalts.

Soweit nicht die bezügliche Entschließung durch Gesetz oder Verordnung dem Landesherrn vorbehalten ist, erfolgt die Entschließung darüber, ob und in welchem Betrage einem Beamten ein Ruhe- oder Unterstützungsgehalt zu bewilligen sei und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewährung desselben vorliegen, durch das zuständige Ministerium in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium.

Fünfter Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

I. Der Sterbegehalt.

§ 55.

Anspruch auf Sterbegehalt im Allgemeinen.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehalts und Wohnungsgeldes und des für den Hauptdienst etwa verliehenen Nebengehaltes als Sterbegehalt.

Als wandelbaren und Naturalbezügen wird ein Sterbegehalt nur dann gewährt, wenn das Amt die ganze Zeit und Kraft des Beamten erfordert hat, und nur insoweit, als solche Bezüge Bestandtheile des Einkommenanschlags (§ 18) sind. Hatte der Beamte freie Wohnung, so wird der Sterbegehalt von dem Wohnungsgeldebetrag der betreffenden Ortsklasse gewährt.

Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehaltes.

§ 56.

Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Wittve und die ehelichen Kinder des Beamten.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder theilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 57.

Sakultativer Sterbegehalt.

Den in § 56 Absatz 1 bezeichneten Angehörigen eines nicht etatmäßigen Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und

Kraft erfordert hat, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz des § 56 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag des von dem Beamten bezogenen Dienst Einkommens, Ruhegehalts oder Unterstützungsgehalts auf Ansuchen bewilligt werden.

§ 58.

Entscheidung über Gewährung des Sterbegehalts.

Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgiltig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß §§ 56 Abs. 2 und 57 in Betracht kommende Betheiligte zu vertheilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen Ministeriums mit Ausschluß des Rechtswegs maßgebend.

Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandtheil der Verlassenschaft des Verstorbeneu.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 59.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten im Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Beamten Versorgungsgehalt (Wittwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 60.

Die Bezugsberechtigten.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Wittve, solange sie sich nicht wieder verheirathet, und die ehelichen unverheiratheten Kinder des Beamten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einseitiger (§§ 32 und 33) war.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben in Folge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.

§ 61.

Das gesetzliche Wittwengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Wittwengeld steht der Wittwe zu, wenn der etatmäßige Beamte, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, oder in Folge einer der in § 34 Abf. 2 Ziff. 2 bezeichneten Veranlassungen gestorben ist.

Das gesetzliche Wittwengeld beträgt 30% des maßgebenden Einkommensanschlags (§ 18).

In den Fällen der §§ 63, 67 und 76 Abf. 2 ist derjenige Einkommensanschlag, welcher bis zum Eintritt des Todes für die Zahlung des Wittwenkassenbeitrags zu Grunde gelegt wurde, in allen übrigen Fällen der geordnete Anschlag derjenigen Dienstbezüge maßgebend, welche der Beamte unmittelbar vor seinem Tode bezw. vor seiner Zuruhesetzung bezogen hat.

Der 10000 *M.* übersteigende Betrag des Einkommensanschlags bleibt in allen Fällen außer Berechnung.

§ 62.

Das gesetzliche Waisengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Waisengeld steht den Kindern unter der in § 61 Abf. 1 bezeichneten Voraussetzung zu.

Das gesetzliche Waisengeld beträgt:

- a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war: $\frac{2}{10}$ des Wittwengeldes für jedes Kind;
- b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug des Wittwengeldes nicht berechtigt war:
 - wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist: $\frac{4}{10}$,
 - wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind: $\frac{7}{10}$.

wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben $\frac{3}{10}$ des Wittwengeldes.

§ 63.

Ausnahmsweiser Anspruch der Hinterbliebenen eines nicht etatmäßigen Beamten auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt.

Die Hinterbliebenen eines in nicht etatmäßiger Amtsstellung verstorbenen oder aus solcher mit Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschiedenen Beamten haben bei seinem Tode Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt, wenn der Beamte unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen aus einer früher bekleideten etatmäßigen Amtsstelle in die nicht etatmäßige Stelle übertreten ist und den Wittwenkassenbeitrag gemäß § 73 bis zu seinem Tode weitergezahlt hat.

Der Anspruch besteht nicht für Hinterbliebene, welche aus einer nach dem Uebertritt in die nicht etatmäßige Amtsstelle geschlossenen Ehe stammen.

§ 64.

Kürzung des Versorgungsgehaltes.

Der Versorgungsgehalt darf im Ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, beziehungsweise nach § 34 Abs. 2 Ziff. 2 im Fall der Zurubesezung berechtigt gewesen wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Wittwen- wie das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Wittwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnißmäßig zu erhöhen.

§ 65.

Kürzung des Wittwengeldes.

Wenn die Wittwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so mindert sich das nach den

vorstehenden Paragraphen berechnete Wittwengeld bei einem Altersunterschied von

vollen 30 bis zu 35 Jahren: um $\frac{1}{10}$,

mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um $\frac{2}{10}$,

von mehr als 40 Jahren: um $\frac{3}{10}$.

Auf den Betrag des Waisengeldes (§§ 62 und 64) ist eine solche Kürzung ohne Einfluß.

§ 66.

Das ermäßigte Wittwen- und Waisengeld.

Ein Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt (Wittwen- und Waisengeld) steht den Hinterbliebenen zu, wenn

1. ein Beamter auf einer etatmäßigen Amtsstelle, aber ehe er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte und ohne daß die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Ziff. 2 vorliegen, gestorben ist, oder wenn
2. ein etatmäßiger Beamter, welcher ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt worden ist, bis zu seinem im Ruhestand erfolgten Tod gemäß § 74 den Wittwenkassenbeitrag gezahlt hat.

Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt 80 bzw. 60% des nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Betrages, je nachdem der Beamte Anspruch auf Anrechnung einer Dienstzeit von mindestens fünf oder von weniger als fünf Jahren hatte.

Dabei tritt an die Stelle des im § 64 Abs. 1 erwähnten Ruhegehalts der nach § 45 zulässige Höchstbetrag desselben.

§ 67.

Ermäßigter Versorgungsgehalt im Falle des Ausscheidens aus dem staatlichen Dienste.

Einen Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt haben ferner die Hinterbliebenen eines aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedenen Beamten, von welchem bis zu seinem Tode die Wittwenkassenbeiträge gezahlt werden, wenn der Beamte, nachdem er seit der ersten etatmäßigen Anstellung mindestens zehn Jahre im staatlichen Dienste zugebracht hatte,

aus demselben zur Uebernahme der Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister im inländischen Gemeindedienste oder als Grund- und Pfandbuchführer in einer der der Städteordnung unterstehenden Städte freiwillig ausgetreten ist und den Anspruch auf Versorgungsgehalt gemäß § 75 gewahrt hat.

Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt in diesem Falle 70⁰/₁₀ des nach vorstehenden Bestimmungen unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlags zu berechnenden Betrags.

§ 68.

Aufrundung der Beträge.

Bruchtheile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten an Versorgungsgehalt ergeben, werden — unbeschadet der Vorschrift in § 64 — für eine volle Mark angenommen.

§ 69.

Beginn und Ende der Zahlung.

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt nach dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

III. Der Wittwenkassenbeitrag.

§ 70.

Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag.

Jeder etatmäßige Beamte ist zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag verpflichtet.

Der Wittwenkassenbeitrag wird regelmäßig in denjenigen Zeitabschnitten, in welchen das Diensteinkommen oder der Ruhegehalt zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils dieser Bezüge erhoben.

Zur Deckung des beim Tod des Beamten etwa noch nicht bezahlten Wittwenkassenbeitrags dienen nöthigenfalls

der Sterbegehalt und die zunächst fällig werdenden Theilbeträge des Versorgungsgehalts.

§ 71.

Beginn der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag beginnt:

1. für diejenigen Beamten, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes etatmäßig angestellt sind:
mit eben diesem Zeitpunkt;
2. für diejenigen Beamten, welche eine etatmäßige Anstellung erst später erlangen:
mit dem Anfang des Monats, in welchem diese Anstellung wirksam wird.

§ 72.

Erlöschen der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag erlischt:

1. mit dem Tod des Beamten;
2. durch freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus der etatmäßigen Anstellung, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 73 und 75;
3. durch die Zuruhesetzung eines Beamten ohne Anspruch auf Ruhegehalt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 74;
4. durch die Zuruhesetzung eines Beamten, sofern derselbe weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche Kinder unter 18 Jahren (§ 60) besitzt;
5. für den im Ruhestand befindlichen Beamten mit dem Eintritt der in Ziff. 4 bezeichneten Voraussetzung; durch eine nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

Die Versehung eines Beamten in den einseitigen Ruhestand (§§ 32 und 33) hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Beitragsleistung nicht zur Folge.

§ 73.

Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch nicht etatmäßige Beamte.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet ist oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) besitzt, unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen in eine nicht etatmäßige Amtsstelle übertritt, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung seines bisherigen Wittwenkassenbeitrags verpflichtet.

Die Erklärung, ob der Beamte von dieser Berechtigung Gebrauch machen will, ist bei Vermeiden des Verlustes binnen einer Frist von drei Monaten vom Eintritt in die nicht etatmäßige Stelle an abzugeben.

Der Beamte kann auf den in dieser Weise gewährten Anspruch auf Versorgungsgehalt jederzeit verzichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags befreit; bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung geschlossenen Ehe mehr besitzt.

§ 74.

Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch Beamte, welche ohne Anspruch auf Ruhegehalt zur Ruhe gesetzt wurden.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet ist oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) besitzt, ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt wird, so kann er den Anspruch

auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung von 80 bezw. 60⁰/₁₀₀ des bisherigen Wittwenkassenbeitrags, je nach dem Zutreffen einer der in § 66 Abf. 2 bezeichneten Voraussetzungen, verpflichtet.

Die Bestimmungen des § 73 Abf. 2 und 3 finden auf diesen Fall entsprechende Anwendung; die Beitragszahlung hört auf, wenn der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor der Versetzung in den Ruhestand geschlossenen Ehe mehr besitzt.

§ 75.

Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch freiwillig ausgetretene Beamte.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet ist oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) besitzt, unter den in § 67 bezeichneten Voraussetzungen freiwillig aus dem staatlichen Dienste austritt, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung des nach dem Einkommensanschlages im Zeitpunkte des Ausscheidens zu bemessenden Wittwenkassenbeitrags verpflichtet.

Der Anspruch wird nur für die Hinterbliebenen aus einer schon vor dem Austreten geschlossenen Ehe begründet. Die Wahrung des Anspruchs ist nicht zulässig, wenn der ausscheidende Beamte kraft des Dienstverhältnisses, in welches er aus dem staatlichen Dienste übertritt, für seine Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgungsgehalt erwirbt.

Die Bestimmungen des § 73 Abf. 2 bis 4 finden auf diesen Fall entsprechende Anwendung.

31

§ 76.

Höhe des Wittwenkassenbeitrags für die im Amte befindlichen Beamten.

Der Wittwenkassenbeitrag beträgt, so lange der Beamte sein Diensteinkommen bezieht, 3⁰/₁₀₀ des maßgebenden Einkommensanschlages (§ 18).

Ist ein Beamter unter den die Anrechnung eines höheren Einkommensanschlags begründenden Voraussetzungen des § 42 in ein Amt mit geringerem Einkommensanschlage übertreten, so ist er berechtigt, den Anspruch auf Bemessung des Versorgungsgehalts nach dem früheren höheren Einkommensanschlage dadurch zu wahren, daß er sich zur Fortentrichtung des Wittwenkassenbeitrags nach Maßgabe des höheren Einkommensanschlags verpflichtet.

Ginsichtlich der Erklärungsfrist, des Verzichts auf die dadurch bewirkte Erhöhung des Versorgungsgehalts und des Aufhörens der Verpflichtung zur Fortentrichtung des erhöhten Wittwenkassenbeitrags finden die Bestimmungen des § 73 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 77.

Höhe des Wittwenkassenbeitrags für zuruhegesetzte Beamte.

Der Wittwenkassenbeitrag eines im Ruhestand, und zwar auch im einstweiligen (§§ 32 und 33) befindlichen Beamten beträgt von dem Zeitpunkt an, wo der Bezug des Dienst-einkommens aufhört, 3% des gesetzlichen Ruhegehalts, vorbehaltlich der Bestimmung des § 74.

Auch wenn der Ruhegehalt gänzlich oder theilweise ruht, ist der volle Betrag des Wittwenkassenbeitrags zu entrichten.

Wird der im Ruhestand befindliche Beamte unter Voraussetzungen, welche ein ganzliches oder theilweises Ruhen des Ruhegehalts zur Folge haben, im staatlichen Dienste gegen Entgelt verwendet, so wird der Wittwenkassenbeitrag in solange nach dem geordneten Anschlage des zuletzt bezogenen Dienst-einkommens bemessen.

§ 78.

Höchstbetrag des Wittwenkassenbeitrags.

Von dem 10 000 M. übersteigenden Betrag des Einkommensanschlags oder Ruhegehalts wird Wittwenkassenbeitrag nicht entrichtet.

§ 79.

Veränderung des Beitrags und Abrundung.

Veränderungen in der Höhe des von einem Beamten zu leistenden Wittwenkassenbeitrags werden regelmäßig mit dem Beginn des Monats wirksam, in welchem die für die Erhöhung oder Ermäßigung des Beitrags maßgebende Thatsache eingetreten ist. Fällt der Eintritt derselben mit dem Monatschluß zusammen, so tritt die Veränderung des Beitrags erst mit Beginn des darauf folgenden Monats ein.

Gleiches gilt für das Aufhören der Beitragszahlung.

Die zur Erhebung gelangenden Theilbeträge werden durchweg auf Zehntel-Mark in der Weise abgerundet, daß Beträge bis zu 5 Pfennig nicht berücksichtigt, Beträge von mehr als 5 Pfennig für 10 Pfennig angenommen werden.

IV. Besondere Bestimmungen für einige Kategorien von Beamten.

§ 80.

Vormalige Offiziere und Militärbeamte.

Auf vormalige Offiziere und Militärbeamte, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu etatmäßiger Anstellung gelangen, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags nur mit der Maßgabe Anwendung, daß auf den Jahresbetrag des nach § 70 und ff. zu zahlenden Wittwenkassenbeitrags diejenigen laufenden Beiträge, welche an die badische Militärwitwenkasse oder auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. Seite 237) an die Reichskasse zu entrichten sind, und ebenso auf den Versorgungsgehalt (§ 59 und ff.) der Gesamtbetrag der den Hinterbliebenen aus den gedachten Kassen zufließenden Bezüge in Anrechnung gebracht wird.

Die Anrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge auf Grund des genannten Reichsgesetzes erfolgt ohne Rücksicht

auf die durch das Reichsgesetz vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. Seite 65) erfolgte Aufhebung derselben.

§ 81.

Vormalige Reichsbeamte.

Auf vormalige Reichsbeamte findet der Inhalt des § 80 entsprechende Anwendung.

§ 82.

Römisch-katholische Geistliche.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag finden auf römisch-katholische Geistliche, welche als Beamte angestellt sind, keine Anwendung.

V. Die Beamtenwittwenkasse.

§ 83.

Verwaltung der Beamtenwittwenkasse.

Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über Versorgungsgehalt und Wittwenkassenbeitrag (§§ 59—81) und der zugehörigen Uebergangsbestimmungen (§§ 139 ff.) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse sind von dem Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt zu halten.

Die hierwegen sich ergebenden Geschäfte besorgt unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein durch landesherrliche Entschließung zu ernennender „Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse“.

An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts (bezw. der Benefizien u.) rechtsgiltig zu leisten und wie solche Bezüge unter mehrere Bezugsberechtigte zu vertheilen sind, bestimmt der Verwaltungsrath unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 84.

Staatszuschuß.

Soweit in einem Jahr der Vermögensertrag, die Wittwenkassenbeiträge und die sonstigen Einnahmen nicht hinreichen,

neben den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgehalte (auch Benefizien, Staatspensionen, Wittwen- und Waisengelder) zu bestreiten, ist aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung der erforderliche Zuschuß zu leisten.

Dieser Zuschuß soll jeweils durch das Staatsbudget festgestellt werden und in den ersten sechs Budgetperioden jährlich mindestens aus folgenden Beträgen bestehen:

1. aus 20 % des Einkommensanschlags der erstmals zu etatmäßiger Anstellung gelangenden und der (durch Tod, Entlassung, Zuruheetzung u.) aus dem aktiven Dienst bezw. aus der etatmäßigen Anstellung ausscheidenden Beamten,
2. aus einem festen Zuschuß in Höhe von 650 000 Mark.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

§ 85.

Gewährung eines Ruhe- und Versorgungsgehalts im Falle einer Verunglückung im Dienste.

Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, in Folge eines Unfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so kann demselben, bezw. im Falle seines Todes seiner Wittwe und seinen Kindern, soweit nicht schon ein bezüglicher Rechtsanspruch nach dem vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt, bezw. ein Versorgungsgehalt bis zum Betrage derjenigen Rentenbezüge gewährt werden, welche der Beamte bezw. seine Wittwe

und Kinder zu beanspruchen hätten, falls der Unfall in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe eingetreten wäre.

§ 86.

Zahlung der Bezüge.

Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Gehalt, Nebengehalt, Wohnungsgeld Ruhe-, Unterstützungs-, Versorgungsgehalt) erfolgt für den abgelaufenen Zeitraum, und zwar regelmäßig in Monatsbeträgen.

Der Verordnung bleibt es vorbehalten, diejenigen Fälle zu bezeichnen, in welchen die Zahlung in Vierteljahrsbeträgen erfolgt.

§ 87.

Abtretung und dergl. der Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf dienstliche Bezüge.

Der Anspruch auf die Zahlung des Dienst Einkommens, des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts, sowie der sonstigen ständigen Bezüge des Beamten kann von dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nur in soweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als diese Bezüge der Pfändung unterworfen sind (§ 794 der C.-P.-O.).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§ 88.

Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnisse.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, sowie über die den Hinterbliebenen der Beamten gesetzlich gewährten vermögensrechtlichen Ansprüche findet der Rechtsweg statt.

Jedoch muß der Klage eine Entschliezung des zuständigen Ministeriums über den Rechtsanspruch vorhergehen; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs

Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entschliebung des zuständigen Ministeriums eröffnet worden ist, zu erheben.

Die Entscheidungen der Verwaltungs- und Disziplinarbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Beamter im Verwaltungs- oder Disziplinarwege aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu entfernen, vorläufig seiner Dienstleistungen oder des Amtes zu entheben oder in den Ruhestand zu versetzen, ob und von welchem Zeitpunkte an ein in den Ruhestand versetzter Beamter gemäß § 49 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet sei, und über die Verhängung von Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§ 89.

Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte.

Wenn ein Beamter aus seiner Amtsführung dem Staate für Schäden und Verluste an dem im Besitze oder Gewahrsam des Staates befindlichen Vermögen Ersatz zu leisten hat, so kann die Ersatzpflicht des Beamten und der Betrag der zu ersetzenden Summe im Verwaltungswege durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der zuständigen Dienstbehörde festgestellt werden.

Auf Grund eines derartigen Feststellungsbeschlusses, welcher von der zentralen Dienstbehörde gefaßt oder bestätigt und mit der Vollstreckungsklausel dieser Behörde versehen ist, findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Gegen die im Verwaltungswege erfolgte Feststellung der Ersatzpflicht und des Ersatzbetrages steht dem Beamten der Rechtsweg zu; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb eines Jahres, nachdem dem Beamten der Feststellungsbeschluß der zuständigen Dienstbehörde eröffnet worden ist, zu erheben.

Die Beschreitung des Rechtswegs hemmt den Vollzug der Zwangsvollstreckung nicht; jedoch kann das Gericht die

einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Beamten anordnen, wenn dieser glaubhaft macht, daß ihm die Zwangsvollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, und er zugleich genügende Sicherheit stellt.

Die Ersajpflicht eines Verrechners, welche sich anlässlich der Rechnungsabhör ergibt, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, festgestellt. Gegen den vollzugsreifen Bescheid der Revisionsbehörde, bezw. gegen das nach Art. 15 des obengenannten Gesetzes erlassene Erkenntniß der verstärkten Oberrechnungskammer steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu. Auf Grund eines solchen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Bescheides bezw. Erkenntnisses findet gegen den ersajpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 1) zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Siebenter Abschnitt.

Die Dienstpolizei.

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 90.

Die vorgesetzten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Weigabe von Geschäftsaushilfe auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Auspruch von Geldstrafen bis zu 100 M. dazu anzuhalten.

II. Die Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.

§ 91.

Dienstvergehen im Allgemeinen.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verlegt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Disziplinarbestrafung.

§ 92.

Disziplinarstrafen im Allgemeinen.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte (Strafveretzung),
3. Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung.)

§ 93.

Die Ordnungsstrafen.

Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis, 2. Geldstrafen bis zum Betrage von 200 Mark.

Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Gegen Unterbeamte kann als Ordnungsstrafe auch Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden; die Kategorien der Unterbeamten, gegen welche Arreststrafe Anwendung findet, werden nach Verordnung bezeichnet.

§ 94.

Die Strafveretzung.

Die Strafveretzung erfolgt entweder

1. durch Veretzung auf eine geringere Amtsstelle, womit eine Minderung des Dienst Einkommens um höchstens $\frac{1}{5}$ verbunden werden kann, oder
2. durch Veretzung auf eine gleichartige Amtsstelle unter Minderung des Dienst Einkommens um höchstens $\frac{1}{5}$.

Statt der Minderung des Dienst Einkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Dienst Einkommens eines Jahres nicht übersteigt.

In der Disziplinentcheidung ist die eine oder andere dieser Arten der Strafverfetzung, sowie die Art und das Maß des den Verurtheilten gemäß Abs. 1 oder 2 daneben treffenden Vermögensnachtheils zu bezeichnen.

Die Strafverfetzung wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht; derselben bleibt überlassen, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmen, ob dem veretzten Beamten die Umzugskosten ganz oder theilweise zu vergüten sind.

§ 95.

Die Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Dienstehkommen, Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge.

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so kann das Disziplinarerkenntniß aussprechen, daß dem Beamten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ein Unterstützungsgehalt im Betrage eines Theils des Ruhegehalts, auf welchen der Beamte im Falle einer im Zeitpunkte der Dienstentlassung eintretenden Zuruhesetzung gesetzlichen Anspruch hätte, zu gewähren sei.

Ferner kann dem aus dem Dienste entlassenen Beamten oder der Familie desselben im Falle der Bedürftigkeit ausnahmsweise auf Grund landesherrlicher Entschliezung ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden; derselbe soll die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, welcher dem Beamten im Falle der Zuruhesetzung gesetzlich zu gewähren wäre.

§ 96.

Strafbemessung.

Welche der in den §§ 92 bis 95 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeeschuldigten zu ermesfen.

§ 97.

Vor Eintritt in den staatlichen Dienst begangene Handlungen.

Auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor dem Eintritt in den staatlichen Dienst schuldig gemacht hat, sofern durch jene Handlungen die Achtung und das Vertrauen, welche sein Beruf erfordert, in einer Weise geschmälert wird, daß jene Maßregel als geboten erscheint.

§ 98.

Verhältniß des Disziplinarverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 99.

Disziplinarverfahren im Fall eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urtheils.

Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amts nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Ein-

leitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurtheilung stattgehabten thatfächlichen Feststellungen sind auch für das Disziplinarverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf.

III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 100.

Zuständigkeit und Verfahren.

Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 93) sind die vorgezeichneten Behörden und Beamten zuständig.

Vor der Verhängung einer fünf Mark übersteigenden Geldstrafe und einer sonstigen Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verfehlung angedroht war.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ueber die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen und über das Beschwerdeverfahren werden, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafversetzung und Dienstentlassung.

§ 101.

Zuständigkeit im Allgemeinen.

Zur Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung ist zuständig:

1. hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten der Disziplinarhof,
2. hinsichtlich der behördlich angestellten etatmäßigen Beamten das denselben vorgelegte Ministerium.

§ 102.

Zusammensetzung des Disziplinarhofs.

Der Disziplinarhof besteht aus neun Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen ein Staatsamt, mindestens fünf derselben ein Richteramt bekleiden. Durch die Geschäftsordnung wird bestimmt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Disziplinarhofs an den Verhandlungen theilzunehmen haben.

Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken. Vier Mitglieder müssen zu den ein Richteramt bekleidenden Beamten gehören.

Die Mitglieder des Disziplinarhofs und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Landesherrn auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofs finden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidung ertheilt endgiltig der Disziplinarhof.

§ 103.

Verfahren vor dem Disziplinarhof.

Der Disziplinarhof entscheidet in erster und einziger Instanz mit Ausschluß von Rechtsmitteln, vorbehaltlich des landesherrlichen Begnadigungsrechts.

Der Entscheidung des Disziplinarhofs hat ein förmliches Disziplinarverfahren voranzugehen, welches in einer schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht und auf das die Bestimmungen der nachstehenden §§ 104 bis 121 Anwendung finden.

§ 104.

Einleitung des Disziplinarverfahrens.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird von dem zuständigen Ministerium verfügt.

Dasselbe ernennt den die Voruntersuchung führenden Beamten und denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Dis-

ziplinarverfahrens die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens von den vorgeetzten Behörden und Beamten Untersuchungsbandlungen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

§ 105.

Die Voruntersuchung.

Auf die zu führende Voruntersuchung finden die §§ 185 bis 187, 188 Absatz 2, 189 bis 194 und 195 Absatz 1 und 2 der St.-P.-O. mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Statt eines Gerichtsschreibers kann ein sonstiger beeidigter Protokollführer in den Fällen der §§ 185 und 186 der St.-P.-O. herangezogen werden.
2. Die Voruntersuchung ist soweit auszudehnen, als es nach dem Befinden des untersuchungsführenden Beamten zur allseitigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist; zu diesem Zwecke werden die Beweise erhoben, insbesondere die Zeugen und Sachverständigen, nach Befinden eidlich vernommen.
3. Dem untersuchungsführenden Beamten steht die Befugnis zur Beschlagnahme und Durchsicht (§§ 94 bis 111 der St.-P.-O.), nicht aber zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§ 112 bis 132 der St.-P.-O.) zu.

§ 106.

Abschluss der Voruntersuchung und Vorlage an das Ministerium.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten mit dem Antrage des Beamten der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium vorgelegt.

§ 107.

Einstellung des Verfahrens. Verhängung einer Ordnungsstrafe.

Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebnis der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 108.

Wiederaufnahme nach stattgehabter Einstellung.

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschulbigungsthatfachen ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren vom Tage des Einstellungsbeschlusses an, zulässig.

§ 109.

Einstellung im Falle freiwilligen Dienstaustritts.

Sucht der Angeschuldigte um Entlassung aus dem staatlichen Dienst nach und wird diesem Ansuchen gemäß § 6 entsprochen, so ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

Die Kosten des Disziplinarverfahrens, sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Amtsstelle, fallen dem freiwillig ausscheidenden Beamten zur Last.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

§ 110.

Anklageschrift. Vertheidigung des Angeklagten.

Beschließt das zuständige Ministerium die Verweisung der Sache vor den Disziplinarhof, so wird der Angeklagte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anklageschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren in eine von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs zu bestimmende Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeklagte kann sich nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 138 und 139 der St.-P.-O. des Beistands eines Vertheidigers bedienen. Dem letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

§ 111.

Erscheinen und Vertretung des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeklagte nicht erschienen ist; derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere als Bertheidiger zuzulassende Person (§ 110 Abs. 2) vertreten lassen. Dem Disziplinarhofe steht es übrigens jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Bertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 112.

Ausschluß der Oeffentlichkeit.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten kann jedoch die Oeffentlichkeit vom Disziplinarhofe beschloffen werden. Auch wenn die Oeffentlichkeit nicht beschloffen wird, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden einzelne Personen als Zuhörer zugelassen werden.

§ 113.

Gang der mündlichen Verhandlung.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorgetragen.

Der erschienene Angeklagte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Thatsachen ein und waltet gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt der Disziplinarhof, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfindet.

Andernfalls gibt ein vom Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anlagethatsachen bezieht.

Zum Schlusse erhalten der Beamte der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Beamten der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen: ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

§ 114.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und Erhebung anderer Beweismittel.

Wenn der Disziplinarhof vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen, sei es vor dem Disziplinarhof oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt er die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern bekannt zu machenden Tag.

§ 115.

Sortierung.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatfachen erheblich sind, über welche die Vernehmung erfolgen soll, und der Disziplinarhof nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§ 116.

Sortierung.

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher gemäß § 115 zur Hauptverhandlung zu laden wäre und nicht schon in der Voruntersuchung eidlich vernommen worden ist, Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht

zu beseitigende Hindernisse entgegen, oder ist dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so kann vom Disziplinarhof die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Beamten angeordnet werden. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termine sind der Beamte der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen, in soweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge unthunlich ist.

Das über die Vernehmung aufgenommene Protokoll ist, sofern es der Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder der Disziplinarhof es für erforderlich erachtet, in der mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§ 117.

Sortierung.

Die Bestimmungen im 6. und 7. Abschnitte des ersten Buches der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden beim Disziplinarstrafverfahren entsprechende Anwendung. Insbesondere ist der Disziplinarhof und der mit der Führung der Voruntersuchung oder mit der Bornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragte Beamte befugt, die in den §§ 50, 69 und 77 der St.-P.-O. festgesetzten Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige, welche der ordnungsmäßigen Ladung nicht Folge leisten oder das Zeugniß, die Eidesleistung, bezw. die Abgabe eines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund verweigern, in Anwendung zu bringen. Gegen desfallige Verfügungen des Untersuchungsbeamten findet Beschwerde an den Disziplinarhof statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 118.

Entscheidung des Disziplinarhofs.

Bei der Entscheidung hat der Disziplinarhof nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anklage für begründet zu erachten.

Ist die Anklage nicht begründet, so spricht der Disziplinarhof den Angeklagten frei.

Ist die Anklage begründet, so ist auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu erkennen; bei geringerer Erheblichkeit des Dienstvergehens (§ 96) kann ausnahmsweise auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeklagten ertheilt.

§ 119.

Protokoll über die mündliche Verhandlung.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 120.

Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Eine Wiederaufnahme des durch Entscheidung des Disziplinarhofs geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der St.-P.-O. von dem Verurtheilten, in den Fällen des § 402 der St.-P.-O. von dem zuständigen Ministerium beantragt werden.

Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§ 121.

Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme, sowie die Beweismittel angeben.

Ueber die Zulassung des Antrags entscheidet der Disziplinarhof nach Einvernahme des Beamten der Staatsanwaltschaft bezw. des Verurtheilten ohne mündliche Verhandlung.

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt der Disziplinarhof ein Mitglied, welches bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat, mit der Aufnahme der angebotenen Beweise, soweit diese erforderlich ist. Dem Ermessen des Disziplinarhofs bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Nach Schluß der Beweisaufnahme ist der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

Der Antrag auf Wiederaufnahme wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder in den Fällen des § 399 Ziff. 1, 2 oder des § 402 Ziff. 1, 2 der St.-P.-O. nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.

Andernfalls verordnet der Disziplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

§ 122.

Verfahren vor dem Ministerium als Disziplinarbehörde.

Das Ministerium entscheidet über die Strafversetzung oder Dienstentlassung eines behördlich angestellten etatmäßigen Beamten (§ 101 Ziff. 2) in kollegialer Beschlußfassung, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium.

Der Entscheidung hat eine förmliche Voruntersuchung vorauszugehen, in welcher, soweit erforderlich, die Zeugen eidlich vernommen werden.

Dem Beamten ist das Ergebnis der Voruntersuchung zu eröffnen; auch steht ihm oder seinem Bertheidiger (§ 110 Abs. 2) die Einsicht der Voruntersuchungsakten frei. Die §§ 107 bis 109 finden auf dieses Verfahren entsprechende Anwendung.

V. Disziplinarverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten.

§ 123.

Disziplinarverfahren gegen Beamte im Ruhestand.

Die Vorschriften über die Disziplinarbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist die Erkennung von Arreststrafen (§ 93, Abs. 3) gegen solche Beamte nicht zulässig. Ferner ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafverletzung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

§ 124.

Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.

Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1, Abs. 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amts-

geheimnisses (§ 9) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die vormalig zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

§ 125.

Voraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und so lange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

§ 126.

Wirkungen der Amtsenthebung.

Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Dienst-
einkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen
Dienstbehörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der
Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das straf-
gerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung vor-
ausichtlich erforderlich ist.

Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Dienst-
kommens, soweit dasselbe aus Gehalt, Wohnungsgeld und
Nebengehalt besteht, nicht übersteigen.

Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus
dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des inne-
behaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Entfernung
aus dem Amt (Strafverfehung), so ist der zur Deckung der
im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderliche Theil der
innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete
Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich
in eine Ordnungsstrafe verfällt, so sind die innebehaltenen
Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der
Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betrag der letztern
und die den Beamten treffenden Kosten der Disziplinarunter-
suchung und des Strafvollzugs in Abzug kommen.

VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen.

§ 127.

Gebühren und Kosten.

Im Disziplinarverfahren werden keine Sporteln in Ansatz gebracht.

Die Gebühren der im Disziplinarverfahren einvernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusehen.

Der Angeschuldigte ist im Falle der Verurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.

§ 128.

Zustellungen.

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mittheilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohnung, welche der Angeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitz inne hatte.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtstellungen.

§ 129.

Die landständischen Beamten.

Auf die landständischen Beamten finden nebst der Geschäftsordnung der betreffenden Kammer die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

So lange der Landtag versammelt ist, wird die Ordnungsgewalt über die landständischen Beamten durch den Präsidenten der betreffenden Kammer ausgeübt; die Einleitung eines auf Strafverzekung oder Dienstentlassung gerichteten Disziplinarverfahrens, die Ernennung der mit der Führung der Voruntersuchung und mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten, die Beschlußfassung über die Einstellung des Verfahrens und über die Verweisung an den Disziplinarhof erfolgt während dieser Zeit durch das zuständige Ministerium mit Zustimmung des Präsidenten der betreffenden Kammer.

§ 130.

Die richterlichen Beamten.

Auf die Richter bei dem Oberlandesgerichte, bei den Landgerichten und den Amtsgerichten findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. (Zu § 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur verzetzt werden, wenn es entweder
 - a. in Folge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder
 - b. durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Die Verzekung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schmälerung des Gehalts verbunden sein.

Jedoch kann ein Amtsrichter, welcher seit der Anstellung auf einer richterlichen Amtsstelle noch nicht fünf Dienstjahre zurückgelegt hat, sofern es durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist, gemäß § 5 dieses Gesetzes auch auf eine nicht richterliche Amtsstelle ohne seine Zustimmung verzetzt werden.

2. (Zu § 21.) Die richterlichen Beamten haben einen Rechtsanspruch auf den für ihre Amtsstelle bestimmten Gehalt und auf regelmäßiges Borrücken im Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der gleichzeitig mit diesem Gesetze in Wirksamkeit tretenden Gehaltsordnung.

3. (Zu § 36.) Im Falle der einstweiligen Zuruhezetzung eines Richters ist demselben der Gehalt und das nach der

Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zu bemessende Wohnungsgeld als Ruhegehalt zu belassen.

4. (Zu §§ 5 und 53.) Darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein richterlicher Beamter gemäß den Bestimmungen der obigen Ziff. 1 Abs. 1 lit. b. und Abs. 3 ohne seine Zustimmung im Interesse der Rechtspflege versetzt oder gemäß §§ 30 und 31 ohne sein Ansuchen zur Ruhe gesetzt werden kann, ist eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

Dieselbe erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums durch das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (Ziff. 7) bestimmten Besetzung. Vor der Entscheidung ist dem be-theiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Thatfachen bestritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

5. (Zu § 89.) Die Bestimmungen des § 89 finden auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.

6. (Zu § 94.) Im förmlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:

- a. An Stelle der Strafversetzung oder an Stelle der mit der Strafversetzung verbundenen Vermögens-nachtheile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Vorrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer.
- b. An Stelle der Strafversetzung auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, wobei gleichzeitig der Regierung die Befugniß eingeräumt werden kann, den Verurtheilten im Falle der Wiederanstellung auf eine andere, auch geringere Amtsstelle mit den in § 94 bezeichneten Vermögensnachtheilen zu versetzen. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, welche er bei einer am Tage der Eröffnung der Entscheidung eintretenden Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 36 anzusprechen hätte, sofern übrigens der Regierung die Befugniß zur Versetzung auf eine

geringere Amtsstelle eingeräumt ist, nur zwei Drittel dieser Bezüge.

7. (Zu § 102.) Der Disziplinarhof für die richterlichen Beamten wird beim Oberlandesgericht gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern des Gerichtshofs, welche nebst den erforderlichen Stellvertretern für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 62, 63 und 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Voraus zu bezeichnen sind. Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.

8. (Zu § 104.) Der die Voruntersuchung führende Beamte wird vom Disziplinarhof ernannt.

9. (Zu § 125.) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung des Disziplinarhofs in einer Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erfolgen.

§ 131.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs gelten als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes; auf dieselben finden die Bestimmungen des § 130 mit folgenden Maßgaben Anwendung.

1. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs kann in den Fällen des § 130 Ziff. 1 auch auf eine seiner Berufsbildung entsprechende Verwaltungsstelle versetzt werden, sofern damit eine Zurücksetzung im Range und eine Schmälerung im Dienst Einkommen (§ 5) nicht verbunden ist.

2. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs tritt als Disziplinargericht der in § 102 dieses Gesetzes bezeichnete Disziplinarhof in Wirksamkeit. Letzterem kommt auch die richterliche Entscheidung in den die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs berührenden Fällen des § 130 Ziff. 4 zu.

3. Die hinsichtlich der im § 130 bezeichneten Richter dem Justizministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

§ 132.

Die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer.

Auf die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im § 130 hinsichtlich der Richter getroffenen besonderen Bestimmungen gelten mit den im § 131 Ziff. 1 und 2 enthaltenen Abweichungen auch für die Mitglieder der Oberrechnungskammer.

2. Im Falle des § 130 Ziff. 1 lit. b. ist bei der Besetzung eines Mitgliedbes der Oberrechnungskammer das Interesse des Dienstes dieser Behörde maßgebend.

3. Die Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Oberrechnungskammer steht der obersten Staatsbehörde, gegen sonstige Beamte der Oberrechnungskammer dem Präsidenten dieser Behörde zu.

4. Die nach diesem Gesetze dem zuständigen Ministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder der Oberrechnungskammer von der obersten Staatsbehörde, hinsichtlich der sonstigen Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§ 133.

Die Lehrer.*)

Auf die Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, auf die mit den Rechten der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen an anderen Anstalten angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie auf die an den Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 134.

Die weiblichen Beamten.

Auf die weiblichen Beamten findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß

*) Vergl. jetzt § 30 des Elementarunterrichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 (Ges.- u. B.D.Bl. S. 127.

1. mit der Verhehlchung derselben die Anstellung eine unbedingt widerrufliche wird,

2. mit der Verhehlchung der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts bei künftig eintretender Dienstunfähigkeit erlischt und der im Falle bereits eingetretener Zuruhefetzung begründete Anspruch auf Ruhegehalt ganz oder theilweise zurückgezogen werden kann, und

3. ein Anspruch der Kinder auf Versorgungsgehalt und die Pflicht zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag nicht Platz greift.

§ 135.

Die Angehörigen des Gendarmeriekorps.

Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes; die Bestimmungen des ersten, zweiten und siebenten Abschnitts finden auf dieselben keine Anwendung.

Auf die Rechtsverhältnisse der Offiziere und Mannschaften hinsichtlich des Diensteinkommens, der Zuruhefetzung, der Ruhe- und Unterstützungsgehälte und der Hinterbliebenenversorgung sind die Bestimmungen des dritten bis sechsten Abschnitts dieses Gesetzes, sowie die dazu gehörigen Uebergangsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

Die Offiziere des Gendarmeriekorps können gemäß § 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Neunter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Anstellungs- und Pensionsverhältnisse.

§ 136.

Behandlung der früher angestellten Beamten.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, Notare oder Bedienstete der Civilstaatsverwaltung angestellten Beamten sind, sofern ihre Anstellung in diesem Zeitpunkte bereits unwiderruflich geworden war, als etatmäßig und unwiderruflich angestellte Beamte im Sinne dieses

Beamtengesetzes zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie nach den zum Vollzug des Gesetzes erlassenen Bestimmungen nicht zu dieser Klasse von Beamten gehören würden.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf die unter dieses Gesetz fallenden Beamten entsprechende Anwendung, welche vor dessen Inkrafttreten nach Maßgabe der Gesetze vom 11. März 1868, 16. Februar 1872 und 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Hauptlehrer, der Gewerbeschulhauptlehrer und der Hauptlehrer an den landwirthschaftlichen Schulen betreffend, als Hauptlehrer angestellt worden sind.

§ 137.

Anrechnung des früher festgestellten dekretmäßigen Dienst Einkommens.

Soweit die Berechnung des Ruhe- oder Unterstützungsgehalts eines beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst befindlichen Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Notars, Lehrers oder Gendarmeriebediensteten späterhin nach den Vorschriften im vierten Abschnitt dieses Gesetzes erfolgt, kommt das in dem genannten Zeitpunkte festgestellte dekretmäßige Dienst Einkommen nur nach näherer Bestimmung der Gehaltsordnung (§ 21 dieses Gesetzes) in Betracht.

Der in gleicher Weise berechnete Betrag des Einkommensanlags wird der Bemessung des Wittwenkassenbeitrags und des Versorgungsgehalts zu Grunde gelegt.

§ 138.

Anwendung der früheren Pensionsbestimmungen.

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, als Notar, als Bediensteter der Civilstaatsverwaltung, als ein unter dieses Gesetz fallender Lehrer oder als Angehöriger des Gendarmeriekorps angestellt ist und in jenem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung bereits erdient hat, erhält bei seiner späteren Versetzung in den Ruhestand als Ruhegehalt mindestens denjenigen Betrag, welcher sich nach seiner, auf Grund

der bisherigen Vorschriften bestimmten gesammten Dienstzeit und nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihn geltenden Bestimmungen berechnet; indessen wird dieser Berechnung nicht das von dem Beamten bei der Zuruhefetzung thatsächlich erreichte Dienst Einkommen zu Grunde gelegt, sondern

- a. bei einem richterlichen Beamten dasjenige pensionsfähige Einkommen, welches er in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm bekleideten richterlichen Stellung nach den bis dahin geltenden Vorschriften bis zum Zeitpunkte seiner Versetzung in den Ruhestand kraft gesetzlichen Anspruchs erreicht hätte;
- b. bei einem andern, unter die obige Bestimmung fallenden Beamten das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes innegehabte pensionsfähige Dienst Einkommen zuzüglich von neun Zehnteln der von da an bis zur Zuruhefetzung gewährten Gehaltszulagen; dabei bleiben jedoch die Gehaltserhöhungen insoweit außer Betracht, als durch ihre Anrechnung das höchste pensionsfähige Dienst Einkommen überschritten würde, welches der Beamte auf der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm bekleideten Amtsstelle nach den bis dahin geltenden Bestimmungen erreichen konnte.

II. Verhältnisse der Hinterbliebenenversorgung.

§ 139.

Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Dienste befindlichen Mitglieder des Civildienerwittwenfiskus.

Diejenigen Mitglieder des Civildienerwittwenfiskusverbandes, welche zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet werden, scheiden mit dem Beginn dieser Beitragspflicht aus der genannten Anstalt gänzlich aus.

Ihre und ihrer künftigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz geordnet. Jedoch soll der Gesamtbetrag an Benefizium und Staatspension (§ 20 u. f. des Staatsdieneredikts), zu dessen Leistung die Generalwittwenkasse und bezw. Staatskasse ver-

pflichtet gewesen wären, wenn der Beamte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben wäre, das Minimum der Bezüge der Hinterbliebenen bilden, insolange sich unter denselben solche befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären, und vorausgesetzt, daß der Beamte bis zu seinem Tod den gesetzlichen oder gemäß § 140 den statutarischen Wittwenkassenbeitrag leistete.

§ 140.

Ausnahmsweise Wahrung des statutarischen Versorgungsanspruchs.

Ein Beamter, dessen Beitragspflicht zur Wittwenkasse nach den Vorschriften der fünften Abschnitte dieses Gesetzes erlischt, kann für diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten im § 139 Absatz 2 und § 146 Bestimmungen getroffen sind, den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes etwa auf Grund der Statuten des Civildiener-Wittwenfiskus oder der Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung erworbenen Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich verpflichtet, vom Zeitpunkt des Erlöschens der gesetzlichen Beitragspflicht an den statutarischen Wittwenkassenbeitrag zu leisten.

Wegen der Frist zur Erklärung hierüber und des Verzichts gelten die Bestimmungen des § 73 Abs. 2 und 3. Die Beitragszahlung hört jedenfalls dann auf, wenn der Beamte keine Angehörigen der oben bezeichneten Art mehr besitzt.

§ 141.

Rechtsverhältnisse der dem Civildienerwittwenfiskus angehörigen Hofdiener.

Auf diejenigen Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Hofdiener zum Civildienerwittwenfiskus immatrikulirt sind oder späterhin eine zur Immatrikulirung verpflichtende Anstellung im Hofdienst erlangen, sowie auf die Hinterbliebenen derselben, finden die Vorschriften der Statuten vom 28. Juni 1810 und des Gesetzes vom 23. Juni 1876 auch künftig in so lange Anwendung, bis die durch Veränderung der Verhältnisse der Wittwenkasse nöthig gewordene gesetzliche Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener erfolgt sein wird.

§ 142.

Rechtsverhältnisse der sonstigen Mitglieder des Civildienerwittwenfiskus.

Die Rechte und Verpflichtungen der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand befindlichen Beamten und der übrigen in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht unter die Bestimmungen des fünften Abschnittes oder der §§ 139 und 141 fallenden Mitglieder des Civildienerwittwenfiskus-Verbandes, sowie der Hinterbliebenen derselben und der bereits im Genuß von Benefizien aus dieser Klasse befindlichen Wittwen und Waisen richten sich auch fernerhin ausschließlich nach den bisher für den genannten Verband geltenden Vorschriften und, soweit zutreffend, nach §§ 20 bis 22 des Staatsdieneredikts.

Eine höhere Immatrikulirung der Jahresbesoldungen solcher Mitglieder findet nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur insoweit statt, als es sich um Beamte der Reichspost- und Telegraphenverwaltung handelt, welche auf Grund der §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 (Reichsgesetzblatt Seite 85) auf Wittwen- und Waisengeld verzichtet und diesen Verzicht nicht in Gemäßheit von Art. II, § 1 des Gesetzes vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 65) widerrufen haben.

§ 143.

Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Staatsdienst befindlichen vormaligen Offiziere, Militärbeamten und Reichsbeamten.

Die Bestimmungen des fünften Abschnittes über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags finden auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in etatmäßiger Stellung befindlichen vormaligen Offiziere, Militärbeamten und Reichsbeamten, welche der badischen Militärwittwenkasse angehören oder deren Angehörige gesetzliche Anwartschaft auf Gewährung von Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse haben, nur dann Anwendung, wenn dieselben binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Erklärung abgeben, daß sie sich den Vorschriften des § 80 unterordnen wollen.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes in etatmäßiger Stellung befindlichen Mitglieder der badischen Militärwitwenkasse können bei dieser mit einem höheren als dem zu jener Zeit erreichten Matrikularanschlag nicht immatrikulirt werden.

§ 144.

Einkommensanschlag der Bezirks-sanitätsbeamten.

Den Sanitätsbeamten, welche beim Inkrafttreten des Beamtengesetzes mit dem Werthanschlag ihres Praxisertrages in die Wittwenkasse immatrikulirt sind (Gesetz vom 14. Mai 1828, Reg.-Bl. VII. § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1876), wird dieser Praxisertrag auch fernerhin, so lange sie sich in einer zu solcher Immatrikulirung verpflichtenden Stellung befinden, bei der Bemessung des Versorgungsgehalts und der Wittwenkassenbeiträge als Bestandtheil des Einkommensanschlags angerechnet. Dagegen kommt insolange der anrechnungsfähige Betrag des Wohnungsgeldes und der Werthanschlag des wandelbaren Dienst Einkommens für den gleichen Zweck nicht in Betracht.

§ 145.

Aufhebung des Civildieners Wittwenfiskus.

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt die Staatskasse in alle Rechte und Pflichten des Civildieners Wittwenfiskus ein; sie wird künftighin, so weit es nicht bisher schon der Fall war, alleinige Trägerin der aus der Fürsorge für die Hinterbliebenen von Beamten, wie sie im fünften Abschnitt und in den §§ 139 bis 146 geordnet ist, sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen.

Das Vermögen des genannten Wittwenfiskus, einschließlich der sich ferner ergebenden Zuflüsse, bleibt der nach Maßgabe dieses Gesetzes geordneten Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und Hofdienern gewidmet.

Der aus den §§ 14 bis 16 der Statuten des Civildieners Wittwenfiskus sich ergebende Anspruch desselben auf das Gratialquartal bleibt unverändert, soweit es sich um Beamte handelt, auf welche die Bestimmungen der §§ 59 bis 82 keine Anwendung finden.

§ 146.

Wittwenkasse der Angestellten.

Die Bestimmungen der §§ 139 und 140 sind gleichmäßig anwendbar auf diejenigen zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag nach Maßgabe des fünften Abschnitts dieses Gesetzes verpflichteten Beamten, welche aus der Zahlung von Wittwenkassenbeitrag auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1884 bzw. auf Grund der Statuten der früheren Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung etwa Rechte erworben haben.

Die Rechte und Pflichten der übrigen unter die genannten Statuten fallenden Personen sind auch künftig nach den bisher für sie und ihre Hinterbliebenen geltenden Vorschriften zu beurtheilen. Eine Erhöhung des beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes maßgebenden anrechnungsfähigen Dienst-
einkommens solcher Beamten ist nur mit der im letzten Ab-
des § 142 bezeichneten Maßgabe zulässig.

III. Außerkrafttreten früherer Bestimmungen.

§ 147.

Außerkrafttreten verfassungsgesetzlicher Bestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, und zwar unter Beobachtung der für Verfassungsgesetze geltenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich die fernere Geltung einzelner Bestimmungen vorbehalten ist, folgende verfassungsgesetzliche Vorschriften außer Kraft gesetzt:

1. die §§ 24 und 25 der Verfassungsurkunde;
2. das Gesetz vom 28. Juni 1810, die Statuten des Groß-Badischen Civildienerwittwenfiskus betreffend sammt allen dazu gehörigen Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen, insbesondere Gesetz vom 23. Juli 1876 gleichen Betreffs und Gesetz vom 28. April 1886, die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildienerwittwenfiskus betreffend;
3. das Gesetz vom 30. Januar 1819, die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civilstaatsdiener betreffend;
4. das Gesetz vom 31. Dezember 1831, die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten hinsichtlich der Wittwen-

Pensions- und Unterstützungsgehälte für ihre Hinterbliebenen betreffend;

5. das Gesetz vom 30. Juli 1840, die Anwendung des Dienerechts auf die Vorstände und Hauptlehrer verschiedener Anstalten betreffend;
6. die Gesetze vom 3. August 1844 und 27. Dezember 1848, die Besoldungen und Funktionsgehälte betreffend;
7. die Art. 5 Abf. 3 bis 5 und Art. 19 Abf. 1 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend;
8. das Gesetz vom 14. Februar 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend;
9. die Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

§ 148.

Außerkräfttreten sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, soweit nicht ausdrücklich die fernere Geltung einzelner Bestimmungen vorbehalten ist, außer Wirksamkeit gesetzt:

1. das Gesetz vom 4. Juni 1864, die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend;
2. die Gesetze vom 11. März 1868 und 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend;
3. Art. 11 Ziff. II des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden betreffend;
4. das Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen, bezw. an höheren Töchterschulen betreffend;
5. das Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an den landwirthschaftlichen Schulen betreffend;
6. das Gesetz vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen u. s. f. betreffend;

7. das Gesetz vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend;
8. das Gesetz vom 7. Juni 1876, die Pensionirung der Gendarmeriebediensteten betreffend;
9. das Gesetz vom 25. Juli 1876, die Pensionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsnotare betreffend;
10. die §§ 38, 66, 68, 69, 70, 75 bis 80 a. des Gesetzes vom 6. Februar 1879, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend;
11. das Gesetz vom 20. Februar 1879, die Befoldungen der Richter betreffend;
12. Art. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend;
13. § 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend;
14. das Gesetz vom 22. Juni 1884, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung betreffend.

IV. Ausführungsbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 149.

Ausführungsbestimmungen.

Soweit die zuständigen Behörden nicht durch Gesetz bezeichnet sind, werden die Behörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, durch Verordnung bestimmt.

Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 150.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Nachtrage zum Gesetze über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, sowie mit der Gehaltsordnung, und zwar auf den 1. Januar 1890, in Wirksamkeit.

II. Gehaltsordnung.

1. Gesetz vom 24. Juli 1833.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei der Verwilligung der Gehalte und Zulagen an etatmäßige Beamte, sowie bei der Anrechnung der wandelbaren und Naturalbezüge solcher Beamten im Einkommensanschlage wird nach Maßgabe dieser Gehaltsordnung und des anliegenden Tarifs verfahren.

§ 2.

Zuständigkeit zur Gehalts- und Zulageverwilligung und Voraussetzungen des Vorrückens.

Die Verwilligung der Gehalte und Zulagen, sowie die Entschliezung über die Anrechnung der wandelbaren und Naturalbezüge im Einkommensanschlage erfolgt im einzelnen Falle durch den Landesherrn, oder die vom Landesherrn für zuständig erklärte Behörde.

Das Vorrücken im Gehalt ist von Erfüllung der Voraussetzung des § 21 des Beamtengesetzes abhängig. Sobald gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben, oder eine Zulage nur mit einem Theilbetrag, oder in längeren Fristen, oder in widerruflicher Weise erfolgen; dem Beamten ist auf Ansuchen der Grund einer solchen Entschliezung zu eröffnen.

Hinsichtlich des Vorrückens der Richter und der ihnen gleichgestellten Beamten sind die Bestimmungen des Beamtengesetzes (§ 130 Ziff. 2 und 6) maßgebend. Auch haben die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch auf die im Ge-

haltstarif für die betreffenden Amtsstellen oder für bestimmte richterliche Funktionen vorgeesehenen Nebengehalte und auf Verlassung derselben, insolange, als das betreffende richterliche Amt bekleidet, oder die Funktion ausgeübt wird.*)

§ 3.

Sür Gehalt und Vorrücken maßgebende Amtsstelle.

Für die Art und Höhe der zu verwilligenden Gehalte und Zulagen und für die Zulagesristen ist die im Hauptdienst übertragene Amtsstelle maßgebend und bleiben Amtsstellen und Amtsthätigkeiten, welche dem Beamten bloß vorläufig oder vorübergehend oder im Nebendienste übertragen sind, außer Betracht.

§ 4.

Gehaltsverwilligung bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf einer Amtsstelle, für welche im Tarif ein Anfangsgehalt vorgeesehen ist, erhält der Beamte den Anfangsgehalt.

Ausnahmsweise ist jedoch in diesem Falle kraft landesherrlicher Entschließung die Verwilligung eines höheren Gehaltes zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit als Offizier oder Civilbeamter im Reichs- oder fremden Staatsdienst angestellt, oder in einem anderen öffentlichen Dienste (als Gemeindebeamter, Geistlicher und dergleichen), als Rechtsanwalt oder in einem höheren technischen Beruf thätig war.

Erfolgt die erste etatmäßige Anstellung auf eine Amtsstelle für welche im Tarif weder ein Anfangs- noch ein fester Gehalt vorgeesehen ist, so wird der Anfangsgehalt nach den Umständen des einzelnen Falles bemessen.

Wenn ein Beamter, auf welchen die Vorschriften in § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung findet, auf eine Amtsstelle versetzt wird, welche die ganze Zeit und Kraft des Beamten erfordert, so gilt dies im Sinne dieses Paragraphen als eine erste etatmäßige Anstellung.

*) Satz 2 ist durch den Nachtrag zur Gehaltsordnung angefügt.

§ 5.

Vorrücken auf der gleichen Amtsstelle und auf gleichartigen Amtsstellen.

Solange ein Beamter nach der ersten etatmäßigen Anstellung auf derselben Amtsstelle oder auf gleichartigen Amtsstellen verbleibt, erhält er zuerst nach Ablauf der Anfangszulagefrist die etwa vorgesehene Anfangszulage und weiterhin nach Ablauf der ordentlichen Zulagefristen die ordentlichen Zulagen.

Im Fall der Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle ist für die Höhe der Zulage und für die Zulagefrist (vergl. § 9 vorletzter Absatz) die neue Amtsstelle maßgebend.

Ist im Tarif für den Fall der Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle eine Beförderungszulage vorgegeben, so erhält der Beamte mit der Versetzung sofort die Beförderungszulage, unbeschadet des sonstigen Vorrückens nach obigen Bestimmungen.

Als gleichartig im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle Amtsstellen, welche der gleichen Abteilung des Tarifs angehören.

§ 6.

Vorrücken auf höhere Amtsstellen.

Wird ein Beamter auf eine höhere Amtsstelle versetzt, für welche nicht ein fester Gehalt vorgesehene ist, so erhält er mit der Versetzung in der Regel die für die neue Amtsstelle im Tarif vorgesehene Beförderungszulage. Außerdem erhält er je nach Ablauf der ordentlichen Zulagefristen (vergl. § 9 vorletzter Absatz) die ordentlichen Zulagen; für die Höhe und Frist derselben ist die neue Amtsstelle maßgebend.

Als höhere Amtsstellen im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle, welche einer voranstehenden Abtheilung des Tarifs angehören.

Soweit im Gehaltstarif für Beamte der gleichen Benennung verschiedene Gehaltsklassen vorgesehen sind, erfolgt die Einreihung der Beamten in diese Klassen mit Beachtung der im Staatsvoranschlag genehmigten Zahl der Stellen einer jeden Gehaltsklasse und nach Maßgabe der durch landesherliche Verordnung zu treffenden Bestimmung über die zur Erreichung

der oberen Gehaltsstufen (Klassen) erforderliche besondere Qualifikation.

§ 7.

Insbefondere Versetzung auf eine Stelle mit Anfangsgehalt.

Wenn für die gleichartige oder höhere Amtsstelle, auf welche der Beamte versetzt wird, im Tarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, so wird dem Beamten entweder sofort eben dieser Anfangsgehalt oder — nach der in den §§ 5 und 6 gegebenen Regel — sein bisheriger Gehalt zuzüglich etwaiger Beförderungszulage gewährt, je nachdem das Eine oder das Andere für den Beamten als günstiger erscheint. Im ersteren Fall wird der Gehalt des Beamten weiterhin so bemessen, wie wenn dieser auf der neuen Amtsstelle seine erste etatmäßige Anstellung erhielt, d. h. es werden ihm in den tarifmäßigen Fristen, diese von der Versetzung an gerechnet, zuerst die Anfangszulage und sodann die ordentlichen Zulagen der neuen Stelle gewährt.

§ 8.

Versetzung auf eine geringere Amtsstelle.

Wird ein Beamter auf eine geringere Amtsstelle versetzt, so ist im Einzelfalle zu bestimmen, ob und inwieweit eine Verminderung des seitherigen Gehaltsbezugs einzutreten hat und von welchem Zeitpunkte an die Frist für die auf der neuen Amtsstelle etwa zulässige nächste Zulage läuft.

Ist übrigens eine solche Versetzung nicht durch ein Verschulden des Beamten veranlaßt, so kann derselbe noch die nächste Zulage, die in seiner bisherigen Stellung etwa anfallen wäre, erhalten, wie wenn eine Veränderung derselben nicht stattgehabt hätte, weiterhin aber die für die neue Amtsstelle vorgesehenen Zulagen in den hierfür geordneten Fristen, in allen Fällen mit Beachtung des in der letzteren erreichbaren Höchstgehaltes.

Als geringere Amtsstellen im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle, welche einer nachstehenden Abtheilung des Tarifs angehören.

§ 9.

Die Wirksamkeit der Zulageverwilligung und die Zulagefristen.

Wenn die Verwilligung einer Zulage in Folge der Versetzung des Beamten auf eine andere Amtsstelle stattgefunden hat, so wird sie jedenfalls mit dem Antritt des neuen Amtes wirksam. Im Uebrigen ist die Verwilligung von dem Ablauf der Zulagefrist abhängig.

Die Zulagefristen laufen stets von dem ersten Tag eines Kalendervierteljahres an, und zwar, sofern die für den Anfall der Zulage maßgebende Thatsache in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahres stattgefunden hat, von dem ersten Tag eben dieses Vierteljahres, sofern dagegen die maßgebende Thatsache in den letzten Monat des Vierteljahres fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres.

Maßgebend in diesem Sinne ist derjenige Zeitpunkt, auf welchen der Gehalt, die Anfangszulage oder die letzte ordentliche Zulage verwilligt worden ist, und zwar auch dann, wenn die Anfangs- oder die ordentliche Zulage nur mit einem Theile des zulässigen Betrages verwilligt wurde.

Wurde eine Zulage nur widerruflich verwilligt, so ist derjenige Zeitpunkt maßgebend, auf welchen die widerruflich verwilligte Zulage ganz oder theilweise in Gehalt vermandelt worden ist.

*) Im Falle einer Versetzung wird für die Verwilligung der Zulage in der neuen Amtsstelle die Zeit, welche der Beamte seit der letzten Gehalts- oder Zulageverwilligung auf der seitherigen Amtsstelle zugebracht hat, falls er den für diese Stelle maßgebenden festen oder höchsten Gehalt bezog, zur Hälfte, und falls dies nicht der Fall war, mit der ganzen Dauer eingerechnet.

Die Zeit, während welcher ein Beamter unter Einbehaltung seiner Bezüge nicht im aktiven Dienst war, wird in die Zulagefrist nicht eingerechnet.

*) Abf. 5 erhält vom 1. Januar 1895 ab folgende Fassung (§ 1 des Nachtragsgesetzes):

Im Falle einer Versetzung oder Beförderung wird für die Verwilligung der Zulage in der neuen Amtsstelle die Zeit, die der Beamte seit der letzten Gehalts- oder Zulageverwilligung auf der seitherigen Amtsstelle zugebracht hat, stets mit der ganzen Dauer eingerechnet.

§ 10.

Einstweilige Aussetzung der Zulageverwilligung.

Die Verwilligung einer Zulage bleibt ausgesetzt, solange gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren im Lauf ist, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Ermittlungs-, Voruntersuchungs- oder Hauptverfahren schwebt, in welchem er als Beschuldigter vom Richter vernommen, oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde.

Führt dieses Verfahren zur Entlassung des Beamten aus dem staatlichen Dienste, so unterbleibt die Zulage, welche sonst in der Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens etwa anfallen wäre.

§ 11.

Nebengehalt für die einstweilige Versetzung einer höheren Amtsstelle.

Wird einem Beamten die einstweilige Versetzung einer höheren Amtsstelle (§ 6 Abf. 2) übertragen, so kann ihm an Stelle einer sonstigen Vergütung für die Dauer dieser Dienstbesorgung ein Nebengehalt in der Höhe der Beförderungszulage, welche ihm bei endgültiger Uebertragung der Stelle anfallen würde, gewährt werden.

§ 12.

Widerruf des Nebengehalts durch Zulageanfall.

Ist einem Beamten, außer dem Gehalt, für den Hauptdienst noch ein Nebengehalt bewilligt, so gilt derselbe beim Anfall einer Gehaltszulage im Betrage der letzteren als widerrufen.

Der Widerruf des Nebengehalts durch Zulageanfall unterbleibt, wo der Nebengehalt nach dem Gehaltstarif oder Staatsvoranschlag die Eigenschaft einer zusätzlichen Verwilligung zu dem für den Hauptdienst gewährten Gehalt hat.

§ 13.

Wandelbare und Naturalbezüge.

Inwieweit einem etatmäßigen Beamten neben dem tarifmäßigen Gehalt noch wandelbare und Naturalbezüge (§ 17 Ziff. 4 und 5 des Beamtengegesetzes) als Bestandtheile des Einkommensanschlages verliehen werden können, ergibt sich aus den bezüglichlichen Bestimmungen des Gehaltstarißs.

So weit einzelnen Beamten ein für sie im Gehaltstariß nicht vorgesehener Naturalbezug gewährt wird, ist der Werth desselben auf den Gehalt in Anrechnung zu bringen. Der Werth wandelbarer Bezüge, deren Verwilligung neben dem Gehalt im Gehaltstariß nicht vorgesehen ist, ist auf den Gehalt nur insoweit anzurechnen, als es für die betreffende Beamtenkategorie im Gehaltstariß ausdrücklich bestimmt ist.

Bei den grundsätzlich oder wesentlich auf den Ertrag von wandelbaren Bezügen angewiesenen etatmäßigen Beamten bezeichnen die im Gehaltstariß vorgesehenen Bezüge und Zulagen den für die Aufnahme in den Einkommensanschlag maßgebenden Werthanschlag der wandelbaren Bezüge.

§ 14.

Insbesondere im Fall der Versetzung eines Beamten.

Wird ein Beamter, welchem bisher wandelbare oder Naturalbezüge der im ersten Absatz von § 13 bezeichneten Art zukamen, im dienstlichen Interesse und ohne sein Verschulden auf eine Amtsstelle versetzt, in welcher ihm solche Bezüge nicht oder in geringerem anschlagsmäßigen Betrag gewährt sind, so kann dem Beamten, soweit nicht durch den höheren Gehalt der neuen Amtsstelle oder durch anschlagsmäßige Naturalbezüge ein Ausgleich für den Ausfall gegeben ist, eine entsprechende Dienst- oder Gehaltszulage gewährt werden.

*) Wird einem wesentlich auf den Ertrag wandelbarer Bezüge angewiesenen Beamten eine etatmäßige Amtsstelle, welche grundsätzlich mit Gehaltsbezug verbunden ist, übertragen, so kann der Gehalt des Beamten auf der neuen Amtsstelle so

*) Abs. 2 kommt vom 1. Januar 1895 an in Wegfall. (§ 1 Ziff. 4 des Nachtragsgesetzes.)

bemessen werden, wie wenn er auf der bisherigen Amtsstelle einen Gehalt in der Höhe des Werthanschlags jener wandelbaren Bezüge, abzüglich der Hälfte des anschlagsmäßigen Wohnungsgeldebetrags, bezogen hätte.

§ 15.

Schadloshaltung für entgehende wandelbare Bezüge.

Wenn hinter dem tarifmäßigen Aufschlag der neben dem Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge (§ 13 Abs. 1) der wirkliche Ertrag derselben in Folge einer nicht auf Antrag oder durch Verschulden des Beamten stattgehabten Unterbrechung seiner Dienstthätigkeit erheblich zurückbleibt, so kann dem Beamten eine theilweise oder vollständige Schadloshaltung gewährt werden. Der der Berechnung des Erlazes zu Grunde zu legende Jahresbetrag darf weder jenen Werthanschlag, noch den Reinertrag der wandelbaren Bezüge innerhalb des der Dienstunterbrechung vorangehenden Jahres übersteigen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist, beim Vorliegen der genannten Veranlassung, auf die im zweiten und dritten Absatz von § 13 behandelten Werthanschläge für wandelbares Einkommen sinngemäß anwendbar.

Bleibt das Einkommen eines Beamten aus den nach § 13 Absatz 2 auf den Gehalt angerechneten oder aus den nach § 13 Absatz 3 die Stelle von Gehalt vertretenden Bezügen, ohne sein Verschulden, aber ohne daß die im ersten Absatz genannte Dienstunterbrechung vorliegt, hinter dem angerechneten Betrag bzw. hinter dem Einkommensanschlag zurück, so kann aus der Staatskasse eine entsprechende Aufbesserung gewährt werden, jedoch darf, was die wesentlich auf wandelbare Bezüge angewiesenen Beamten anbelangt (§ 13 Absatz 3), der zu Grund zu legende Jahresbetrag weder den hierfür im Gehaltstarif festgesetzten Betrag, noch den Einkommensanschlag übersteigen.

§ 16.

Höchstbetrag für den pensionsfähigen Gehalt einiger Beamtenkategorien.

Der Gehalt der Professoren an Hochschulen und der anderen Beamten, für welche im Gehaltstarif ein fester oder Höchst-

gehalt nicht festgesetzt ist, kommt für die Bemessung des Ruhegehalts und für die Hinterbliebenenversorgung nur insoweit in Betracht, als derselbe bei den Beamten der Abtheilung B. den Betrag von 7500 M., bei den Beamten der Abtheilung D. den Betrag von 4000 M. und im Uebrigen den Betrag von 2000 M. nicht übersteigt. Der diesen Betrag übersteigende Gehaltstheil ist von der Aufnahme in den Einkommensanschlag (§ 18 des Beamtengesetzes) ausgeschlossen.

§ 17.

Die für das Wohnungsgeld maßgebenden Dienstklassen.

Den sechs Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs (§ 22 vorletzter Absatz des Beamtengesetzes) werden die im Gehaltstarif aufgeführten etatmäßigen Amtsstellen folgendermaßen zugewiesen:

der I. Dienstklasse die Stellen der Abtheilung	A.
" II. " " " " "	B.
" III. " " " " "	C. u. D.
" IV. " " " " "	E. u. F.
" V. " " " " "	G. u. H.
" VI. " " " " "	J. u. K.

§ 18.

Kommissarisch in einem andern öffentlichen Dienst verwendete Beamte.

Solange ein etatmäßiger Beamter, ohne aus dem staatlichen Dienste auszuscheiden, im Reichsdienste oder im inländischen Hofdienste, im Dienste eines anderen Bundesstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes auf Vorschlag oder durch Ernennung der Großh. Regierung unter Einstellung der Bezüge aus der Staatskasse kommissarisch verwendet ist, können die in dem Einkommensanschlage verzeichneten Bezüge des Beamten in den tarifmäßigen Zulagefristen erhöht werden, wie wenn derselbe im Landesdienste verwendet wäre.

Solange eine solche Verwendung bei der Kontrolle der Zölle und Steuern im Reichsdienste oder bei der Zollverwaltung eines Bundesstaates statt hat, kann dem Beamten, sofern die nach obigem im Einkommensanschlage verzeichneten

Bezüge höher sind, als die ihm in der kommissarischen Verwendung thatsächlich zukommenden, der Unterschied aus der Staatskasse gewährt werden.

§ 19.

Main-Neckarbahnbeamte.

Die im Dienst der Main-Neckarbahn etatmäßig angestellten badischen Beamten erhalten ihr wirkliches Einkommen an Gehalt und Wohnungsgeld nach den für die gleichartigen Beamten der badischen Eisenbahnverwaltung geltenden Vorschriften. Dabei wird jedoch den Main-Neckarbahnbeamten, welchen Dienstwohnungen gegen Entrichtung des von der Main-Neckarbahngemeinschaft festgesetzten Miethzinses überlassen sind, das Wohnungsgeld zur Deckung des Miethzinses zurückbehalten beziehungsweise durch Leistung eines vorübergehenden Zuschusses insoweit ergänzt, als zur Deckung dieses Miethzinses erforderlich ist.

Auf den hiernach bemessenen Bezug an Gehalt zuzüglich Wohnungsgeld wird der aus der Betriebskasse der Main-Neckarbahn vereinbarungsgemäß zu zahlende Gehalt (einschließlich etwaiger Zulage) angerechnet; ist der letztere Betrag höher, so verbleibt der Ueberschuß, soweit er den geordneten Anschlag (Absatz 3) an Gehalt und Wohnungsgeld übersteigt, dem Beamten als Nebengehalt.

Für die Feststellung des Einkommensanschlags der badischen Main-Neckarbahnbeamten gelten in jeder Beziehung die für die gleichartigen Beamten der badischen Eisenbahnverwaltung bestehenden Vorschriften, soweit nicht in dem Gehaltstarif ausdrücklich anders bestimmt ist.

Uebergangsbestimmungen.

§ 20.

Bemessung des Gehalts für die beim Uebergang bereits angestellten Beamten.

Nach dem Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung erhalten die in diesem Zeitpunkt bereits etatmäßig angestellten Beamten

beim Ablauf der tarifmäßigen Frist zu ihrem bisherigen Gehalt die im Tarif für ihre Amtsstelle vorgesehene Anfangs- oder ordentliche Zulage: die erstere, wenn der Beamte seit der ersten Anstellung mit Staatsdienerrecht beziehungsweise seit der ersten dekretmäßigen Anstellung eine Gehaltszulage noch nicht erhalten hat, sonst die ordentliche Zulage. Die Frist für diese Zulage wird so berechnet, wie wenn die seit der erwähnten ersten Anstellung beziehungsweise seit der letzten Zulagebewilligung verflossene Zeit unter der Herrschaft der Gehaltsordnung zugebracht worden wäre, wobei die in dem derzeit zulässigen oder herkömmlichen Gehaltsmaximum zugebrachte Dienstzeit nur zur Hälfte gerechnet wird. (Vergl. oben § 9 Abs. 2 ff.).

Daneben gelten bezüglich derjenigen Beamten, für deren Amtsstelle im Gehaltstarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, die folgenden Bestimmungen:

- a. beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung kann der Gehalt eines solchen Beamten auf den tarifmäßigen Anfangsgehalt erhöht werden;
- b. auch da, wo von der Bestimmung unter a. zu Gunsten des Beamten Gebrauch gemacht wurde, kann demselben doch auf Grund des ersten Absatzes dieses Paragraphen zur gegebenen Zeit eine Zulage gewährt werden; nur ist dann der tarifmäßige Betrag derselben um denjenigen Betrag zu kürzen, welchen der Beamte auf Grund der Bestimmung unter a. außerordentlicherweise erhalten hat;
- c. beim Ablauf der tarifmäßigen, vom Inkrafttreten der Gehaltsordnung zu rechnenden Frist für die Anfangszulage kann der Gehalt auf den aus dem tarifmäßigen Anfangsgehalt zuzüglich Anfangszulage gebildeten Betrag erhöht werden;
- d. wird von der Bestimmung unter c. Gebrauch gemacht, so läuft erst von dem Zeitpunkt der hiernach erfolgenden Zulageverwilligung an die Frist für weitere Zulage;
- e. die Thatsache, daß von der Bestimmung unter b. Gebrauch gemacht wurde, steht der Anwendung der Bestimmung unter c. nicht im Weg.

§ 21.

Insbesondere für richterliche Beamte.

Für die beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung bereits angestellten Richter und den Richtern gleichgestellten Beamten gilt der Inhalt des ersten Absatzes des voranstehenden Paragraphen mit folgender Maßgabe.

Die Besoldungen derjenigen Richter und den Richtern gleichgestellten Beamten, welche den bisherigen höchsten Satz ihrer Klasse noch nicht erreicht haben, werden auf den Tag der Einführung der Gehaltsordnung in der Weise festgesetzt, daß von Zulagen, welche nach dem Richterbesoldungsgesetz vom 20. Februar 1879 ihnen in der Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1891 anfallen könnten, derjenige Theilbetrag sofort ihrer Besoldung zuwächst, welcher nach Verhältniß der bis 1. Januar 1890 abgelaufenen Zeit sich ergibt; die Beträge sind erforderlichenfalls so aufzurunden, daß die neue Besoldung einen durch zehn theilbaren Betrag in vollen Mark darstellt.

Richterliche Beamte, deren Gehalt einschließlich des nach dem vorstehenden Absatz etwa gewährten Theilbetrages bei Einführung der Gehaltsordnung weniger als 3200 M. beträgt, erhalten auf diesen Zeitpunkt eine einmalige Zulage von 200 M., insoweit durch dieselbe der Betrag von 3200 M. nicht überschritten wird.

Bei allen am 1. Januar 1890 im Dienst befindlichen richterlichen Beamten, auf welche die Vorschriften der beiden vorigen Absätze Anwendung gefunden haben, läuft die Frist für die nächste Zulage (Anfangs- oder ordentliche Zulage) von dem eben genannten Zeitpunkt an.

§ 22.

Widerruf von Sunktionsgehalten.

Zu Gunsten derjenigen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung etatmäßig angestellten Beamten, welche schon vor dieser Zeit im Genuß eines für den Hauptdienst verliehenen Nebengehaltes (sog. Funktionsgehaltenes) sind, bleibt die Vor-

schrift im ersten Absatz von § 12 außer Anwendung. Jedoch darf durch ungleichmälerte Belassung des Nebengehaltes der tarifmäßige Höchstgehalt der betreffenden Amtsstelle nicht überschritten werden.

§ 23.

Ersatz für die regelmäßigen Remunerationen.

Sämmtlichen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung seit mindestens einem Jahre etatmäßig angestellten Beamten der Tarifabtheilungen E. bis K., welche durch das Aufhören der regelmäßigen Jahresremuneration (einschließlich jener aus dem Bureauabesum) in ihren Bezügen einen Ausfall erleiden, kann dafür durch Zuweisung einer mit dem Inkrafttreten der Gehaltsordnung beginnenden, den Ausfall im Allgemeinen deckenden Dienstzulage Ersatz gewährt werden. Die Höhe dieser Dienstzulage wird für jeden jener Beamten durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgestellt werden; sie soll denjenigen Betrag, welchen der Beamte im Durchschnitt der Jahre 1887/89 als ordentliche Remuneration bezogen hat und jedenfalls den Betrag von dreihundert Mark, nicht übersteigen.

Diese Dienstzulage ist in dem Maße nicht zu gewähren, als dem Beamten gemäß § 20 Absatz 2 zur Erreichung des Anfangsgehalts seiner Stelle eine außerordentliche Gehaltsaufbesserung zu Theil wird. Sie ist ferner insoweit nicht zu gewähren bezw. späterhin zu kürzen oder zurückzuziehen, als der Beamte bei oder nach Inkrafttreten der Gehaltsordnung Zulagen an Gehalt oder Nebengehalt über den Betrag des Gehalts hinaus erhält, welcher auf der ein Jahr vor Inkrafttreten der Gehaltsordnung bekleideten Amtsstelle nach den damals geltenden Vorschriften und Grundsätzen von ihm erreicht werden konnte.

Durch Gewährung jener Dienstzulage darf der aus dem tarifmäßigen Höchstgehalt zuzüglich der Alterszulage der eben genannten Amtsstelle gebildete Betrag nicht überschritten werden.

§ 24.

Berechnung des Einkommensanschlages an Stelle des früheren dekretmäßigen Dienst Einkommens.

Für die beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung in einer etatmäßigen Stellung befindlichen Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Notare und Gendarmeriebediensteten wird das ihnen unmittelbar vor jenem Zeitpunkt zukommende dekretmäßige Dienst Einkommen als der im Sinne des Beamtengesetzes maßgebende Einkommensanschlag (§ 18 des Beamtengesetzes) mit folgender Maßgabe behandelt:

1. Soweit das dekretmäßige Dienst Einkommen den festen oder den Höchstbetrag der für die betreffende Amtsstelle oder Stellenklasse nach dem Gehaltstarij zulässigen Bezüge überschreitet, wird der Einkommensanschlag bis zu diesem Betrage gekürzt; dekretmäßige Dienst Einkommen von 2000 M. oder mehr sollen nicht unter 2000 M. herabgemindert werden.
2. Für diejenigen Beamten, welche grundsätzlich oder wesentlich auf wandelbare Bezüge insbesondere Geschäftszubühren angewiesen sind, soll der Einkommensanschlag denjenigen Betrag nicht übersteigen, welcher für den Beamten maßgebend sein würde, wenn auf seine Bezüge und deren Veranschlagung seit der ersten dekretmäßigen Anstellung bis zum Inkrafttreten der Gehaltsordnung die Bestimmungen der letzteren und des Gehaltstarijs anwendbar gewesen wären.

§ 25.

Gehalt und Einkommensanschlag der Beamten auf Amtsstellen, für welche eine bestimmte Vorbildung vorgeschrieben ist.

Soweit die Einreihung eines Beamten in eine bestimmte Gehaltsklasse durch Tarifvorschrift von dem Nachweis einer gewissen Vorbildung abhängig gemacht ist, sind zu Gunsten derjenigen vor dem 1. Januar 1890 auf solche Amtsstellen ernannten Beamten, welche die erforderliche Vorbildung nicht nachgewiesen haben, die folgenden Abweichungen zulässig.

1. Diejenigen Beamten, welche auf eine Stelle der bezeichneten Art ernannt worden sind, bevor die hierfür jetzt vorgeschriebene Prüfung überhaupt eingeführt war, werden in jeder Beziehung so behandelt, wie wenn sie den im Gehaltstarij erforderlichen Nachweis über ihre Vorbildung geliefert hätten.
2. Gleiches gilt bezüglich derjenigen Beamten, von welchen die Ablegung der sonst vorgeschriebenen niederen Verwaltungsprüfung mit Rücksicht auf die von ihnen nachgewiesene vollständige Gymnasialbildung nicht verlangt worden ist.
3. Beamte, auf welche keine der vorstehenden beiden Bestimmungen anwendbar ist, sollen weiterhin bis zu dem auf ihrer bisherigen Amtsstelle nach den bisherigen Bestimmungen erreichbaren Höchstbetrag vorrücken, auch wenn dadurch der nach Vorschrift des Gehaltstarijs erreichbare Höchstgehalt nebst Alterszulage überschritten wird. Die Zulagen erfolgen in den geordneten Fristen derjenigen Gehaltsklasse, welcher der Beamte nach Vorschrift des Gehaltstarijs zugewiesen ist; soweit dieselben schon bisher nicht pensionsfähig gewesen wären und den Betrag des tarifmäßigen Höchstgehalts übersteigen, haben sie die Eigenschaft einer Alterszulage.
4. Der Einkommensanschlag soll beim Inkrafttreten des Gesetzes in allen Fällen auf denjenigen Betrag festgestellt werden, welcher dem Beamten in diesem Zeitpunkt als dekretmäßiges Einkommen zugesichert ist, vorausgesetzt, daß dasselbe den für die entsprechenden Beamtenkategorien nach Tarifabtheilung G. bezw. H. zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt.

2. Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894.

§ 1.

Einführungsbestimmungen.

1. An die Stelle des der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 450) beigegebenen Tarifes nebst den späteren Ergänzungen (Gesetz vom 11. Juni 1890 und vom 28. Mai 1892, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1890 Seite 285 und von 1892 Seite 259) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1895 der anliegende neue Tarif.

2. Der letzte Absatz von § 2 der Gehaltsordnung erhält folgenden Zusatz:

„Auch haben die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch auf die im Gehaltstarif für die betreffenden Amtsstellen oder für bestimmte richterliche Funktionen vorgesehenen Nebengehalte und auf Verlassung derselben, insofern als das betreffende richterliche Amt bekleidet oder die Funktion ausgeübt wird.“

3. Der vorletzte Absatz von § 9 der Gehaltsordnung erhält vom 1. Januar 1895 an die folgende Fassung:

„Im Falle einer Versetzung oder Beförderung wird für die Verwilligung der Zulage in der neuen Amtsstelle die Zeit, die der Beamte seit der letzten Gehalts- oder Zulageverwilligung auf der seitherigen Amtsstelle zugebracht hat, stets mit der ganzen Dauer eingerechnet.“

4. Die Vorschrift in § 14 Absatz 2 der Gehaltsordnung kommt vom 1. Januar 1895 an in Wegfall.

5. Die gegen bisher geänderte Eintheilung der Amtsstellen hat für die nach dem neuen Tarife in eine höhere

Abtheilung eingereichten Beamten die Gewährung einer Beförderungszulage nicht zur Folge.

§ 2.

Zulagen und Theilzulagen auf 1. Januar 1895.

1. Die Gehaltszulage, die ein Beamter nach den bisherigen Vorschriften auf 1. Januar 1895 zu erhalten hatte, wird ihm auf diesen Zeitpunkt in unverändertem Betrage gewährt.

2. Wo die Gehaltszulage, auf die ein Beamter am Schlusse des Jahres 1894 nach den bisherigen Vorschriften Anwartschaft hatte, auf einen späteren Zeitpunkt als auf 1. Januar 1895 angefallen wäre, erhält er mit Wirkung vom 1. Januar 1895 den Theilbetrag jener Zulage, der sich nach dem Verhältniß des bis dahin abgelaufenen Theiles der bisherigen Zulagefrist berechnet, unter Aufrundung der Zulage, soweit nöthig, auf die nächste, durch zehn theilbare Zahl in vollen Mark.

Jedoch wird bei Beamten der Abtheilungen D. und aufwärts des neuen Tarifes eine solche Theilzulage nur dann gewährt, wenn der neue Tarif die bisherigen Zulagebeträge oder Zulagefristen verändert.

3. Die tarifmäßige Alterszulage, die ein Beamter am Schluß des Jahres 1894 bereits bezieht, wird auf 1. Januar 1895 in Gehalt umgewandelt; die einem Beamten auf 1. Januar 1895 anfallende Alterszulage wird in unverändertem Betrage, aber als Gehalt verwilligt; einem Beamten, der am Schluß des Jahres 1894 Anwartschaft auf eine erst später anfallende Alterszulage hat, wird das nach Ziffer 2 berechnete Betreffniß derselben auf 1. Januar 1895 als Gehalt bewilligt.

Die gleiche Vorschrift gilt für die Umwandlung und Gewährung derjenigen Zulagen, die ein Beamter gemäß § 25 Ziffer 3 der Gehaltsordnung nach den Verhältnissen am Schluß des Jahres 1894 als Alterszulage bezieht oder zu erwarten hat.

4. Für diejenigen Beamten, deren Gehalt nach Ziffer 1, 2 oder 3 dieses Paragraphen auf 1. Januar 1895 erhöht worden ist, beginnt mit dem gleichen Zeitpunkte der Lauf der neuen Zulagefristen gemäß § 4.

§ 3.

Außerordentliche Gehaltszulage.

1. Die am Schluß des Jahres 1894 etatmäßig angestellten Beamten der bisherigen Tarifabtheilungen E. bis mit K. erhalten auf den 1. Januar 1895 eine außerordentliche Zulage; ausgenommen sind die Notare, Bezirksassistentenärzte, Badeärzte, Gerichtsvollzieher, Beamte mit freier Gehaltsfestsetzung.

2. Diese außerordentliche Zulage beträgt vier Prozent des Höchstgehaltes, der im neuen Gehaltstarije für die Amtsstelle des Beamten vorgesehen ist, mit Aufrundung, soweit nöthig, auf die nächste durch zehn theilbare Zahl in vollen Mark.

Der Höchstbetrag der außerordentlichen Zulage wird für alle Beamten auf hundert Mark festgesetzt und es darf außerdem bei den seit 1. Januar 1890 zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangten Beamten durch Gewährung dieser Zulage und der Zulage nach § 2 derjenige Betrag nicht überschritten werden, den der Beamte am 1. Januar 1895 bezöge, wenn auf ihn seit seiner ersten etatmäßigen Anstellung die Vorschriften der Gehaltsordnung und des neuen Gehaltstarijes Anwendung gefunden hätten und der so gefundene Betrag, in sinngemäßer Anwendung von § 2 Ziffer 2 gegenwärtigen Gesetzes, um die erdiente Theilzulage erhöht würde.

3. Die außerordentliche Zulage wird zwar auch neben der Theilzulage (§ 2 Ziffer 2 und 3) gewährt; indessen darf der Höchstgehalt der Gehaltsklasse, der die Amtsstelle des Beamten durch den neuen Tarif zugewiesen ist, durch keinerlei Gehaltszulage überschritten werden.

§ 4.

Anfangsgehalt und Fristenlauf.

1. Ist der nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 sich ergebende Gehalt kleiner als der neue Anfangsgehalt der vom

Beamten bekleideten Amtsstelle, so erhält der Beamte mit Wirkung vom 1. Januar 1895 an den neuen Anfangsgehalt.

2. Für alle am Schluß des Jahres 1894 etatmäßig angestellten Beamten der bisherigen Tarifabtheilungen E. bis K. und für diejenigen Beamten der bisherigen Tarifabtheilung D., für deren Amtsstelle der neue Tarif die bisherigen Zulagebeträge oder Zulagefristen abändert, beginnt mit dem 1. Januar 1895 der Fristenlauf für eine Anfangszulage nach dem neuen Tarif. Für die Anwendung dieser Vorschrift kommt es nicht darauf an, wie groß der Gehalt ist, den der Beamte bezieht, oder ob er etwa in seiner dormaligen oder in einer früheren Stellung eine Anfangszulage oder nach § 2 einen Theilbetrag einer solchen schon erhalten hat.

Wird der Beamte nach dem 1. Januar 1895 befördert, bevor diese Anfangszulage angefallen ist, so wird sie nach der für seine neue Stellung geltenden Vorschrift bemessen.

§ 5.

Nebengehalte.

1. Nebengehalte, die auf Grund des bisherigen Tarifs bewilligt, im neuen Tarif aber nicht mehr oder in geringerem Betrage vorgesehen sind, verbleiben den Beamten, die sie am Schluß des Jahres 1894 bereits beziehen, im Allgemeinen ungeschmälert; sie kommen nur insoweit in Wegfall, als die für ihre Bewilligung maßgebend gewesenen Voraussetzungen aufhören oder der bisherige Höchstgehalt zuzüglich der Alterszulage der vom Beamten am Schlusse des Jahres 1894 bekleideten Amtsstelle durch anfallende Gehaltszulagen überschritten wird.

2. Diese letztere Vorschrift gilt auch für solche Nebengehalte, die einem Beamten, zur Ergänzung der Bezüge auf sein früheres Einkommen, über den bisherigen Höchstgehalt seiner Amtsstelle hinaus belassen worden sind.

3. Bei Anwendung der Vorschriften in § 23 der Gehaltsordnung bleibt die außerordentliche Zulage, die auf Grund des § 3 gegenwärtigen Gesetzes gewährt wird, außer Betracht, jedoch darf der Gesamtbezug des Beamten den Höchstgehalt seiner Amtsstelle nach dem neuen Tarife nicht

übersteigen. Ebenso kommt jene außerordentliche Zulage für die Anrechnung wandelbarer Bezüge nicht in Betracht.

§ 6.

Uebergangsbestimmungen.

1. Soweit auf 1. Januar 1894 oder später bis zur Verkündung dieses Gesetzes Zulagen an Gehalt oder Nebengehalt, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften hätten gewährt werden können, nicht bewilligt worden sind, können sie mit Wirkung von dem Zeitpunkte an, auf den die Voraussetzungen zur Bewilligung erfüllt waren, nachträglich verliehen werden. Diese Bestimmung gilt sowohl für die bei Verkündung dieses Gesetzes noch im aktiven Dienst stehenden, wie für die seit 1. Januar 1894 zuruhegesetzten oder verstorbenen Beamten.

2. In der Uebergangszeit kommt bei Feststellung der Zulagen und Theilzulagen auch diejenige Dienstzeit zur Anrechnung, die ein Beamter vor dem 1. Januar 1895 im Bezug des für seine Amtsstelle maßgebenden festen oder Höchstgehaltes zugebracht hat. Jedoch kann im Vollzug dieser Bestimmung der Ablauf der Zulagefrist nicht auf einen früheren Zeitpunkt als den 1. Januar 1895 festgesetzt und eine auf diesen Zeitpunkt oder schon früher nach den bisherigen Vorschriften angefallene Zulage nicht nachträglich abgeändert werden.

3. Den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits etamäßig angestellten Beamten der bisherigen Tarifabtheilungen G, F und E, deren Amtsstelle im neuen Gehaltstarif unter Abtheilung D eingereiht ist, kann auf den Zeitpunkt, auf den sie beim Fortbestand des bisherigen Gehaltstarifs durch Vorrücken in eine höhere Tarifabtheilung eine nach dem neuen Tarif nicht mehr zulässige Beförderungszulage erhalten hätten, eine entsprechende außerordentliche Gehaltszulage gewährt werden. Der Lauf der Zulagefristen wird durch diese Zulage nicht berührt. Auf die Notare findet diese Bestimmung keine Anwendung.

4. In ähnlicher Weise kann auch sonst eine von den Vorschriften des Gesetzes abweichende Ordnung der Gehaltsverhältnisse stattfinden, wo ein auf Schluß des Jahres 1894

etatmäßig angestellter Beamter durch die Uebergangsvorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, entgegen der Absicht desselben, in seinem Dienst Einkommen dauernd ungünstiger gestellt würde, als bei unveränderter Geltung der bisherigen Vorschriften. Die bezüglichen Verfügungen werden durch landesherrliche Entschliebung getroffen und sind dem nächsten Landtag zur Kenntniß zu bringen.

§ 7.

Wohnungsgeld.

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1895 bestimmt sich der Anspruch der etatmäßigen Beamten auf Wohnungsgeld nach dem anliegenden Tarif; die entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere des Gesetzes vom 5. Mai 1892, den Wohnungsgeldtarif betreffend,*) sind aufgehoben.

2. Vom gleichen Zeitpunkte an werden die den Inhabern von freien und von Dienstwohnungen durch § 2 des eben genannten Gesetzes gewährten Vergünstigungen zurückgezogen.

Soweit für deren Wegfall ein am Schluß des Jahres 1894 im Genuß solcher Wohnung stehender Beamter nicht durch die außerordentliche Gehaltszulage Ersatz erlangt, erhält er zum Ausgleich eine Dienstzulage im entsprechenden Betrage; dieselbe ist zurückzuziehen, sobald dem Beamten freie oder Dienstwohnung nicht mehr zugewiesen ist, ferner sobald er im Gehalt über den Betrag hinauskommt, den er auf der vor 1895 von ihm bekleideten Amtsstelle nach den damaligen Vorschriften als Gehalt zuzüglich der Alterszulage hätte erlangen können.

3. Soweit in Folge der neuen Ortsklasseneintheilung die bisherigen Wohnungsgeldsätze einschließlich der am 1. Januar 1892 eingetretenen provisorischen Aufbesserung eine Ermäßigung erfahren, soll den Beamten, die am Schluß des Jahres 1894 das bisherige höhere Wohnungsgeld bereits beziehen und nicht im Genuße einer freien oder Dienstwohnung sich befinden, der Mehrbetrag für ihre Person so lange belassen werden, als sie an dem bisherigen Ort und in der bisherigen Dienstklasse verbleiben.

*) Im Anhang abgedruckt.

*geprüft in W. O. K. 1890
Nr. XXI Von 285 angefangen*

3. Gehaltstarif.

Abtheilung A.

A. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: **12 000 M.**

Minister;
Ministerialpräsidenten;
Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums.

A. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: **10 000 M.**

Präsident der Oberrechnungskammer;
Präsident des Oberlandesgerichts.

A. Ord.-Zahl 3.

Fester Gehalt: **8 400 M.**

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.

Anmerkung zu Abtheilung A.

Dienstzulagen erhalten:

a. Minister (Ord.-Zahl 1) jährlich 6000 M.;

d. Ministerialpräsidenten (Ord.-Zahl 1) jährlich 4000 M.

Außerdem erhält derjenige Minister oder Ministerialpräsident, welchem die Repräsentation übertragen ist, einen Repräsentationsgehalt von jährlich 10000 M.

Abtheilung B.

B. Ord.=Zahl 1.

Fester Gehalt: **7 500 M**

Ministerialdirektoren und vorsitzende Rätthe der Ministerien;
 Direktoren der Kollegialmittelstellen;
 Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht;
 Präsidenten der Landgerichte.

B. Ord.=Zahl 2.

Höchstgehalt: **7 500 M**Ordentliche Zulage: **600 M** nach je **2** Jahren.

Gesandter in Berlin;
 Oberstaatsanwalt;
 Vorstand des Geheimen Kabinetts;
 Direktor der Amortisationskasse;
 Vorstand der Baudirektion.

B. Ord.=Zahl 3.

Höchstgehalt: **6 800 M**Ordentliche Zulage: **600 M** nach je **2** Jahren.

Kollegialmitglieder der Ministerien und der Oberrechnungs-
 kammer;
 Abtheilungsvorstände und vorsitzende Rätthe bei Kollegial-
 mittelstellen.
 Erste Staatsanwälte;
 Vorsitzender des Vorstandes der Versicherungsanstalt Baden.

B. Ord.=Zahl 4.

Höchstgehalt: **6 800 M**Ordentliche Zulage: **500 M** nach je **2** Jahren.

Landgerichtsdirektoren;
 Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsrätthe;

Korpskommandeur der Gendarmerie;
 Direktor des Generallandesarchivs;
 Vorstand des Statistischen Bureaus;

B. Ord.-Zahl 5.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Ordentliche Professoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule;
 Professoren der Akademie der bildenden Künste;
 Vorstand der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken;
 Vorstand der Sternwarte;
 Vorstand der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und Konservator.

Anmerkung zu Abtheilung B.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung B. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 6 Absatz 1) bei Ord.-Zahl 2, 3 und 4: 300 M.
2. Der Gesandte (Ord.-Zahl 2) bezieht an Gehalt, Dienstzulage und Ersatz für Wohnungsgeld jeweils zusammen 28000 M.
3. Auf die Professoren der Akademie der bildenden Künste findet die Vorschrift in § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
4. Dienstzulagen erhalten:
 - a. der Generaldirektor der Staatseisenbahnen (Ord.-Zahl 1) jährlich 1200 M.;
 - b. der Oberstaatsanwalt und der Vorstand des Geheimen Kabinetts (Ord.-Zahl 2) jährlich je 700 M. innerhalb des Höchstgehalts;
 - c. Mitglieder der Ministerien (Ord.-Zahl 3) als Landeskommissäre jährlich 900 M.
 - d. Abtheilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen (Ord.-Zahl 3) jährlich 700 M.

Abtheilung C.

C. Ord.-Zahl 1.

Höchstgehalt: **6 200 M.**Ordentliche Zulage: **400 M.** nach je **2** Jahren.Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten;
Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse I).

C. Ord.-Zahl 2.

Höchstgehalt: **5 800 M.**Ordentliche Zulage: **400 M.** nach je **2** Jahren.Mitglieder von Kollegialmittelstellen;
Vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien;
Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt Baden.

C. Ord.-Zahl 3.

Höchstgehalt: **5 500 M.**Ordentliche Zulage: **400 M.** nach je **2** Jahren.Vorstände der Bezirksämter;
Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse II);
Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräthen.

C. Ord.-Zahl 4.

Höchstgehalt: **5 500 M.**Ordentliche Zulage: **350 M.** nach je **2** Jahren.

Mitglieder der Landgerichte.

C. Ord.-Zahl 5.

Höchstgehalt: **5500 M.**Ordentliche Zulage: **500 M.** nach je **3** Jahren.

Direktoren der Gymnasien, der Realgymnasien, der Oberrealschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkschule, der Kunstgewerbeschulen;

Vorstände der Generallandeskasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Beamtenwittwenkasse.

C. Ord.-Zahl 6.

Höchstgehalt: **5200 M.**Ordentliche Zulage: **400 M.** nach je **2** Jahren.

Vorstand der Münzverwaltung;

Distriktkommandanten der Gendarmerie.

C. Ord.-Zahl 7.

Höchstgehalt: **5000 M.**Ordentliche Zulage: **500 M.** nach je **3** Jahren.

Räthe beim Generallandesarchiv und beim Statistischen Bureau; Kreis Schulräthe;

Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars, der Turnlehrerbildungsanstalt;

Gewerbeschulinspektoren;

Anmerkung zu Abtheilung C.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung C. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 6 Absatz 1) bei Ord.-Zahl 1, 2 und 3: 300 M., im Uebrigen: 200 M.
2. Das badische Mitglied der Direktion der Main-Neckar-Bahn (vergl. Ord.-Zahl 2) erhält einen Gehalt bis zu 6000 M. und daneben eine Dienstzulage von 500 M.
3. Dienstzulagen erhalten ferner
 - a. die Vorstände von Strafanstalten, Gehaltsklasse I, (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 M. innerhalb des Höchstgehalts;
 - b. zwölf Amtsvorstände der größeren Bezirksämter (Ord.-Zahl 3) jährlich 500 M.; die in den Höchstgehalt von 5500 M. eingerückten Amtsvorstände, wenn sie nicht die Dienstzulage von 500 M. beziehen, eine solche von 300 M. jährlich.

- c. Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräthen (Ord.-Zahl 3) jährlich 300 M. innerhalb des Höchstgehalts;
- d. Landgerichtliche Untersuchungsrichter (Ord.-Zahl 4) jährlich 400 M., Landgerichtsräthe als Vorsitzende von Handelsgerechten jährlich 600 M.;
- e. Mitglieder der Landgerichte (Ord.-Zahl 4) nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist jährlich 300 M.;
- f. Direktoren der in der Ord.-Zahl 5 Absatz 1 genannten Schulanstalten nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist jährlich 300 M.;
- g. ein Distriktskommandant (Ord.-Zahl 6) für Besorgung der Adjutanturgeschäfte beim Korpskommando jährlich 500 M.
- h. Direktoren und Vorstände der sieben und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars und der Turnlehrerbildungsanstalt (Ord.-Zahl 7) jährlich 300 M.

Abtheilung D.

D. Ord.=Zahl 1.

Anfangsgehalt **2000 M** — Höchstgehalt **5000 M**

Anfangszulage: **500 M** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **500 M** nach je **3** Jahren.

Amtsrichter, Staatsanwälte im Range von Landgerichts-
assessoren.

Notare, Gerichtsnotare, Notariatsinspektoren;

Bibliothekare an der Hof- und Landesbibliothek und an den
Landesuniversitäten;

Vorstände der in C. 7 nicht genannten Mittelschulen;

Rektoren erweiterter Volksschulen;

Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten
(Gehaltsklasse I);

Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten;

Vorstände der technischen Bezirksstellen (Bezirksbauinspektionen,
Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau-, Kulturinspektionen)
einschließlich der Bahnbau- und Maschineninspektoren;

Hauptkassier der Schulrentilgungskasse;

Finanz- und Steuerinspektoren, Katasterinspektoren;

Domänenverwalter, Obercinnehmer, Oberzollinspektoren, Sa-
lineverwalter, Oberförster;

Vorstände der Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung;

Zentralinspektoren bei der Oberdirektion des Wasser- und
Straßenbaues, bei der Fabrikinspektion und bei der Gene-
raldirektion der Staatseisenbahnen;

Betriebsinspektoren (Eisenbahnverwaltung) und Dampfschiff-
fahrtsinspektor.

D. Ord.-Zahl 2.

Höchstgehalt: **5000 M.**Ordentliche Zulage: **500 M.** nach je **3** Jahren.Vorstand der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt, der Landes-
gewerbehalle, der Uhrmacherschule;

Professoren der Baugewerkschule, der Kunstgewerbeschulen;

Landesgeologen;

Bergmeister;

Ärzte bei den Heil- und Pflegeanstalten.

D. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt: **2000 M.** — Höchstgehalt: **4500 M.**Anfangszulage: **500 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **500 M.** nach je **3** Jahren.Wissenschaftlich gebildete Beamte als Hilfsarbeiter bei Cen-
tralstellen und als Sekretäre bei Ministerien, Mittel-
stellen, Gerichtshöfen und der Amortisationskasse;

Zweite Beamte bei Bezirksämtern;

Hauptamtsverwalter, auch Zollinspektoren und andere Zweite

Beamte der Bezirksfinanzverwaltung mit gleichem Rang;

Zweite Beamte der Münz- und Salinen-Verwaltung;

Techniker als Zweite Beamte bei Centralstellen und technischen
Bezirksstellen.

D. Ord.-Zahl 4.

Höchstgehalt: **4500 M.**Ordentliche Zulage: **300 M.** nach je **2** Jahren.

Strafanstaltsärzte;

Hausgeistliche bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegean-
stalten.

D. Ord.-Zahl 5.

Höchstgehalt: **4300 M.**Ordentliche Zulage: **300 M.** nach je **3** Jahren.Vorstände der landwirthschaftlichen Lehranstalten Hochburg
und Augustenberg.

D. Ord.=Zahl 6.

Anfangsgehalt **2000 M.** — Höchstgehalt **3500 M.**Anfangszulage **500 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage **500 M.** nach je **3** Jahren.

Hauptamtskontrolleure, auch Zollinspektoren und andere zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung mit gleichem Rang.
Zweite Beamte der Forstverwaltung.

D. Ord.=Zahl 7.

Anfangsgehalt: **2000 M.** — Höchstgehalt: **3500 M.**Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **200 M.** nach je **3** Jahren.

Technische Referenten bei Ministerien, soweit nicht zu Abtheilung C. gehörig.

D. Ord.=Zahl 8.

Anfangsgehalt: **1200 M.** — Höchstgehalt: **3500 M.**Anfangszulage: **300 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **250 M.** nach je **3** Jahren.

Bezirksärzte.

D. Ord.=Zahl 9.

Höchstgehalt: **2300 M.**Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage **200 M.** nach je **3** Jahren.

Vorstand der Impfanstalt.

D. Ord.=Zahl 10.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Außerordentliche und Honorarprofessoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule.

Anmerkung zu Abtheilung D.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung D beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 6 Absatz 1) durchweg 200 M.
2. In 3 größeren Städten kann je ein zweiter Beamter des Bezirksamts (Ord.=Zahl 3) mit den Bezügen der Amtsvorstände (Abtheilung C. Ord.=Zahl 3) angestellt werden.

13^a *Apparat im Junglaufstall*

3. Das Dienst Einkommen der Vorstände von Bezirksfinanzstellen (Domänenverwalter u.), die als Revisionsvorstände Verwendung finden, kann nach den für Ord.-Zahl 1 geltenden Bestimmungen festgestellt werden; ebenso können die als Stiftungsverwalter oder als Vorstände von Universitäts-Kassen oder bei der Katastrirung der direkten Steuern verwendeten Finanzbeamten der D.-Z. 3 in den geeigneten Fällen mit den Dienstrechten und Bezügen der in D.-Z. 1 aufgeführten Finanz-Beamten angestellt werden.

Die vor dem 1. Januar 1893 in die damalige erste Gehaltsklasse der Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, der Vorstände der Universitätskassen oder der Steuerkommissäre eingereichten Beamten werden auch weiterhin als Beamte der Abtheilung D Ord.-Zahl 1 angesehen und rücken dementsprechend im Gehalt vor.

4. Für Bezirksärzte (Ord.-Zahl 8) ist der tarifmäßige Anfangsgehalt, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatmäßig angestellt war, unbedingt maßgebend.
5. Bei den Notaren bezeichnen die in Ord.-Zahl 1 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anschlagsmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Werthanschlag des Dienst Einkommens; bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinne des Schlusssatzes von § 15 der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 4000 *M.* zu Grunde gelegt werden.
6. Den Bezirksärzten (Ord.-Zahl 8) wird, jedoch nur für die Dauer ihres Verbleibens in diesem Amte, wegen ihrer wandelbaren Dienstzüge ein Betrag von 500 *M.* in den Einkommensanschlag aufgenommen.
7. Den Gerichtsnotaren, welche Notariatsdienste versehen, wird der Anschlag des wandelbaren Einkommens auf den baaren Gehalt angerechnet.
8. Auf die Strafanstaltsärzte (Ord.-Zahl 4), die technischen Referenten (Ord.-Zahl 7), Bezirksärzte (Ord.-Zahl 8), den Vorstand der Impfanstalt (Ord.-Zahl 9) findet die Vorschrift in § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
- † 9. Dienstzulagen erhalten:
- a. Amtsrichter (Ord.-Zahl 1) als Vorsitzende von Handelsgerichten jährlich 600 *M.*;
 - b. bei den mit mehr als 3 Richtern (oder Gerichtsnotaren) besetzten Amtsgerichten der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter jährlich 500 *M.*, sofern er nicht gemäß Anmerkung 9. a eine solche von 600 *M.* bezieht;
 - c. Staatsanwälte, so lange sie in die Ord.-Zahl 1 dieser Abtheilung eingereiht sind, innerhalb des Höchstgehaltes jährlich 300 *M.*;
 - d. Notariatsinspektoren (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 *M.*;
 - e. Oberzollinspektoren (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 *M.*, die bei drei größeren Hauptämtern jährlich bis zu 600 *M.*; außerdem

der Oberzollinspektor in Mannheim als Hafentommiffär weitere 200 M.

- f. die Vorstände der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine (Ord.-Zahl 1) jährlich 500 M.;
- g. die technischen Zentralinspektoren (Ord.-Zahl 1) bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, ferner die Vorstände der Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau-, Kultur-, Bezirksbauinspektionen, die Vorstände der nicht unter f. genannten Zentralanstalten und der Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung (Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektoren) sowie der Dampfschiffahrtsinspektor (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 M.

Abtheilung E.

E. Ord.=Zahl 1.

Anfangsgehalt: **2000 M.** Höchstgehalt: **4800 M.**

Anfangszulage: **400 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **500 M.** nach je **3** Jahren.

Revisionsvorstände bei Ministerien und der Oberrechnungskammer;

Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter) und der Universitätskassen (Gehaltsklasse I);

Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten, bei akademischen Krankenhäusern, bei der Technischen Hochschule, Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses (Gehaltsklasse I);

Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I);

Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter der Eisenbahnverwaltung (Gehaltsklasse I);

Bahnverwalter, Güterverwalter (Gehaltsklasse I);

E. Ord.=Zahl. 2.

Anfangsgehalt: **2000 M.** Höchstgehalt: **4500 M.**

Anfangszulage: **400 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **400 M.** nach je **3** Jahren.

Revisionsvorstände bei Mittelstellen;

Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter) und der Universitätskassen (Gehaltsklasse II);

Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten, bei akademischen Krankenhäusern, bei der Technischen Hochschule, Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses (Gehaltsklasse II);

Obergeometer der Technischen Hochschule;

Vorstand der Filiale der Landesgewerbehalle;

Chemiker an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt;

Meteorologe beim Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie;
 Bureauvorsteher bei der Eisenbahnverwaltung, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Statistischen Bureau und der Domänenverwaltung;
 Ingenieure (Zivilingenieure, Wasser- und Straßenbau-, Kultur-, Eisenbahn-, Maschineningenieure), auch technisch gebildete Hilfsarbeiter der Fabrikinspektion (Gehaltsklasse I);
 Eisenbahnarchitekten (Gehaltsklasse I);
 Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter der Eisenbahnverwaltung, (Gehaltsklasse II);

E. Ord.=Zahl 3.

Anfangsgehalt: **2000 M.** Höchstgehalt: **4300 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **400 M.** nach je **3** Jahren.

Landständische Archivare;
 Steuerkommissäre (Gehaltsklasse II);
 Zahlmeister (Kassiere, Kontrolleure) bei Zentralkassen;
 Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Gehaltsklasse I);
 Bahnverwalter, Güterverwalter (Gehaltsklasse II).

E. Ord.=Zahl 4.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Universitäts-Musikdirektoren.

Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer an Hochschulen.

Anmerkung zu Abtheilung E.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung E. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 6 Abs. 1)
 bei Ord.=Zahl 1: 200 M.,
 im Uebrigen: 100 M.
2. Als Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Abtheilung E. Ord.=Zahl 3, Abtheilung F. Ord.=Zahl 5, je nach dem Dienstalter des Beamten) können die Vorsteher der Zollstellen in Basel, Schaffhausen und Waldshut angestellt werden. Die vor dem 1. Januar 1893 als Zollinspektoren mit Hauptamtsverwalter-rang angestellten Beamten dieser Art können im Gehalt und

Nebengehalt nach den Bestimmungen unter Abtheilung E. Ord.-Zahl 2 des Gehaltarifs vom 24. Juli 1888 vorrücken.

3. Auf die Universitäts-Musikdirektoren und die Hilfslehrer an Hochschulen (Ord.-Zahl 4) findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
4. Dienstzulagen von je 300 M. jährlich innerhalb des Höchstgehalts erhalten folgende Beamte der Ord.-Zahl 1: die Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I); die Bahn- und Güterverwalter (Gehaltsklasse I).

Abtheilung F.

F. Ord.=Zahl 1.

Anfangsgehalt: **2000 M.** Höchstgehalt: **4000 M.**

Anfangszulage: **400 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **400 M.** nach je **3** Jahren.

Sekretäre und Revisoren bei Ministerien und der Oberrechnungskammer.

F. Ord.=Zahl 2.

Anfangsgehalt: **2000 M.** Höchstgehalt: **4000 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **300 M.** nach je **3** Jahren.

Ingenieure (Zivilingenieure, Wasser- und Straßenbau-, Kultur-, Eisenbahn-, Maschineningenieure), auch technisch gebildete Hilfsarbeiter der Fabrikinspektion, (Gehaltsklasse II);

Eisenbahnarchitekten (Gehaltsklasse II).

F. Ord.=Zahl 3.

Anfangsgehalt: **2000 M.** Höchstgehalt: **3800 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **350 M.** nach je **3** Jahren.

Sekretäre und Revisoren bei Kollegialmittelstellen, Gerichtshöfen und dem Statistischen Bureau, auch andere Bureaubeamte gleicher Stellung bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen;

Expeditoren und Registratoren bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, der Gesandtschaft in Berlin, dem Ge-

heimen Kabinet, den Kollegialmittelstellen, Gerichtshöfen, Staatsanwaltschaften, dem Generallandesarchiv, dem Statistischen Bureau, der Amortisationskasse;
 Oberbuchhalter bei Zentralkassen, auch bei den Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung;
 Polizeikommissäre (Gehaltsklasse I);
 Vermessungsrevisoren;
 Bezirks- und Forstgeometer (Gehaltsklasse I);
 Kanzleisekretäre beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und bei der Gesandtschaft in Berlin;
 Betriebskontrolleure bei der Eisenbahnverwaltung.
 Apothekerverwalter an Staatsanstalten.

F. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt: **1900 M.** Höchstgehalt: **3800 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **250 M.** nach je **3** Jahren.

Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten (Gehaltsklasse II);

Vorstände der landwirthschaftlichen Winterschulen.

Vorstand der Schnitzerschule;

Reallehrer, Gewerbelehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse I).

F. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt: **1900 M.** Höchstgehalt. **3500 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **250 M.** nach je **3** Jahren.

Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse I);

Revisoren bei Bezirksämtern, auch als Gehilfen bei Landeskommisariaten;

Kanzleisekretäre, soweit nicht in F. 3 genannt;

Zeichner (Gehaltsklasse I);

Oberbuchhalter der Bezirksfinanzverwaltung;

Obergrenzkontrolleure;

Zollverwalter (Gehaltsklasse I);

Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Gehaltsklasse II);
Stationskontroleure und Telegraphenkontroleure bei der Eisen-
bahnverwaltung.

F. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt: **1000 M.** Höchstgehalt: **2200 M.**

Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **200 M.** nach je **3** Jahren.

Bezirksthierärzte.

F. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt: **500 M.** Höchstgehalt: **1200 M.**

Anfangszulage: **150 M.** nach **3** Jahren.

Ordentliche Zulage: **125 M.** nach je **3** Jahren.

Bezirksassistentenärzte.

F. Ord.-Zahl 8.

Fester Gehalt: **900 M.**

Badeärzte.

Anmerkung zu Abtheilung F.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung F. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Abs. 1) durchweg 100 M.
2. Wegen der Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Ord.-Zahl 5) vergl. Anmerkung 2 zu Abtheilung E.
3. In die erste Gehaltsklasse der Real-, Zeichen- und Musiklehrer (Ord.-Zahl 4) kann der fünfte Theil aller etatmäßig angestellten Beamten dieser Art einrücken. Ebenso kann in die erste Gehaltsklasse der Gewerbelehrer der fünfte Theil aller etatmäßig angestellten Gewerbelehrer vorrücken.
4. Die vor dem 1. Januar 1893 als Stationskontroleure (Gehaltsklasse I) angestellten Beamten, die jetzt zu den Beamten unter Ord.-Zahl 5 (Stationskontroleure) gehören, können im Gehalt und Nebengehalt nach den Bestimmungen unter Abtheilung F Ord.-Zahl 6 des Gehaltstarifs vom 24. Juli 1888 vorrücken.
5. Bei den Bezirksassistentenärzten (Ord.-Zahl 7) ist der tarifmäßige Anfangs-, bei den Badeärzten (Ord.-Zahl 8) der feste Gehalt unbedingt maßgebend, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatmäßig angestellt war.
6. Den Bezirksthierärzten (Ord.-Zahl 6) wird für die Dauer ihres Verbleibens in diesem Amte wegen ihrer wandelbaren Dienstbezüge ein Betrag von 400 M. in den Einkommensanschlag aufgenommen.

7. Die Gebührenbezüge der Kostenbeamten und Sportelextrahenten werden, soweit sie den Betrag von 200 *M* übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.
8. Auf die Bezirksassistenten- und Badeärzte (Ord.-Zahl 7 und 8) und auf die Bezirksthierärzte (Ord.-Zahl 6) findet die Vorschrift in § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
9. Dienstzulagen erhalten:
 - a. die Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, Gehaltsklasse II, (Ord.-Zahl 4) jährlich 200 *M*;
 - b. die ersten Lehrer (Vorstände) der Gewerbeschulen mit drei und mehr etatmäßigen Gewerbelehrern (Ord.-Zahl 4) jährlich 400 *M*; an Gewerbeschulen mit zwei etatmäßigen Gewerbelehrern der erste derselben jährlich 200 „;
 - c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse I, (Ord.-Zahl 3) bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei jährlich 300 *M*, sonst jährlich 150 *M*;
 - d. der als Sportelvisitator verwendete Revisor der Steuerdirektion (Ord.-Zahl 3) jährlich 300 *M*.

Abtheilung G.

G. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt: **1800 M.**, Höchstgehalt: **3700 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **250 M.** nach je **3** Jahren.

Reallehrer, Gewerbelehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse II) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Gewerbeschulen, Fachschulen für landwirthschaftlichen, gewerblichen oder kunstgewerblichen Unterricht, an Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, auch an Straf- oder an Heil- und Pflegeanstalten oder als Beamte der Landesgewerbehalle;

Wissenschaftlich gebildete Assistenten bei der landwirthschaftlich-botanischen und landwirthschaftlich-chemischen Versuchsanstalt, bei dem Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie, sowie bei gewerblichen und kunstgewerblichen Anstalten und an Hochschulinstituten und ähnlichen Anstalten, auch bei dem Statistischen Bureau;

Obstbaulehrer;

Oekonomieinspektor bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen;

Vorstand der Probiranstalt für Edelmetalle.

G. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt: **1800 M.**, Höchstgehalt: **3400 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **250 M.** nach je **3** Jahren.

Revisionsgeometer;

Bezirks- und Forstgeometer (Gehaltsklasse II), Trigonometer;

Steuerkommissäre (Gehaltsklasse III);
 Werkstättevorsteher der Eisenbahnverwaltung.

G. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt: **1700 M.**, Höchstgehalt: **3000 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **250 M.** nach je **3** Jahren.

Bahnexpeditoren I. Klasse, Güterexpeditoren, Obertelegraphisten.

G. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt: **1600 M.**, Höchstgehalt: **2900 M.**

Anfangszulage: **300 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **250 M.** nach je **3** Jahren.

Sekretariatsassistenten bei Ministerien, dem Oberlandesgericht, dem Oberstaatsanwalt, dem Verwaltungsgerichtshof; Revidenten bei Ministerien und der Oberrechnungskammer; Polizeikommissäre (Gehaltsklasse II); Zahlmeister des Gendarmeriekorps; Zollverwalter (Vorstände der Untersteuerämter und Nebenzollämter I. Klasse) (Gehaltsklasse II).

G. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt: **1500 M.**, Höchstgehalt: **2800 M.**

Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **250 M.** nach je **3** Jahren.

Sekretariatsassistenten und Revidenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und dem Statistischen Bureau; Betriebssekretäre und Betriebsassistenten bei der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung; Registratur- und Expediturassistenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und höheren Behörden, bei dem Geheimen Kabinet, der Gesandtschaft in Berlin und dem Generallandesarchiv; Buchhalter bei Zentralkassen, Bezirks- und Staatsanstaltensassen, Zentralanstalten der Eisenbahn, Universitätskassen

und Universitätsanstalten, Zentralverwaltungen von Landesstiftungen;
 Sekretäre an Hochschulen und deren Anstalten;
 Katastergeometer;
 Vermessungsassistenten;
 Brauereiverrechner, Schloßkassier (Domänenverwaltung);
 Hauptamtsassistenten, Steuerkommissärassistenten;
 Grenzkontroleure, Steuerkontroleure, Revisionsinspektoren.

G. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt: 1500 *M.* Höchstgehalt: 2600 *M.*

Anfangszulage: 200 *M.* nach 2 Jahren.

Ordentliche Zulage: 250 *M.* nach je 3 Jahren.

Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II);
 Registratoren bei Amtsgerichten und Bezirksämtern;
 Polizeiaktuare;
 Gemeinderrechnungsrevidenten, auch als Gehilfen bei Landeskommissären.

G. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt: 1400 *M.* Höchstgehalt: 2200 *M.*

Anfangszulage: 200 *M.* nach 2 Jahren.

Ordentliche Zulage: 200 *M.* nach je 3 Jahren.

Verwaltungsassistenten bei Zentralkassen, Hochschulen, der Baugewerkschule, den Kunstgewerbeschulen, Staatsanstaltenverwaltungen, der Landesgewerbehalle und ihrer Filiale, der Uhrmacherschule, dem Statistischen Bureau, der Wasser- und Straßenbauverwaltung, den Zentralverwaltungen von Landesstiftungen;
 Aktuare bei Hochschulen;

Expeditions- und Telegraphenassistenten bei der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung.

Anmerkung zu Abtheilung G.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung G. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Abf. 1) durchweg 100 *M.*
2. Die Stellen unter Ord.-Zahl 5, 6 und 7 (mit Ausnahme der Grenzkontroleurstellen) und die regelmäßig von da aus erreichbaren Stellen dieser Abtheilung sind nur solchen Beamten zugänglich, welche mindestens eine Prüfung als — je nach der Ver-

wendungsart — Finanz- oder Eisenbahnassistent, Amtsrevident, Geometer, Aktuar abgelegt haben; im Uebrigen vergleiche Tarifabtheilung J. Ord.-Zahl 3 und 6.

3. Nach Ord.-Zahl 2 gelangen nur die Vorsteher der größeren Werkstätten.
4. Bei den Katastergeometern umfassen die in Ord.-Zahl 5 genannten Beträge für den Werthanschlag des gesammten Dienst Einkommens auch den anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes. Bei der Ergänzung ihres Gebührenertrages im Sinne des Schlusssatzes von § 15 der Gehaltsordnung, die nur in Erkrankungsfällen stattfindet, kann ein Jahresbetrag von höchstens 2000 *M.* zu Grunde gelegt werden.
5. Die Gebührenbezüge der Kostenbeamten und Sportelektrahenten werden, soweit sie den Betrag von 150 *M.* übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.
6. Dienstzulagen erhalten:
 - a. Die ersten Lehrer (Vorstände) der Gemeinbeschulen mit drei oder mehr etatmäßigen Gewerbelehrern jährlich 400 *M.*, an Gemeinbeschulen mit zwei etatmäßigen Gewerbelehrern der erste derselben 200 *M.*
 - b. die in Ord.-Zahl 2 genannten Beamten aus der Klasse der geprüften Geometer in der Höhe, daß sie sich an Gehalt und Nebengehalt auf 2200 *M.* stellen;
 - c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II, (Ord.-Zahl 4), die ausschließlich im Dienste der Kriminalpolizei verwendet sind, jährlich 300 *M.*;
 - d. der Zahlmeister des Gendarmeriecorps (Ord.-Zahl 4) jährlich 250 *M.* und nach fünfjährigem Bezug derselben im Ganzen jährlich 500 *M.*;
 - e. von den Vorständen der Nebenzollämter I. Klasse und Untersteuerämter (Zollverwalter, Ord.-Zahl 4) die Inhaber der 8 wichtigsten Stellen, soweit sie nicht der Gehaltsklasse I. angehören, jährlich 200 *M.*;
 - f. Revisionsinspektoren, Grenzkontrolleure und Buchhalter bei Staatsanstaltenkassen, auch die als Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen am Sitz von Hauptämtern verwendeten Hauptamtsassistenten und Revisionsinspektoren (Ord.-Zahl 5) jährlich 200 *M.*;
 - g. 10 Registratoren oder Polizeiaktuare bei Bezirksämtern (Ord.-Zahl 6),
10 Registratoren oder Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II) bei Amtsgerichten (Ord.-Zahl 6),
30 Beamte der Ord.-Zahl 5 aus dem Geschäftskreise des Finanzministeriums und
10 solche Beamte aus dem Bereiche der Eisenbahnverwaltung jährlich 200 *M.*

Abtheilung H.

H. Ord.=Zahl 1.

Anfangsgehalt: 1700 *M.* Höchstgehalt: 3000 *M.*

Anfangszulage: 200 *M.* nach 2 Jahren.

Ordentliche Zulage: 250 *M.* nach je 3 Jahren.

Technische Assistenten bei der Wasser- und Straßenbau-, Hochbau- und Eisenbahnverwaltung, der Landesgewerbehalle, ferner an den Fachschulen für landwirthschaftlichen, gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht und ähnlichen Anstalten;

Defonomen bei Heil- und Pflegeanstalten und bei Strafanstalten;

Hauptmagazinsmeister bei der Eisenbahnverwaltung.

H. Ord.=Zahl 2.

Anfangsgehalt: 1600 *M.* Höchstgehalt: 2700 *M.*

Anfangszulage: 200 *M.* nach 2 Jahren.

Ordentliche Zulage: 200 *M.* nach je 3 Jahren.

Steuereinnehmer (Gehaltsklasse I);

Material- und Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen;

Zeichner (Gehaltsklasse II);

Wertmeister bei der Eisenbahn- und Münzverwaltung, auch bei anderen staatlichen Betrieben.

H. Ord.=Zahl 3.

Anfangsgehalt: 1600 *M.* Höchstgehalt: 2500 *M.*

Anfangszulage: 200 *M.* nach 2 Jahren.

Ordentliche Zulage: 200 *M.* nach je 3 Jahren.

Werkführer bei der Eisenbahn-, Salinen und Münzverwaltung; Filialmagazinsmeister.]

H. Ord.=Zahl 4.

Anfangsgehalt: **1600 M.** Höchstgehalt: **2400 M.**

Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **200 M.** nach je **3** Jahren.

Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse I);

Bahnmeister;

Telegraphenmeister;

Stationsmeister;

Schiffskapitäne.

H. Ord.=Zahl 5.

Anfangsgehalt: **1500 M.** Höchstgehalt: **2100 M.**

Anfangszulage: **120 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **120 M.** nach je **3** Jahren.

Straßenmeister;

Brückenmeister;

Dammmeister;

Kulturoberaufseher (Wasser- und Straßenbauverwaltung,
Domänenverwaltung).

H. Ord.=Zahl 6.

Anfangsgehalt: **1400 M.** Höchstgehalt: **2100 M.**

Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.

Lokomotivführer.

H. Ord.=Zahl 7.

Anfangsgehalt: **1500 M.** Höchstgehalt: **2000 M.**

Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **350 M.** nach je **3** Jahren.

Gendarmerie-Oberwachtmeister.

H. Ord.=Zahl 8.

Anfangsgehalt: **1250 M.** Höchstgehalt: **2000 M.**

Anfangszulage: **150 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.

Zugmeister.

H. Ord.-Zahl 9.

Anfangsgehalt: **1250 M.** Höchstgehalt: **1800 M.**Anfangszulage: **150 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.

Aktuare bei Bezirksämtern, Staatsanwaltschaften, Gerichtshöfen und Amtsgerichten, auch als Gerichtschreibereigehilfen.

H. Ord.-Zahl 10.

Anfangsgehalt: **1250 M.** Höchstgehalt: **1750 M.**Anfangszulage: **100 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **100 M.** nach je **3** Jahren.

Hauslehrerinnen der Weiberstrafanstalt.

H. Ord.-Zahl 11.

Anfangsgehalt: **1100 M.** Höchstgehalt: **1500 M.**Anfangszulage: **100 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **100 M.** nach je **3** Jahren.

Expeditions- und Telegraphengehilfen.

H. Ord.-Zahl 12.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Hilfslehrer an Hochschulen, soweit nicht nach Abtheilung F. gehörig;

Erste Gärtner an Hochschulen und bei der Badanstaltenverwaltung;

Präparatoren an Hochschulinstituten und Sammlungen.

Anmerkung zu Abtheilung H.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung H. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 6 Absatz 1) durchweg 50 M.
2. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die geprüften Aktuare bestimmt; vergl. Anmerkung 2 zu Tarifabtheilung J.
3. Als Wertmeister bei andern staatlichen Betrieben (Ord.-Zahl 2) können Inhaber besonders wichtiger Maschinenstellen (Abtheilung J. Ord.-Zahl 5) angestellt werden, welche die Befähigung zum Lokomotivführer oder Werkführer der Eisenbahnverwaltung erlangt oder mindestens durch Abolvirung einer technischen Mittelschule ihre höhere Qualifikation dargethan haben.

4. Auf die unter Ord.-Zahl 12 genannten Hilfslehrer findet die Vorschrift in § 22 in Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
5. Bei den Gerichtsvollziehern bezeichnen die in Ord.-Zahl 4 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anichlagsmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Werthanschlag des Diensteinkommens; bei den am Schluß des Jahres 1894 bereits etatmäßig angestellten Beamten wird der bisherige Einkommensanschlag zunächst um 250 *M.* gemindert. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinne des Schlußsatzes von § 15 der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 2100 *M.* zu Grunde gelegt werden.
6. Wandelbare Bezüge werden in den Einkommensanschlag aufgenommen bei Lokomotivführern (Ord.-Zahl 6) mit 400 *M.*, Zugmeistern (Ord.-Zahl 8) mit 300 *M.*, bei Schiffskapitänen (Ord.-Zahl 4) mit 200 *M.*
7. Auf den Gehalt wird der Werthanschlag des wandelbaren Dienst- einkommens angerechnet bei Aktuaren (Ord.-Zahl 9), soweit ihre Bezüge als Kostenbeamte oder Sportelektrahenten den Betrag von 100 *M.* übersteigen; ferner bei Kulturoberaufsehern der Wasser- und Straßenbauverwaltung (Ord.-Zahl 5) mit 800 *M.*, Dammmeistern am Rhein und Straßenmeistern (Ord.-Zahl 5) mit 550 *M.* Damm- meistern an Binnenflüssen mit 350 *M.*
8. Naturallieferung freier Dienstkleidung im Werthanschlag von 50 *M.* erhalten Stationsmeister und Schiffskapitäne (Ord.-Zahl 4), Gendarmerie-Oberwachmeister (Ord.-Zahl 7), Zugmeister (Ord.-Zahl 8).
9. Dienstzulagen erhalten:
 - a. die Steuereinnahmer (Ord.-Zahl 2) in Städten von mehr als 20000 Einwohnern jährlich 150 *M.*, nach zehnjährigem Bezug derselben jährlich 300 *M.*;
 - b. die Bahnmeister (Ord.-Zahl 4) der 18 wichtigsten Bezirke und zwar 6 jährlich 200 *M.*, 12 jährlich 100 *M.*;
 - c. die Gendarmerie-Oberwachmeister (Ord.-Zahl 7) jährlich 150 *M.*;
 - d. Aktuare (Ord.-Zahl 9) bei Staatsanwaltschaften jährlich 100 *M.*, nach fünfjährigem Bezug jährlich 200 *M.*;
 - e. die Expeditions- und Telegraphengehilfinnen (Ord.-Zahl 11) jährlich 100 *M.*

Abtheilung J.

J. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt: **1400 M.** Höchstgehalt: **2800 M.**

Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **200 M.** nach je **3** Jahren.

Vorsteher der Eisenbahnbilletdruckerei.

J. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt: **1500 M.** Höchstgehalt: **2300 M.**

Anfangszulage: **150 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **200 M.** nach je **3** Jahren.

Oberaufseher bei Strafanstalten und beim polizeilichen Arbeits-
haus;

Münzmechanikus;

J. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt: **1400 M.** Höchstgehalt: **2300 M.**

Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **200 M.** nach je **3** Jahren.

Kanzleiaffistenten bei Ministerien, der Oberrechnungskammer,
dem Geheimen Kabinet, der Gesandtschaft in Berlin, dem
Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof;

Bureauassistenten bei den vorgenannten Behörden und beim
Statistischen Bureau.

J. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt: **1450 M.** Höchstgehalt: **2100 M.**

Anfangszulage: **150 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.

Steuereinnehmer (Gehaltsklasse II);

Magazins-, Betriebs- und Verkaufseher und Salinenschreiber bei der Salinenverwaltung, auch Betriebsaufseher bei dem Steinbruchbetrieb in Bormberg;
 x Hafenmeister;
 Bahnegpeditoren II. Klasse.

J. Ord.=3. 5.

Anfangsgehalt: **1400 M.** Höchstgehalt: **2100 M.**

Anfangszulage: **150 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.

Aufseher bei der Landesgewerbehalle und bei den Kunstgewerbeschulen;

Maschinisten bei staatlichen Betrieben.

Verwalter und Hausmeister bei der Badanstaltenverwaltung.

J. Ord.=Zahl 6.

Anfangsgehalt: **1300 M.** Höchstgehalt: **2100 M.**

Anfangszulage: **150 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.

Bureauassistenten, soweit nicht unter einer andern Ordnungszahl der Abtheilung J. besonders genannt.

J. Ord.=Zahl 7.

Anfangsgehalt: **1250 M.** Höchstgehalt: **2000 M.**

Anfangszulage: **200 M.** nach **2** Jahren.

Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.

Kanzleiassistenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Zentralkassen;

Kanzleiassistenten und Verwaltungsgehilfen bei Strafanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Zentralverwaltungen von Landesftütungen, beim Statistischen Bureau, bei der Landesgewerbehalle, bei den Hochschulen und deren Instituten;

Werkreiber, Billetdrucker und Magazinsaufseher bei der Eisenbahnverwaltung;

Maschinenleiter bei der Dampfschiffahrt.

J. Ord.-Zahl 8.

Anfangsgehalt: **1250 M.** Höchstgehalt: **1950 M.**Anfangszulage: **150 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **150 M.** je nach **3** Jahren.Oberpedelle an Universitäten;
Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse II).

J. Ord.-Zahl 9.

Anfangsgehalt: **1200 M.** Höchstgehalt: **1900 M.**Anfangszulage: **150 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.Oberaufseher bei Amts- und Kreisgefängnissen mit Regie;
Oberwärter bei den Universitätsirrenkliniken und den Heil-
und Pflegeanstalten;
Hausmeister bei Heil- und Pflegeanstalten;
Schiffahrts- und Fischereiaufseher am Bodensee;
Bureauassistenten bei Bezirksstellen der Wasser- und Straßen-
bauverwaltung und bei Bezirksgeometern;
Gehilfen bei Steuereinnehmereien und Untersteuerämtern;
Nebenzollamtsassistenten;
Küfermeister (Domänenverwaltung);
Platzsteuermann.

J. Ord.-Zahl 10.

Anfangsgehalt: **1150 M.** Höchstgehalt: **1850 M.**Anfangszulage: **150 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.Aufseher I. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen
und beim polizeilichen Arbeitshaus;
Bauaufseher (beim Hochbau).

J. Ord.-Zahl 11.

Anfangsgehalt: **1400 M.** Höchstgehalt: **1800 M.**Anfangszulage: **100 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.Polizeiwachtmeister;
Gendarmewachtmeister;
Steueroberaufseher.

J. Ord.-Zahl 12.

Anfangsgehalt: **1150 M.** Höchstgehalt: **1800 M.**Anfangszulage: **150 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.

✓ Berittene Grenzaufseher;

✓ Revisionsaufseher;

✓ Schleußenwarte.

Anmerkung zu Abtheilung J.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung J beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 6 Absatz 1) durchweg 50 M.
2. Die — abgesehen von den Kanzleiaffistenten — im Registratur-, Expeditur- u. Dienste der Zentralstellen und sonstigen Behörden, auch im Bezirksdienste verwendeten Assistenten u., deren Einreihung in Tarifabtheilung G und H nach Anmerkung 2 daselbst nicht zulässig ist, werden je nach der Art oder der Stelle ihrer Verwendung in die Tarifabtheilung J Ordnungszahl 3 oder 6 als Bureauassistent eingereiht. Soweit ein Beamter auf Grund der Vorschriften der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 in eine Kategorie der Tarifabtheilung G oder H eingereiht worden ist, behält es dabei sein Bewenden.
3. Maschinisten bei staatlichen Betrieben (Ord.-Zahl 5), die vor dem 1. Januar 1893 als Maschinisten I Klasse (Abtheilung J Ord.-Zahl 2 des Gehaltstariifs vom 24. Juli 1888) etatmäßig angestellt waren, können im Gehalt ausnahmsweise bis auf den Betrag von 2700 M. vorrücken.
4. Bei den Gerichtsvollziehern bezeichnen die in Ord.-Zahl 8 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anschlagmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Werthanschlag des Dienst Einkommens; bei den am Schluß des Jahres 1894 bereits etatmäßig angestellten Beamten wird der bisherige Einkommensanschlag zunächst um 170 M. gemindert. Bei der Ergänzung des Gehührenertrags im Sinne des Schlusssatzes von § 15 der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 1800 M. zu Grunde gelegt werden.
5. Wandelbare Bezüge werden in den Einkommensanschlag aufgenommen bei Maschinenleitern (Ord.-Zahl 7) mit 200 M.
6. Den Oberpedellen (Ord.-Zahl 8) wird der Werthanschlag der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt angerechnet.
7. Naturallieferung freier Dienstkleidung im Werthanschlag von 50 M. erhalten Oberpedelle (Ord.-Zahl 8), Oberaufseher (Ord.-Zahl 2 und 9), Platzfeuermann (Ord.-Zahl 9), Aufseher I. Klasse (Ord.-Zahl 10), Gendarmeriewachtmeister und Steueroberaufseher (Ord.-Zahl 11) berittene Grenzaufseher und Revisionsaufseher (Ord.-Zahl 12).

8. Polizeiwachtmeister (Ordn.-Zahl 11) erhalten zur Beschaffung der Dienstkleidung einen Pauschbetrag von jährlich 100 *M.* unter Aufnahme dieses Betrages in den Einkommensanschlag.
9. Dienstzulagen erhalten:
- a. der Oberaufseher beim polizeilichen Arbeitshaus (Ordn.-Zahl 2) nach Erreichung des Höchstgehaltes und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist jährlich 100 *M.*;
 - b. Bureauassistenten bei Ministerien *z.* (Ordn.-Zahl 3) jährlich 200 *M.*, Bureauassistenten der Ordn.-Zahl 6 jährlich 100 *M.*;
 - c. Kanzleiassistenten bei Staatsanwaltschaften (Ordn.-Zahl 7) jährlich 100 *M.*, nach fünfjährigem Bezug jährlich 200 *M.*;
 - d. Strafanstalts- und Arbeitshausaufseher (Ordn.-Zahl 10), die einen Gewerbszweig leiten, jährlich 100 *M.*;
 - e. Strafanstaltsaufseher (Ordn.-Zahl 10) für den Messersdienst jährlich 50 *M.*;
 - f. Polizei- und Gendarmewachtmeister (Ordn.-Zahl 11) für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei jährlich 250 *M.*, andere Gendarmewachtmeister jährlich 150 *M.*

Abtheilung K.

K. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt: **1200 M.** Höchstgehalt: **1700 M.**

Anfangszulage: **150 M.** nach **3** Jahren.

Ordentliche Zulage: **120 M.** nach je **4** Jahren.

Billetausgeber I. Klasse;

Oberschaffner;

Wagenrevidenten;

Steuermänner.

K. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt: **1250 M.** Höchstgehalt **1650 M.**

Anfangszulage: **160 M.** nach **3** Jahren.

Ordentliche Zulage: **120 M.** nach je **4** Jahren.

Polizeisergeanten;

Steuereinnnehmer (Gehaltsklasse III);

Badmeister, Trindhalleverwalter, Theatermeister, Theaterbeleuchter bei der Badanstaltenverwaltung.

K. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt: **1100 M.** Höchstgehalt: **1650 M.**

Anfangszulage: **150 M.** nach **3** Jahren.

Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **4** Jahren.

Kanzleidiener bei den Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof, Geheimen Kabinet, den Kollegialmittelstellen, der Baudirektion, dem Generallandesarchiv, dem Statistischen Bureau;

Diener der Ständekammern, der Kunstschule, der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken, der Naturalienammlung, der Alterthumshalle;

Raffendiener bei den Zentralkassen;

Gefangenwärter;

Hausmeister, Bedelle, Gärtner, Laboranten an Hochschulen und Hochschulanstalten;

Hauswart der vereinigten Sammlungen;

Stempelverwaltungsgelilfe;

X Waagmeister, Lagerhausaufseher, Hafenmeistergehilfen (Zollverwaltung).

K. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt: **950 M.** Höchstgehalt **1650 M.**

Anfangszulage: **150 M.** nach **3** Jahren.

Ordentliche Zulage: **150 M.** nach je **3** Jahren.

Aufseher II. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen und beim polizeilichen Arbeitshaus;

Güteraufseher (Gehaltsklasse I);

Gebäudeaufseher (Domänenverwaltung).

K. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt: **1200 M.** Höchstgehalt: **1600 M.**

Anfangszulage: **160 M.** nach **3** Jahren.

Ordentliche Zulage: **120 M.** nach je **4** Jahren.

X Steueraufseher;

Lokomotivheizer;

Schiffsheizer;

Heizer im Gebäude der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und im Sammlungsgebäude;

Kassiererinnen, Badwärter, Weißzeugbeschließerinnen, Bad-
aufseherinnen bei der Badanstaltenverwaltung.

K. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt: **1100 M.** Höchstgehalt: **1500 M.**

Anfangszulage: **100 M.** nach **3** Jahren.

Ordentliche Zulage: **120 M.** nach je **4** Jahren.

Zolleinnehmer (auch als Anlagepostenverwalter).

K. Ord.=Zahl 7.

Anfangsgehalt: **1000 M.** Höchstgehalt: **1450 M.**Anfangszulage: **120 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **120 M.** nach je **4** Jahren.

Diener (Amtsdiener, Kanzleidiener, Kassendiener, Hausdiener, Pförtner):

bei Landeskommisären;

bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften;

bei Amtsgerichten und Bezirksamtern;

bei Hochschulen;

bei der Landesgewerbehalle und deren Filiale, der

Uhrmacherschule, der Schnitzerschule;

bei den Kunstgewerbeschulen, der Baugewerkschule, den

Mittelschulen, den Lehrerbildungsanstalten;

bei Bezirksfinanzstellen;

Steuerboten;

X Grenzaufseher, Hafenaufseher, Gewichtseher, Schiffsbegleiter,
& Rübenzucker- und Salzsteueraufseher;

Münzgehilfen;

Wagenwärter, Pförtner, Bureaudiener bei Bezirks- und
Lokalstellen der Eisenbahnverwaltung;

Schleppschifführer, Schiffskassierer, Untersteuer männer.

K. Ord.=Zahl 8.

Anfangsgehalt: **900 M.** Höchstgehalt: **1450 M.**Anfangszulage: **150 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **120 M.** nach je **4** Jahren.

Schaffner.

K. Ord.=Zahl 9.

Anfangsgehalt: **1150 M.** Höchstgehalt: **1400 M.**Anfangszulage: **100 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **100 M.** nach je **4** Jahren.

Schutz männer.

K. Ord.=Zahl 10.

Anfangsgehalt: **1100 M.** Höchstgehalt: **1400 M.**Anfangszulage: **100 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **100 M.** nach je **4** Jahren.

Gendarmen.

K. Ord.=Zahl 11.

Anfangsgehalt: **900 M.** Höchstgehalt: **1300 M.**Anfangszulage: **100 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **120 M.** nach je **4** Jahren.

Oberaufseherinnen bei den Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus;

Arbeitslehrer bei der Blindenerziehungsanstalt;

Werkmeister, Wärter, Kanzleidiener, Gärtner, Thorwarte,

Brunnenmeister und Heizer bei Heil- und Pflegeanstalten;

Wirthschafterin bei der Obstbauschule;

X Nebenzollamtsdiener, Untersteueramtsdiener.

K. Ord.=Zahl 12.

Anfangsgehalt: **800 M.** Höchstgehalt: **1200 M.**Anfangszulage: **100 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **120 M.** nach je **4** Jahren.Oberwärterinnen und Weißzeugbeschließerinnen bei Univer-
sitätsanstalten und bei Heil- und Pflegeanstalten.

K. Ord.=Zahl 13.

Anfangsgehalt: **800 M.** Höchstgehalt: **1200 M.**Anfangszulage: **100 M.** nach **3** Jahren.Ordentliche Zulage: **100 M.** nach je **4** Jahren.

Güteraufseher (Gehaltsklasse II);

Gartenaufseher (Domänenverwaltung).

K. Ord.=Zahl 14.

Anfangsgehalt: **700 M.** Höchstgehalt: **1100 M.**Anfangszulage: **80 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **80 M.** nach je **4** Jahren.Erste Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten und beim poli-
zeilichen Arbeitshaus;

Forstwarte (Gehaltsklasse I).

K. Ord.-Zahl 15.

Anfangsgehalt: **700 M.** Höchstgehalt **1000 M.**Anfangszulage: **60 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **60 M.** nach je **4** Jahren.

Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus.

K. Ord.-Zahl 16.

Anfangsgehalt: **700 M.** Höchstgehalt: **950 M.**Anfangszulage: **50 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **50 M.** nach je **4** Jahren.

Weichenwärter und Bahnwärter.

K. Ord.-Zahl 17.

Anfangsgehalt **600 M.** Höchstgehalt: **800 M.**Anfangszulage: **50 M.** nach **2** Jahren.Ordentliche Zulage: **50 M.** nach je **4** Jahren.Wärterinnen bei Heil- und Pflegeanstalten;
Forstwärter (Gehaltsklasse II);
Güteraufseher (Gehaltsklasse III).

Anmerkung zu Abtheilung K.

1. Bei der Ernennung eines Schutzmanns (Ord.-Zahl 9) zum Polizeijergeanten (Ord.-Zahl 2) wird eine Beförderungszulage von 50 M. gewährt.
2. Wandelbare Bezüge werden in den Einkommensanschlag aufgenommen bei Oberschaffnern (Ord.-Zahl 1) mit 300 M., Steuermännern (Ord.-Zahl 1) mit 150 M., Lokomotivbeizern (Ord.-Zahl 5), Wagenwärttern (Ord.-Zahl 7) und Schaffnern (Ord.-Zahl 8) mit 200 M., Schiffsbeizern (Ord.-Zahl 5), Schleppschiffführern, Schiffskassieren und Untersteuermännern (Ord.-Zahl 7) mit 100 M.
3. Auf den Gehalt wird der Werthanschlag des wandelbaren Dienst-einkommens angerechnet:
 - a. bei den Badmeistern (Ord.-Zahl 2), den Kassiererinnen, Badwärttern, Weiszeugbeschließerinnen und Badaufseherinnen (Ord.-Zahl 5) mit dem hälftigen Betrag;
 - b. den Steuerboten (Ord.-Zahl 7) mit dem Jahresdurchschnitt;
 - c. den Ständekammerdienern (Ord.-Zahl 3) mit höchstens 150 M.;
 - d. den Kanzleidienern (Ord.-Zahl 3) mit höchstens 150 M.;
 - e. den Kassendienern (Ord.-Zahl 3) mit höchstens 150 M.;
 - f. den Dienern der Bezirksfinanzstellen (Ord.-Zahl 7) mit höchstens 100 M.

- bei den unter d. und e. Genannten, soweit dadurch der Baargehalt nicht unter 1400 *M.*, bei den unter f. Genannten, soweit er nicht unter 1300 *M.* sinkt;
- g. den Gefangenwärttern (Ord.-Zahl 3) in dem Maße, daß der Baarbezug an Gehalt nicht unter 1150 *M.* sinkt;
- h. den Dienern bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften (Ord.-Zahl 7) mit höchstens 150 *M.*, soweit dadurch der Baarbezug an Gehalt nicht unter 1300 *M.* sinkt;
- i. den Amtsgerichtsdienern (Ord.-Zahl 7) mit Gefängniß- oder mit Hilfsgerichtsvollzieherdienst, soweit die wandelbaren Bezüge den Betrag von 150 *M.* übersteigen;
4. den Bahn- und Weichenwärttern (Ord.-Zahl 16) wird der Genuß freier Wohnung zugesichert.
5. Naturallieferung freier Dienstkleidung im Werthanschlage von 50 *M.* erhalten Billetausgeber, Oberschaffner und Steuermänner (Ord.-Zahl 1); Kanzleidiener, Diener der Ständekammern, der Kunstschule, der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken, der Naturaliensammlung, der Alterthumshalle, Kassen- diener, Gefangenwärter, Hausmeister und Bedelle an Hochschulen, Hauswart der vereinigten Sammlungen (Ord.-Zahl 3); Strafanstalts-, Gefängniß- und Arbeitshausaufseher (Ord.-Zahl 4); Steueraufseher (Ord.-Zahl 5); Diener bei Bundeskommissären, Landgerichten, Staatsanwaltschaften, Amtsgerichten, Bezirksämtern und Bezirksamtsstellen, Steuerboten, Grenzaufseher, Hafenaufseher, Schiffsbegleiter, Rübenzucker- und Salzteueraufseher, Wagenwärtter, Pfortner, Bureaudiener, Schleppschiffsführer, Schiffstassiere und Untersteuermänner (Ord.-Zahl 7); Schaffner (Ord.-Zahl 8); Gendarmen (Ord.-Zahl 10); Nebenzolllamts- und Untersteueramtsdiener (Ord.-Zahl 11); ferner im Anschlag von 25 *M.* Bahn- und Weichenwärtter.
6. Als Pauschbeträge zur Beschaffung der Dienstkleidung erhalten Polizeiergeanten (Ord.-Zahl 2) jährlich 100 *M.*, Schutzmänner (Ord.-Zahl 9) jährlich 90 *M.*, unter Aufnahme dieser Beträge in den Einkommensanschlag. Dienstzulagen zur Beschaffung der Dienstkleidung erhalten Oberaufseherinnen, Erste Aufseherinnen und Aufseherinnen bei den Strafanstalten und dem Arbeitshaus (Ord.-Zahl 11, 14 und 15) jährlich 20 *M.*
7. Dienstzulagen erhalten ferner
- für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei: Polizeiergeanten (Ord. Zahl 2) jährlich 200 *M.*, Schutzmänner (Ord.-Zahl 9) und Gendarmen (Ord.-Zahl 10) jährlich 150 *M.*
 - Strafanstalts- und Arbeitshausaufseher (Ord.-Zahl 4) für den Mehrenersdienst jährlich 50 *M.*;
 - die einen Gewerbszweig leitenden Strafanstalts- und Arbeitshausaufseher (Ord.-Zahl 4) jährlich 100 *M.*; im Fall der Beförderung zum Aufseher I. Klasse kann der die Beförderungs-

zulage übersteigende Theil dieser Dienstzulage vorerst als Nebengehalt im Sinne von § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung belassen werden, sofern nicht der beförderte Beamte alsdann die nach Ziff. 9 d der Anmerkung zu Abtheilung J. vorgegebene Dienstzulage erhält;

- d. Gendarmen (Ord.-Zahl 10) für die Dauer der Verwendung als Fouriere oder berittene Gendarmen jährlich 150 *M.*, als Stationskommandanten jährlich 100 *M.*, ohne eine Verwendung dieser oder der unter a. bezeichneten Art jährlich 50 *M.*
- e. von den Zolleinnehmern (Ord.-Zahl 6) die Inhaber der 6 wichtigsten Stellen jährlich 150 *M.*;
- f. die als Oberaufseher verwendeten Hafenaufseher (Ord.-Zahl 7) in Mannheim jährlich 150 *M.*, die als Postenführer verwendeten Grenzaufseher (Ord.-Zahl 7) jährlich 60 *M.*, diejenigen in Basel und Konstanz jährlich 100 *M.*
- g. Gärtner und Brunnenmeister (Ord.-Zahl 11) innerhalb des Höchstgehalts jährlich 100 *M.*;
- h. Weichenwärter (Ord.-Zahl 16) als Stationszulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes jährlich 100, 125, 160, 200 oder 250 *M.*, außerdem nach vierjährigem Bezug des Höchstgehaltes Dienstzulage von jährlich 50 *M.*

Gemeinsame Bemerkung

zu verschiedenen Tarifabtheilungen.

Die bei der Versicherungsanstalt Baden, beim Vorstande der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft und bei der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung angestellten etatmäßigen Beamten werden, soweit sie im Gehaltstarf nicht ausdrücklich genannt sind, nach näherer Bestimmung im Staatsvoranschlag den gleichartigen Beamten bei Kollegialmittelfstellen und Zentralkassen gleichgeachtet.

Welche Amtsstellen der badischen Eisenbahnverwaltung für die badischen Beamten im Dienste der Main-Neckarbahn maßgebend sein sollen (Gehaltsordnung § 19), richtet sich nach der jedesmaligen Bestimmung im Staatsvoranschlag.

4. Wohnungsgeldtarif.

Dienst- klasse	Jahresbetrag des Wohnungsgeldes für die Ortsklasse			
	I.	II.	III.	IV.
I A <i>f × f</i>	<i>M.</i> 1200	<i>M.</i> —	<i>M.</i> —	<i>M.</i> —
II B	760	550	41 410	—
III <i>C × D</i>	620	410	330 280	250
IV <i>E × F</i>	480 420	360 250	260 170	180
V <i>G × H</i>	350 260	260 160	200 115	150
VI <i>J × K</i>	250 150	180 110	140 80	100

Ortsklassen.

Ortsklasse I.: Die Gemeinden Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.

Ortsklasse II.: Die Gemeinden Bröhlingen, Bruchsal, Durlach, Emmendingen, Ettlingen, Käferthal, Kehl, Lahr, Lörrach, Mosbach, Offenburg, Rastatt, Säckingen, St. Blasien, Schoppsheim, Triberg, Waldshut, Weinheim, Zell i. W.

Ortsklasse III.: Die Gemeinden Achern, Bretten, Bühl, Donaueschingen, Eberbach, Engen, Eppingen, Furtwangen, Gernsbach, Hornberg, Kleinlaudenburg, Lauda, Müllheim, Neckarau, Neckargemünd, Neustadt, Oberkirch, Radolfzell, Schwetzingen, Singen, Stocach, Tauberbischofsheim, Thiengen, Ueberlingen, Villingen, Waldkirch, Wertheim, Wiesloch.

Ortsklasse IV.: Alle übrigen Gemeinden des Großherzogthums.

III. Etatgesetz.

Gesetz über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben
in der vom 1. Januar 1889 an giltigen Fassung.
(Auszug).

Abchnitt III.

Besondere Vorschriften über die Behandlung des Dienst Einkommens und sonstiger Bezüge der Beamten.

Art. 14.

Zulässigkeit etatmäßiger Anstellung.

Beamte, deren Dienst einkommen, Ruhe-, Unterstützungs- oder Versorgungsgehalt ganz oder theilweise der Staatskasse zur Last fallen soll, können etatmäßig nur insoweit angestellt werden, als die betreffenden Amtsstellen nach Art und Zahl in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag vorgesehen sind.

Artikel 15.

Bestreitung der dienstlichen, Ruhe- und Hinterbliebenen- bezüge für Anstalts- und Körperschaftsbeamte im Allgemeinen.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche von der Regierung oder unter deren Mitwirkung bei Stiftungsbehörden, bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen, bei öffentlichen Lehranstalten oder bei sonstigen mit eigenen Einnahmen oder mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten öffentlichen Anstalten angestellt sind, ist die Staatskasse zur Bestreitung des Dienst-

einkommens, der Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehälte nur insoweit verpflichtet, als eine solche Verpflichtung auf Grund des Gesetzes oder des Staatsvoranschlags festgesetzt oder übernommen ist.

Diejenige Kasse, welche das Diensteinkommen solcher Beamten zu bestreiten hat, ist auch zur Bestreitung des Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehälts verpflichtet, soweit nicht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen besondere Festsetzungen getroffen sind.

Art. 16.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehälte solcher Beamten insbesondere.

Vorbehaltlos ist die Staatskasse zur Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehälte verpflichtet hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an Hochschulen und öffentlichen Lehrerschulen, ferner an sonstigen öffentlichen Lehranstalten, sofern bei diesen ausschließlich die Staatskasse für den nach Verwendung der eigenen Einnahmen und der von Dritten geleisteten Zuschüsse verbleibenden Aufwand einzutreten hat.

Hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an öffentlichen Lehranstalten, an deren Unterhaltung Gemeinden, Stiftungen und sonstige Körperschaften nicht lediglich mit festen Beiträgen beteiligt sind, besteht eine solche Verpflichtung der Staatskasse nur insoweit, als es durch eine auf Grund des Staatsvoranschlags getroffene Vereinbarung zugesichert ist.

Von den Ruhe- und Unterstützungsgehälten der Beamten bei Behörden der weltlichen Stiftungen und der unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten (wie die Militärwittwenkasse, die staatliche Feuerversicherungsanstalt, die Badanstaltenverwaltung) kann nur ausnahmsweise und durch landesherrliche Entschliebung ein verhältnismäßiger Theil auf die Staatskasse übernommen werden; Voraussetzung solcher Uebernahme ist, daß der Beamte einen erheblichen Theil der bei Bemessung jener Gehälte anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes der betreffenden Stiftung oder Anstalt im staatlichen

Dienste zugebracht hat. Es bleibt jedoch vorbehalten, wenn die Mittel einer solchen Stiftung oder Anstalt zur Bestreitung der gedachten Last nicht ausreichen, auf Grund des hierüber gelieferten Nachweises und der Genehmigung im Staatsvoranschlag auch eine weitergehende Verpflichtung zu übernehmen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf Beamte bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen entsprechende Anwendung; außerdem sind Ruhe- und Unterstützungsgelalte solcher Beamten — und zwar hinsichtlich der künftig anzustellenden auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag — auch dann auf die Staatskasse zu übernehmen, wenn dies bei der Anstellung des Beamten durch den Landesherrn zugesichert wurde.

Artikel 17.

Die Versorgungsgehälte der Hinterbliebenen solcher Beamten insbesondere.

Zur Bestreitung der Versorgungsgehälte für Hinterbliebene der im ersten und zweiten Absatz von Artikel 16 bezeichneten Beamten ist die Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) vorbehaltlos verpflichtet.

Jedoch hat für diejenigen im zweiten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten, welche im Dienste der betreffenden Anstalt ihre erste etatmäßige Anstellung erhalten, ebenso für diejenigen jener Beamten, welche bei einer solchen Anstalt aus dem aktiven Dienst endgiltig ausscheiden, die Anstaltskasse sowohl bei der Anstellung, als beim Ausscheiden 30% des in diesem Zeitpunkt maßgebenden Einkommensanschlags als einmaligen Zuschuß an die Beamtenwittwenkasse zu entrichten.

Für die im dritten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten kann die Staatskasse die Verpflichtung zur Bestreitung der Versorgungsgehälte nur mit der Maßgabe übernehmen, daß die Stiftung oder Anstalt den vorerwähnten einmaligen Zuschuß an die Beamtenwittwenkasse zu entrichten und von dem Versorgungsgehalt einen für jede Anstalt oder Stiftung nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit durch Verfügung der zuständigen Ministerien zu bestimmenden angemessenen Theil

zu ersehen hat. Jeder Stiftung oder Anstalt bleibt indessen vorbehalten, unter Vereinnahmung der Wittwenkassenbeiträge die Versorgungsgehälter allein zu bestreiten.

Für Beamte kirchlicher Vermögensverwaltungen gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes; daneben bleibt vorbehalten, auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag nach Bedarf den vollen Versorgungsgehalt zu Lasten der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) zu übernehmen. Indessen gelten die Bestimmungen dieses Absatzes nur insoweit, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, welches den Kirchen oder einer derselben eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt.

Bei Anwendung der Vorschriften im dritten und vierten Absatz dieses und des vorhergehenden Paragraphen ist im Einzelfalle ein höherer Einkommensanschlag, als er für gleichartige Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung erreichbar ist, nicht zu Grunde zu legen.

Artikel 18.

Wandelbare und Naturalbezüge.

In den Einkommensanschlag eines etatmäßigen Beamten können neben dem Gehalt und Wohnungsgeld — bei den wesentlich auf wandelbares Einkommen angewiesenen Beamten an Stelle des Gehalts und Wohnungsgeldes — wandelbare und Naturalbezüge nur bis zu dem in der Gehaltsordnung genehmigten Betrag aufgenommen werden.

Artikel 19.

Insbesondere Zusicherung freier Wohnung.

Die Zusicherung freier Wohnung an einen etatmäßigen Beamten ist nur insoweit zulässig, als die Gehaltsordnung hierzu die Ermächtigung gibt.

Für die Miethzinsentschädigung, welche an Stelle der zugesicherten freien Wohnung zu gewähren ist, sind die Bewilligungen im Staatsvoranschlag maßgebend.

Artikel 20.

Dienst- und Miethwohnungen.

Dienstwohnungen in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden können an etatmäßige Beamte nur auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag gewährt werden. Die etwa zu entrichtenden Miethzinse sind im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen.

Soweit sonst entbehrliche Räume in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden einem Beamten zur Benützung als Wohnung überlassen werden, ist dafür der ortsübliche, für Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Miethzins zu erheben.

Artikel 21.

Nebengehalt und ähnliche Bezüge.

Neben den in der Gehaltsordnung festgestellten Bezügen, dem Wohnungsgeld, den vorschriftsmäßigen Dienstaufwandsentschädigungen und Gebühren dürfen einem etatmäßigen Beamten ständige oder ständig wiederkehrende Bezüge für den Hauptdienst, für staatliche Nebenämter oder Nebenaufträge aus der Staatskasse oder einer vom Staat verwalteten Kasse nur insoweit gewährt werden, als dies im Staatsvoranschlag ausdrücklich genehmigt ist.

Zu Gunsten richterlicher Beamter können, außer den in der Gehaltsordnung zugelassenen Fällen, derartige Bezüge nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende Geschäfte in den Staatsvoranschlag aufgenommen werden.

Artikel 22.

Gehaltsetat.

Die Anforderungen für Gehalte der etatmäßigen Beamten sind in besondern Paragraphen des Voranschlags zusammenzufassen (Gehaltsetats); in denselben, jedoch getrennt von den Gehalten, sind auch die für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte anzufordern.

Die Anforderungen bezüglich der Zahl und Art solcher Beamten, welche ihr Dienst Einkommen durch Vermittelung einer Anstaltskasse beziehen oder deren Dienst Einkommen nur theilweise oder überhaupt nicht aus der Staatskasse bestritten wird, können in den Anlagen des Staatsvoranschlags gestellt werden.

Besonders anzufordern sind die Mittel zu der aus Billigkeitsgründen erfolgenden Schadloshaltung etatmäßiger Beamter für den Ausfall am Ertrag wandelbarer Bezüge.

Artikel 23.

Andere persönliche Ausgaben.

Die nicht für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte der etatmäßigen Beamten, ferner die ständigen Bezüge der nicht etatmäßig angestellten Beamten und der übrigen im Dienst der Staatsverwaltung stehenden Personen sind in besonderen, nach Bedürfnis weiter zu zerlegenden Voranschlagsparagraphen für „andere persönliche Ausgaben“ anzufordern.

Die Zahl und Art der nicht etatmäßig angestellten Beamten ist dabei ersichtlich zu machen.

Artikel 24.

Effektivetat und Budgetsatz für Gehalte.

Jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags ist ein Effektivetat, d. h. eine Uebersicht über Zahl, Art und Bezüge der etatmäßig angestellten Beamten nach dem neuesten Stand beizugeben und es sind dabei die für jedes der beiden Jahre der nächsten Budgetperiode, unter Berücksichtigung der angeforderten Stellenzahl, zu erwartenden Aenderungen im Betrag des Aufwandes für Gehalte, einschließlich der für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte, summarisch nachzuweisen.

Der hierdurch sich ergebende Betrag ist in dem betreffenden Gehaltsetat als Budgetsatz einzustellen.

Etatmäßige Beamte, für welche der Gehaltstarif Gehalte oder Werthanschläge für das gesammte Dienst Einkommen nicht vorgesehen hat, sind mit Angabe des Effektivetats nach Vorschrift des ersten Absatzes dieses Paragraphen und mit Angabe des Gesamtbetrages an Gehalten und Nebengehalten,

welcher zur Verwendung in der nächsten Budgetperiode angefordert wird, für sich gesondert aufzuführen.

Artikel 25.

Budgetsatz für Wohnungsgeld.

Die Budgetsätze für Wohnungsgeld sind nach dem neuesten Stand dieser Bezüge unter Berücksichtigung der zu erwartenden Aenderungen zu berechnen.

In den gleichen Voranschlagsparagraphen oder in einer Unterabtheilungen derselben sind anzufordern:

- a. diejenigen Beträge, welche den Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, an Stelle des gesetzlichen Wohnungsgeldes gewährt werden sollen, es sei denn, daß solcher Bezug unter einem an anderer Stelle genehmigten Nebengehalt inbegriffen ist;
- b. die an Stelle freier Wohnung zu gewährenden Miethzinsentschädigungen.

Artikel 26.

Verwendung des Gehaltsetats.

Die Zahl der in den Gehaltsetats genehmigten etatmäßigen Stellen jeder Art darf nicht überschritten werden.

Eine Vermehrung des Personals in außerordentlichen Bedürfnisfällen kann nur durch Verwendung nicht etatmäßig angestellter Beamter oder außerhalb des Beamtenverhältnisses stehender Personen erfolgen.

Die Beträge, welche für Gehalte, Nebengehalte und für die im vorigen Artikel bezeichneten Bezüge etatmäßiger Beamter im Staatsvoranschlag aufgenommen sind, dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gehaltsordnung verwendet und nur insoweit überschritten werden, als es durch den Vollzug der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes oder der Gehaltsordnung gerechtfertigt ist.

Die Verleihung von Gehalten und Nebengehalten an Beamte der im dritten Absatz von Artikel 24 bezeichneten Art darf nur innerhalb der Budgetbewilligung stattfinden.

Ist eine im Staatsvoranschlag bewilligte etatmäßige Stelle als künftig wegfallend bezeichnet, so hat, wenn nicht im Staatsvoranschlag wegen dieser Bezeichnung etwas Anderes bestimmt ist, im Fall eingetretener Erledigung die Wiederbesetzung der Stelle zu unterbleiben.

Artikel 27.

Insbepondere bei Versetzung oder Wiederanstellung.

Die Versetzung eines etatmäßigen Beamten soll regelmäßig nur in der Weise stattfinden, daß weder die Ueberschreitung des Höchstgehalts, welcher für die dem Beamten zuzuweisende Amtsstelle genehmigt ist, nöthig fällt, noch auch ein Rechtsanspruch des Beamten auf Schadloshaltung für einen Ausfall am Ertrag der an Stelle von Gehalt zugesicherten wandelbaren oder Naturalbezüge entsteht.

Gleiches gilt für die Zurückberufung eines Beamten aus dem Ruhestand in den aktiven Dienst.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann nur verfügt werden, wenn dieselbe durch dringende Gründe des dienstlichen Interesses gerechtfertigt ist, und nur im Benehmen mit dem Finanzministerium.

Artikel 28.

Unterstützungen und Belohnungen.

Zur Gewährung von Unterstützungen oder außerordentlichen Belohnungen an etatmäßige Beamte ist in jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags ein angemessener Betrag aufzunehmen. Die Bemessung dieser allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds hat für alle Verwaltungszweige nach gleichmäßigen Grundsätzen zu geschehen.

Aus den für Gehalte und andere persönliche Ausgaben genehmigten Mitteln oder aus Dotationen und sonstigen Bewilligungen für sachliche Zwecke dürfen Unterstützungen oder außerordentliche Belohnungen zu Gunsten etatmäßiger Beamter nicht geschöpft werden.

Artikel 29.

Sortsetzung.

Aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds (Art. 28 Abs. 1) dürfen nur gewährt werden:

1. einmalige Unterstützungen in besonders begründeten Fällen von Hilfsbedürftigkeit, und zwar an etatmäßige Beamte der Abtheilungen E bis K des Gehaltstarijs, sowie an zur Ruhe gesetzte und an entlassene Beamte dieser Art, an zur Ruhe gesetzte Beamte jedoch nur, wenn ihr Ruhegehalt vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt worden ist;

2. außerordentliche einmalige Belohnungen an etatmäßige Beamte der vorgenannten Abtheilungen des Gehaltstarijs für einzelne außergewöhnliche und hervorragende Dienstleistungen.

Daneben können außerordentliche Belohnungen nur noch an technische Beamte jeder Art verwilligt werden, welche sich um besonders schwierige Bauausführungen in hervorragendem Maße verdient gemacht haben; die Mittel hiefür sind als eine zusätzliche Erhöhung des Allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds unter Benennung der einzelnen in Betracht kommenden Bauausführungen jeweils mit besonderer Begründung anzufordern.

Soweit diese Beamten vom Landesherrn angestellt sind, können sie Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen nur durch landesherrliche Entschliebung erhalten.

Die Erübrigungen aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Artikel 30.

Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten.

Im Staatsvoranschlag ist zur Gewährung von Gnadengaben ein angemessener Betrag anzufordern.

Gnadengaben können im Falle eines dringenden Bedürfnisses, in einmaligen Beträgen oder in stets widerruflicher Weise verwilligt werden an

1. Wittwen etatmäßiger Beamter;
2. solche hinterlassene ledige Söhne und Töchter etatmäßiger Beamter, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt;
3. ausnahmsweise auch an Wittwen solcher etatmäßiger Beamter, welche gegen ihren Willen aus dem staatlichen Dienste entlassen worden sind.

Die Erübrigungen an dem Etatfuß für Gnadengaben sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Artikel 31.

Zahlbarkeit ständiger Bezüge.

Die Zahlungen an Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt und anderen ständigen Bezügen etatmäßiger Beamten und der Hinterbliebenen von Beamten können geleistet werden, sobald die erste Hälfte des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgt, umlaufen ist.

IV. Vollzugsverordnungen.

1. Die Aufnahme in den staatlichen Dienst. (Verordnung vom 7. Februar 1890.)

I. Vertragsmäßiges Dienstverhältniß.

§ 1.

Alle in einem Dienstverhältniß zum Staate stehenden Personen, welchen nicht die Beamteneigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes zukommt, gelten als vertragsmäßig verwendet. Hierdurch wird übrigens nicht ausgeschlossen, daß die im Sinne des Beamtengesetzes im vertragsmäßigen Dienstverhältniß stehenden Personen in anderer, namentlich in strafrechtlicher Hinsicht mit Rücksicht auf die Art der bekleideten Stelle als Beamte zu behandeln sind.

Der Eintritt in ein vertragsmäßiges Dienstverhältniß zum Staat soll schriftlich, und zwar in der Regel in der Form einer Annahmeverfügung oder eines Protokolls, beurkundet werden.

Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem vertragsmäßigen Dienstverhältniß beträgt vierzehn Tage; durch besondere Vorschriften oder Vertragsbestimmungen kann etwas Anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (§ 4 Absatz 3 a. E. des Beamtengesetzes) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Uebereinstimmung verzichtet werden.

II. Dienstverhältniß der nicht etatmäßigen Beamten.

§ 2.

Verleihung der Beamteneigenschaft auf Grund der Ablegung bestimmter Prüfungen.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter kann ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probefristzeit denjenigen Anwärtern des staatlichen Dienstes verliehen werden, welche eine der nachstehenden Prüfungen abgelegt haben:

1. als Rechts-, Lehramts-, Finanz-, Bauingenieur-, Maschineningenieur-, Bau-, Forstpraktikant;
2. als Eisenbahnaspirant;
3. als Finanzassistent, Eisenbahnassistent, Amtsrevident, Aktuar;
4. als Staatsarzt oder Bezirksthierarzt.

Die Verleihung der Beamteneigenschaft kann erfolgen, wenn der geprüfte Anwärter in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 unter Kundgebung der Absicht, sich dem staatlichen Dienste zu widmen, zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistung bei einer für die weitere praktische Ausbildung in Betracht kommenden Stelle angenommen, oder im Falle der Ziffer 4 mit einer Amtsstelle, zu deren Vernehmung er auf Grund der abgelegten Prüfung befähigt ist, betraut wird.

Die Beamteneigenschaft wird von dem Ministerium oder mit dessen Ermächtigung von der Centralstelle verliehen, in deren Geschäftsbereich die Dienstleistung stattfindet.

§ 3.

Verleihung der Beamteneigenschaft an nicht akademisch gebildete Lehrer.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter kann ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probefristzeit nicht akademisch gebildeten Lehrern verliehen werden, welche entweder

1. auf Grund der von ihnen abgelegten Reallehrerprüfung zur Ertheilung von höherem Unterricht an Mittel-

- schulen und gleichwerthigen Anstalten für befähigt erklärt, oder
2. nach Ablegung der bezüglichen Prüfung unter die Zahl der Zeichenlehr- oder Gewerbschulkandidaten aufgenommen sind, oder
 3. die besondere Prüfung zur Erlangung von Lehrstellen an Blinden- und Taubstummenschulen oder von Musiklehrerstellen an Mittelschulen, Fachschulen und Lehrerbildungsanstalten abgelegt haben, oder
 4. auf Grund der gelieferten Nachweise über ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung durch das Ministerium des Innern als zur Ertheilung des landwirthschaftlichen Unterrichts an landwirthschaftlichen Lehranstalten oder des Unterrichts in technischen Spezialzweigen an gewerblichen Bildungsanstalten befähigt worden sind.

Die Verleihung der Beamteneigenschaft kann erfolgen, wenn der Anwärter an einer der in Abtheilung G. 2*) des Gehaltstariifs bezeichneten Unterrichtsanstalten oder an anderen Anstalten zum Zweck der Ertheilung von höherem, d. h. nicht elementarem, oder (wie bei Blinden- und Taubstummenschulen) von besonders schwierigem Unterricht mit einer Lehrstelle oder an der Landesgewerbehalle mit einer sonstigen Stelle betraut ist oder wird, zu deren Vorsehung er im Hinblick auf die abgelegte Prüfung (Ziffer 1 bis 3) oder die nachgewiesene Vorbildung (Ziffer 4) befähigt ist.

Die Beamteneigenschaft wird von dem Ministerium oder mit dessen Ermächtigung von der Centralstelle verliehen, in deren Geschäftskreis die Dienstleistung stattfindet.

§ 4.

Verleihung der Beamteneigenschaft in sonstigen Fällen.

An Personen, auf welche die §§ 2 und 3 keine Anwendung finden, kann die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter verliehen werden, wenn sie entweder

1. mit der Vorsehung einer etatmäßigen Stelle oder

*) Setzt G. 1.

2. mit der Versehung einer der im angeschlossenen Verzeichnis (Anlage A.) aufgeführten Stellen betraut sind.

Den etatmäßigen Stellen (Ziffer 1) stehen im Sinne dieser Bestimmung diejenigen gleich, welche ihrer Art nach zu den im Gehaltstarif als etatmäßig bezeichneten Stellen gehören, aber wegen der im Staatsvoranschlag auf eine bestimmte Zahl solcher Stellen beschränkten Bewilligung nicht etatmäßig besetzt werden können.

Vorbehaltlich der in dieser Verordnung oder kraft landesherrlicher Entschliezung zugelassenen Ausnahmen können nur solche Stellen mit Beamteneigenschaft übertragen werden, welche zur Befriedigung eines nicht blos vorübergehenden dienstlichen Bedürfnisses errichtet sind, und deren Versehung die volle Zeit und Kraft des damit Betrauten in Anspruch nimmt.

Voraussetzung für die Verleihung der Beamteneigenschaft auf einer dieser Stellen ist es, daß der Anwärter die vorgeschriebene Probendienstzeit (§§ 5 und 6) zurückgelegt hat.

Die Beamteneigenschaft wird von der Centralstelle, welcher die betreffende Stelle dienstlich zunächst untergeordnet ist, verliehen.

Durch Anordnung der Ministerien kann die den nachgeordneten Centralstellen zukommende Befugniß zur Verleihung der Beamteneigenschaft für bestimmte Stellen dem Ministerium vorbehalten oder eine Beschränkung hinsichtlich der Zahl der Personen, welchen auf bestimmten Stellen durch die Centralstelle die Beamteneigenschaft verliehen werden kann, festgesetzt werden.

§ 5.

Die Probendienstzeit im Allgemeinen.

Als Probendienstzeit im Sinne des § 4 Absatz 4 gilt die Zeit, während welcher der Anwärter vor der Verleihung der Beamteneigenschaft mit der Versehung einer der in § 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Stellen betraut ist. Die Probendienstzeit wird im vertragsmäßigen Dienstverhältniß (§ 1) zugebracht.

Die Mindestdauer der Probefrist beträgt, somit nicht durch diese Verordnung (vergleiche namentlich die besondern Bestimmungen zu Anlage A.) andere oder durch Bestimmung der Ministerien längere Fristen vorgeschrieben sind, für Männer ein Jahr, für Frauen zwei Jahre.

Die Entschliebung darüber, ob dem Anwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältniß zu entlassen sei, kann nach der Lage des Einzelfalls auch nach Ablauf der für die bekleidete Stelle vorgeschriebenen Dauer der Probefrist einstweilen ausgesetzt werden; dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die während dieser Zeit gemachten Erfahrungen nicht dazu ausreichen, um die Grundlage für eine endgiltige Entschliebung über das Ausschneiden des Anwärters, beziehungsweise über dessen Vereignschaftung zur Aufnahme in das Beamtenverhältniß abzugeben.

Ueber die Aufnahme in das Probefristverhältniß und die Entlassung aus demselben beschließen die im § 4 bezeichneten Centralstellen, soweit nicht von denselben nachgeordnete Stellen damit betraut sind.

§ 6.

Besondere Bestimmungen über die Probefrist.

Die Angehörigkeit zum Gendarmeriekorps wird einem Dienstverhältniß mit Beamteneigenschaft im Sinne dieser Bestimmungen gleich behandelt; Angehörige des Gendarmeriekorps, welche mit der Versetzung einer der in § 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Stellen betraut werden, haben daher eine Probefrist im Sinne des § 4 Absatz 4 nicht noch einmal zurückzulegen.

Hinsichtlich der Militäranwärter bleiben die bundesrätlichen Bestimmungen über die Höchstdauer der Probefrist vorbehalten; spätestens bis Ablauf dieser Dauer ist darüber zu beschließen, ob dem Militäranwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältniß zu entlassen sei. Bei solchen Militäranwärtern, welche sich nicht mehr im aktiven Militärdienste befinden

(vergleiche § 20 der bundesrätlichen Bestimmungen von 1882, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 275), kann von der Zurücklegung einer Probefristzeit im Sinne der §§ 4 und 5 ganz oder theilweise abgesehen werden.

Im Uebrigen kann ausnahmsweise durch die Ministerien oder mit deren Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen an Personen, welche die vorgeschriebene Probefristzeit nicht oder nur zum Theil zurückgelegt haben, bei Verleihung einer der in § 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Stellen die Beamteneigenschaft verliehen werden, sofern der Nachweis über die zur Verleihung der betreffenden Stellen erforderlichen Eigenschaften in anderer Weise genügend erbracht ist.

Ein Verzeichniß der Personen, welchen im Laufe des Jahres hiernach ausnahmsweise die Beamteneigenschaft verliehen worden ist, soll nach Jahreschluß dem Staatsministerium vorgelegt werden; dabei ist die Zahl der Fälle anzugeben, in denen die während des Jahres zu nicht etatmäßigen Beamten ernannten Personen die vorgeschriebene Probefristzeit zurückgelegt hatten.

§ 7.

Eröffnung über die Verleihung der Beamteneigenschaft.

Die Verleihung der Beamteneigenschaft wird durch die schriftliche Eröffnung der darüber ergangenen Entschließung rechtswirksam. Dabei soll in der Regel der Tag bezeichnet werden, von dem an die Beamteneigenschaft beginnt.

Ueber die erfolgte Verleihung ist dem Betheiligten eine Urkunde zuzufertigen.

§ 8.

Ausscheiden aus dem Beamtenverhältniß.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter geht verloren, wenn der Beamte aus dem staatlichen Dienste entlassen wird oder freiwillig austritt. Ein freiwilliger Austritt ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn der mit Beamteneigenschaft verwendete in eine nicht lediglich zum Zwecke

der praktischen Vorbereitung vorgeschriebene Thätigkeit außerhalb des staatlichen Dienstes übertritt.

Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem Dienstverhältniß als nicht etatmäßiger Beamter beträgt vier Wochen; durch besondere Vorschriften oder die Anstellungsbedingungen kann etwas Anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (§ 4 Absatz 3 a. E. des Beamtengesetzes) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Uebereinstimmung verzichtet werden.

Zuständig zur Entlassung ist die Anstellungsbehörde.

III. Dienstverhältniß der etatmäßigen Beamten.

§ 9.

Voraussetzungen der etatmäßigen Anstellung im Allgemeinen.

Ein Beamter kann etatmäßig nur auf solchen Stellen angestellt werden, welchen nach dem Gehaltstarif in Verbindung mit der im Staatsvoranschlag erfolgten Bewilligung die Eigenschaft von etatmäßigen Stellen zukommt.

Voraussetzung für die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter ist:

1. daß er den durch Gesetz oder Verordnung für die Verleihung der Beamteneigenschaft im Allgemeinen und für die Uebertragung der betreffenden etatmäßigen Stelle im Besonderen (vergleiche auch §§ 2 und 3 dieser Verordnung) festgesetzten Bedingungen entspricht,
2. daß er seine aktive Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der stehenden Marine abgeleistet hat, oder ausgemustert (d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm oder in der Marine befreit) oder zum Landsturm ersten Aufgebots oder zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve überwiesen ist und
3. daß er vorher die Probefristzeit, soweit eine solche nach §§ 4—6 vorgeschrieben ist, zurückgelegt und in

der Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter befriedigende Dienste geleistet hat.

Die der etatmäßigen Anstellung vorausgehende Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter soll mindestens zwei Jahre, bei Militäranwärtern mindestens ein Jahr gedauert haben, soweit nicht für bestimmte Klassen von Anwärtern oder von etatmäßigen Dienststellen längere Fristen festgesetzt sind.

Weibliche Beamte können erst nach fünfjähriger Verwendung im Beamtenverhältniß zur etatmäßigen Anstellung gelangen.

In die Zeit der Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter kann, und zwar bei behördlich anzustellenden Beamten mit Genehmigung des Ministeriums, auch die in beamtenähnlichen Stellungen des inländischen Volksschul- und Kirchendienstes, des Dienstes der Großherzoglichen Hofverwaltung, sowie von Gemeinden und kommunalen Verbänden zugebrachte Zeit eingerechnet werden; jedoch soll dadurch in der Regel die in nicht etatmäßiger Beamtenstellung zuzubringende Zeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgesetzt werden.

Bei landesherrlich anzustellenden Beamten kann von dem Erforderniß einer vorausgehenden Dienstleistung in der Eigenschaft eines nicht etatmäßigen Beamten abgesehen werden.

Bei behördlich anzustellenden Beamten kann im Einzelfall, wo dies aus besonderen Gründen des dienstlichen Interesses geboten erscheint, eine landesherrliche Entschließung zum Behuf der (völligen oder theilweisen) Nachsichtsertheilung von dem Erforderniß einer vorausgehenden Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter beantragt werden.

§ 10.

Zuständigkeit zur etatmäßigen Anstellung.

Die etatmäßige Anstellung erfolgt

1. durch landesherrliche Entschließung:

- a. bei Uebertragung einer der in Tarifabtheilung A. bis E. bezeichneten Stellen, sowie derjenigen Stellen aus Tarifabtheilung F., welche eine höhere wissenschaftliche oder technische Berufsbildung erfordern,

- b. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines landesherrlich angestellten Beamten auf eine Stelle, welche an sich gemäß Ziffer 2 und 3 nicht durch landesherrliche Entschliebung zu besetzen wäre;
2. durch Entschliebung des Ministeriums:
 - a. bei Uebertragung einer der übrigen in Tarifabtheilung F. bezeichneten etatmäßigen Stellen, sowie derjenigen in Tarifabtheilung G. bis K. bezeichneten Stellen, welche nicht einer Centralmittelstelle untergeordnet sind,
 - b. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines durch Ministerialentschliebung angestellten Beamten auf eine Stelle, welche an sich gemäß Ziffer 3 durch Entschliebung einer Centralmittelstelle zu besetzen wäre;
3. durch Entschliebung der vorgesezten Centralmittelstelle: bei allen übrigen Besetzungen etatmäßiger Stellen.

Durch das Ministerium kann für bestimmte Dienststellen oder Klassen von Anwärtern vorgeschrieben werden, daß unter den Voraussetzungen der Ziffer 3 die etatmäßige Anstellung durch das Ministerium oder nur mit dessen Genehmigung zu erfolgen hat.

Die vorgängige Genehmigung des Ministeriums ist stets erforderlich, wenn einer Person, welche vorher im Dienste des Reichs oder eines außerbadischen Staats als Beamter verwendet oder früher nach Bekleidung einer etatmäßigen Stellung aus dem badischen staatlichen Dienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden war, die Eigenschaft als etatmäßiger Beamter von einer Centralmittelstelle verliehen werden soll.

§ 11.

Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes etatmäßiger Beamter.

In der Entschliebung über die etatmäßige Anstellung eines Beamten wird auch der dienstliche Wohnsitz desselben bestimmt. Jedoch kann hinsichtlich der landesherrlich anzustellenden Beamten durch landesherrliche Anordnung dem Ministerium, hinsichtlich der vom Ministerium anzustellenden Beamten durch Anordnung des Ministeriums der nachge-

ordneten Centralstelle die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes und die örtliche Versetzung auf andere Stellen der gleichen Art überlassen werden.

§ 12.

Eröffnung über die etatmäßige Anstellung.

Die etatmäßige Anstellung wird durch schriftliche Eröffnung der Entschließung rechtswirksam, wodurch dem Beamten eine etatmäßige Stelle als solche übertragen worden ist.

Wenn ein Beamter erstmals etatmäßig angestellt oder auf eine etatmäßige Stelle anderer Art versetzt wird, so wird ihm zur urkundlichen Versicherung hierüber eine Bestallung zugestiftet.

Wird der Beamte ohne Aenderung in der Art der etatmäßigen Stelle nach einem anderen Orte versetzt, so wird ihm hierüber eine Bestallung nur zugestiftet, wenn die Stelle zu den Tarifabtheilungen A. bis D. gehört.

§ 13.

Eintritt der Unwiderruflichkeit der Anstellung etatmäßiger Beamter.

In jedem Verwaltungszweige sind nach näherer Anordnung des Ministeriums Listen der noch nicht unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten (§ 4 Absatz 1 des Beamtengesetzes) zu führen; an der Hand dieser Listen ist auf Grund weiterer Erhebungen rechtzeitig zu prüfen, ob etwa Anlaß dazu vorliegt, den noch nicht unwiderruflich angestellten Beamten vor Eintritt der Unwiderruflichkeit aus dem staatlichen Dienste, beziehungsweise aus dem Dienstverhältnisse als etatmäßiger Beamter zu entlassen oder den Eintritt der Unwiderruflichkeit gemäß § 4 Absatz 1 des Beamtengesetzes zu erstrecken.

Der Eintritt der Unwiderruflichkeit soll über die regelmäßige fünfjährige Frist hinaus erstreckt werden, wenn besondere Thatfachen, namentlich Ausstellungen hinsichtlich der Vereigenhaftung oder des Verhaltens des Beamten zum

Zweifel Anlaß geben, ob derselbe sich zur dauernden Beibehaltung in etatmäßiger Stellung eigne, diese Thatsachen aber keine solchen sind, welche sofort die Entlassung aus dem Dienste als etatmäßiger Beamter als geboten erscheinen lassen.

Die erfolgte Erstreckung der Widerruflichkeit ist dem Beamten gegen Bescheinigung zu eröffnen; auf Ansuchen sind ihm die Gründe mitzutheilen.

Wenn kein Anlaß vorliegt, den Beamten vor Eintritt der Unwiderruflichkeit zu entlassen, so wird, ohne daß hierwegen weitere Eröffnung erfolgt, der Eintritt der Unwiderruflichkeit in der obigen Liste und in den Dienstakten vermerkt.

Die Erstreckung der Widerruflichkeit der Anstellung eines etatmäßigen Beamten erfolgt hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten durch landesherrliche, hinsichtlich der übrigen Beamten durch Entschliebung der Anstellungsbehörde.

IV. Beeidigung und handgelübdlische Verpflichtung der Beamten und der sonst in einem Dienstverhältniß zum Staate stehenden Personen.

1. Beeidigung der Beamten.

§ 14.

Sormel des Beamteneides.

Für die Leistung des in § 8 Absatz 2 des Beamtengesetzes vorgeschriebenen Eides ist, soweit nicht die im folgenden Absatz bezeichnete besondere Voraussetzung zutrifft oder für bestimmte Dienststellen durch Gesetz oder Verordnung besondere Eidesformeln vorgeschrieben sind, die durch Gesetz vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Seite 167) vorgeschriebene Formel maßgebend, nämlich:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, welche, ohne dadurch die badische Staatsangehörigkeit zu erwerben, zu Beamten ernannt sind, ist folgende Eidesformel anzuwenden:

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ich alle Obliegenheiten des mir übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrnehmen will. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

§ 15.

Pflicht zur Ablegung des Beamteneides und Zeitpunkt derselben.

Der Beamteneid ist von allen Personen zu leisten, welchen die Beamteneigenschaft verliehen wird.

Die Thatfache, daß der Beamte bereits den Huldigungseid als Staatsbürger (Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1848, Regierungsblatt Seite 167) oder den Fahnen- oder einen Diensteid im Verhältnisse vertragsmäßiger Verwendung, im Dienste des Reichs, eines anderen Staates, eines Kommunalverbandes geleistet hat, entbindet nicht von der Pflicht zur Leistung des Beamteneids.

Der Beamteneid ist nur einmal zu leisten und zwar in der Regel an dem Tage, an welchem der Beamte erstmals mit Beamteneigenschaft zur Dienstleistung eintritt.

§ 16.

Zuständigkeit zur Beeidigung

Die Beeidigung erfolgt regelmäßig durch den Vorstand der dem Beamten zunächst vorgesetzten Behörde.

Den Ministerien bleibt überlassen, für bestimmte Fälle den Vorstand einer höheren als der zunächst vorgesetzten Behörde als zur Abnahme des Beamteneides zuständig zu erklären.

Die zur Beeidigung zuständigen Verwaltungsbehörden sind befugt, das Bezirksamt um die Abnahme des Beamteneides zu ersuchen, sofern dies aus triftigen Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer sonst nicht gebotenen Reise

an den Sitz der zuständigen Behörde, als wünschenswerth erscheint.

Von dem Justizministerium, dem Oberstaatsanwalte und den Kollegialgerichten können die Amtsgerichte mit der Abnahme des Beamteneides betraut werden.

§ 17.

Verfahren bei und nach der Beeidigung.

Vor der Beeidigung ist der Beamte auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hinzuweisen; die Eidesformel wird ihm durch deutliches Vorlesen zur Kenntniß gebracht.

Nachdem der Beamte hierauf erklärt hat, daß er den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden hat, erfolgt die Beeidigung in der Weise, daß der Beamte die linke Hand auf das Herz legt, die rechte Hand erhebt und die Worte der ihm vorgesprochenen Eidesformel laut wiederholt.

Ueber die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Eideserhebungen*) vorzunehmende Beeidigung ist ein Protokoll nach dem Muster Anlage B. aufzunehmen. Dasselbe ist zu den Dienstakten des Beamten zu nehmen, und zwar, wenn die Beamteneigenschaft von einer Centralmittelstelle verliehen wurde, zu den bei dieser ge-

*) Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Nr. LXXXI. Seite 464.

§ 4. Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, hat sich zuerst zu verlässigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe.

§ 6. Vor der Beeidigung richtet der Beamte an den zu Beeidigenden eine kurze, aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides.

Hierauf wird demselben die Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen, auch, wo dies erforderlich scheint, erläutert.

§ 7. Die Eidesabnahme selbst hat mit der Würde und Feierlichkeit zu geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung erfordern.

Der Schwörende leistet den Eid stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel emporhält und dem Beamten die Eidesformel laut und langsam nachspricht.

Bei der Eidesleistung erheben sich sämtliche Anwesende.

führten, in den übrigen Fällen zu den bei dem vorgezeichneten Ministerium geführten Personalakten.

2. Sonstige Verpflichtung für den staatlichen Dienst.

§ 18.

Eine eidliche Verpflichtung derjenigen Personen, welche ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen (vergleiche § 1 dieser Verordnung), findet nur in denjenigen Fällen statt, für welche dies durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Im übrigen werden solche Personen, wenn ihnen mit der Absicht dauernder Beibehaltung die Versehung einer Stelle übertragen ist, welche mit Beamteneigenschaft übertragen werden kann, durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt in Pflicht genommen.

Auch für andere Fälle bloß vertragsmäßiger Verwendung im staatlichen Dienst kann durch die Ministerien und mit deren Genehmigung durch die Centralmittelstellen die Leistung eines Handgelübdes vorgeschrieben werden.

Ueber die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen *) vorzunehmende handgelübdlige Verpflichtung ist ein Protokoll nach dem Muster Anlage C. aufzunehmen, aus welchem sich auch die Verpflichtungsformel und das einzuhaltende Verfahren ergibt; das Muster kann nach den Bedürfnissen des Einzelalles durch die zur Abnahme des Handgelübdes zuständige und die derselben vorgezeichneten Behörden ergänzt oder, vor-

*) Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideshebungen betreffend, Regierungsblatt Nr. LXXXI, Seite 464.

§ 9. Wenn nach den Gesetzen der Eid in Form eines Handgelübdes abzulegen ist, so finden die Vorschriften der §§ 4 und 6 gleichfalls Anwendung.

Der zu Verpflichtende leistet das Handgelübde stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, dem Beamten die Verpflichtungsformel laut und langsam nachspricht und sodann mit der rechten Hand demselben den Handschlag gibt.

Bei der Leistung des Handgelübdes erheben sich sämtliche Anwesende.

behaltlich der Beibehaltung der für Ableistung des Handgelübdes wesentlichen Punkte, auch abgeändert werden.

Für die Zuständigkeit zur eidlichen oder handgelüblichen Verpflichtung derjenigen Personen, welche ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst verwendet werden, sind die Bestimmungen des § 16 dieser Verordnung entsprechend maßgebend. Jedoch bleibt es den Ministerien und mit deren Genehmigung den Centralmittelstellen überlassen, hinsichtlich der Zuständigkeit der vorgeetzten Behörden und Beamten und der Heranziehung der Bezirksämter zur Verpflichtung im Interesse der Vereinfachung und Kostenersparniß abweichende Bestimmungen zu erlassen.

V. Besondere Bestimmungen für einzelne Behörden.

§ 19.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Stellen und Beamten bei der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde, die nach dieser Verordnung den den Ministerien nachgeordneten Centralstellen zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der dem Oberstaatsanwalt unterstehenden Dienststellen und Beamten, soweit nicht vom Justizministerium etwas Anderes bestimmt ist, vom Oberstaatsanwalt wahrgenommen.

Bezüglich der Ernennung, Bestallung und Beeidigung der Konsulu behält es bis auf Weiteres bei der seitherigen Uebung sein Bewenden.

VI. Uebergangsbestimmungen.

§ 20.

Die vor Inkrafttreten des Beamtengesetzes angestellten, nicht akademisch gebildeten Lehrer.

Von den am 1. Januar 1890 an Anstalten der in Abtheilung G. 2*) des Gehaltstariß bezeichneten Art zur Ertheilung von höherem Unterricht angestellten, nicht akademisch

*) jetzt G. 1.

gebildeten Lehrern fallen unter die Vorschriften des Beamten-
gesetzes und der Gehaltsordnung:

1. diejenigen, bei welchen die Voraussetzungen des § 3 dieser Verordnung zutreffen,
2. von den übrigen die mit Staatsdienereigenschaft sowie die mit den Rechten des § 2 des Gesetzes vom 11. März 1868 beziehungsweise Artikel I. b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 angestellten Lehrer u., sofern letztere vor der Verkündung der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881, die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend, beziehungsweise vor jener vom 5. Januar 1883, die Ausbildung von Lehrern für den Zeichenunterricht betreffend, auf etatmäßig errichteten Lehrstellen an einer der in § 3 erwähnten Anstalten definitiv angestellt waren.

Anlage A.

Verzeichniß der nicht etatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenschaft ver- liehen werden kann.*)

(§ 4 Ziffer 2 der Verordnung.)

I. Beim Staatsministerium, bei der Oberrechnungs-
kammer, den Ministerien, den Centralmittelstellen, dem Ober-
staatsanwälte, den Kollegialgerichten, den bei Kollegialge-
richten bestellten Staatsanwaltschaften und den Centralkassen:

die Stellen der Schreibgehilfen und der aus der Klasse
der Schreibgehilfen hervorgehenden Gehilfen im Registratur-
und Expedientendienst.

*) Das Verzeichniß ist wiederholt durch spätere Verordnungen
ergänzt worden. Die betreffenden Ergänzungen sind jeweils im Text
beigelegt.

II. Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

1. die Stellen der Dozenten an Hochschulen mit Lehrauftrag, der Assistenten an Hochschulinstituten, der Hilfsarbeiter an den Hochschulbibliotheken und der Hof- und Landesbibliothek, der Haus-, Hilfs- oder Assistenzärzte bei Hochschulinstituten oder Strafanstalten, der Hausgeistlichen der Strafanstalten, der Haus- oder Hilfslehrer an denselben, der geistlichen Lehrer an Mittelschulen, der Hilfslehrer an Taubstumm- und Blindenanstalten, der vollbeschäftigten Hilfslehrer für den Turnunterricht an Mittelschulen,
2. die Stellen der Kanzleigehilfen bei Amtsgerichten, Anwaltschaften, Notaren, Strafanstaltsverwaltungen, Hochschulen und deren Kassen und Instituten, Centralverwaltungen von Landesstiftungen und bei der Kunst-, sowie der Baugewerkschule beziehungsweise deren Kassen, ferner der Kanzleigehilfen bei der Hof- und Landesbibliothek,
3. die Stellen der Hilfsgerichtsvollzieher, der Hilfsaufseher bei Strafanstalten oder Kreis- und Amtsgefängnissen, der Hilfsgefangenwärter, der Kassendiener, der Hilfs- und Hausdiener bei Justizstellen, Hochschulen und deren Instituten, der Kunstschule, der Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Baugewerkschule, Taubstumm- oder Blindenanstalten, der Maschinenwärter und Heizer von Hochschulen und deren Instituten, der Oberinnen, Wirthschafterinnen, Köchinnen, Wärter und und Wärterinnen an Hochschulinstituten, der Aufseherinnen, Wirthschafterinnen und Industrielehrerinnen bei Taubstumm- und Blindenanstalten, der Hilfsaufseherinnen bei Strafanstalten oder Kreis- und Amtsgefängnissen.

III. Im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern:

1. die Stellen der Kanzlei- beziehungsweise Bureaugehilfen bei den Heil- und Pflegeanstalten, bei dem polizeilichen Arbeitshause, bei den Centralverwaltungen der

- Landesstiftungen, beim statistischen Bureau, bei der Landesgewerbhalle und deren Filiale, der Kunstgewerbeschule, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrath der Brandkasse;
2. die Stellen der Bureaugehilfen bei den Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung und der Kanzleigehilfen bei den Landeskommissären und Bezirksämtern;
 3. die Stellen der Katastergeometer, der technischen Gehilfen der Bezirksgeometer, der Kulturaufseher, Flußbauaufseher, Bauaufseher, Damm- und Straßenmeistergehilfen, Steinbruchsverwalter, Brückenwärter in der Bezirksverwaltung des Wasser- und Straßenbaues, der Drucker, Hilfszeichner und sonstigen technischen Gehilfen bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues;
 4. die Stellen der Kreisoberheerärzte, der Apothekenservisatoren, des Vorstandes der Impfanstalt;
 5. die Stellen der Hilfsarbeiter beim Generallandesarchiv und beim statistischen Bureau, der bei den Heil- und Pflegeanstalten verwendeten Apotheker und Hülfssärzte, der Hilfsarbeiter bei der Fabrikinspektion;
 6. die Stellen der Hilfsaufseher und Hilfsaufseherinnen beim polizeilichen Arbeitshaufe, der Pfortner, Hausdiener, Maschinenwärter und Heizer bei der Badanstaltenverwaltung, der Hilfsdiener bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Verwaltungshof und den staatlichen Heil- und Pflegeanstalten, der Diener an der pflanzen-physiologischen und agrilkulturchemischen Versuchsanstalt, sowie an der Probiranstalt für Edelmetalle, der Diener bei den Landeskommissären.
- IV. Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen:
1. die Stellen der Berechnungs- und Verwaltungsgelhilfen bei den Centralkassen;
 2. die Stellen der ersten und zweiten Gehilfen bei der Katasterkontrolle, bei Bezirksverrechnungen der Finanz-

verwaltung und bei Steuerkommissären, der Hauptamtsgehilfen und der vollbeschäftigten dritten Gehilfen bei den gleichen Behörden;

3. die Stellen der vollbeschäftigten Kanzlei- und Rechnungsgehilfen im Dienste der Eisenbahnverwaltung;
4. die Stellung der Bureaugehilfen bei der Direktion der Main-Neckar-Bahn und der Expeditionsgehilfen im Stationsdienst dieser Verwaltung;
5. die Stellen der hochbautechnischen Gehilfen bei den Bezirksbauinspektionen und der Eisenbahnverwaltung, jowie bei der Baudirektion.
6. die Stellen der mit der Absicht dauernder Beibehaltung angenommenen Diplom- und Civilingenieure, Bau- und Maschinentechniker, Geometer, Hilfszeichner, bei der Eisenbahnverwaltung, der Eisenbahn-Expeditions- und Telegraphengehilfinnen, auch Wagenrevidenten bei der Main-Neckar-Bahn;
7. die Stellen der Billetdruckereihilfen, Münzarbeiter und Stempelarbeiter;
8. die Stellen der Bureaugehilfen und Steuermahner bei Steuereinnehmereien;
9. die Stellen der ständigen Hülfsaufseher bei der Zollverwaltung;
10. die Stellen der Untererheber bei der Steuerverwaltung;
11. die Stellen der Eisenbahn-Expeditions- und Telegraphengehilfen, auch Dampfschiffahrtsverwaltungsgehilfen.
12. Die Stellen der Hilfsdiener bei dem Finanzministerium, der Zentralkassen und den Kollegialmittelstellen der Finanzverwaltung.

Besondere Bestimmungen zu dem Verzeichniß.

I. Die Probefdienstzeit.

Die Mindestdauer der Probefdienstzeit (§ 6 der Verordnung) beträgt bei den in obigem Verzeichniß aufgeführten Stellen im Allgemeinen fünf Jahre. Jedoch kann die Verleihung der Beamteneigenschaft schon nach mindestens ein-

jähriger Probefristzeit erfolgen, wenn bei den Anwärtern die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

1. bei Versetzung der in I., II. 2, III. 1 und 2, IV. 1 bis 4 und 11 bezeichneten Stellen, sofern sie als Incipienten, Finanz- oder Eisenbahngelhilfen aufgenommen sind oder den Nachweis einer mindestens gleichwerthigen Vorbildung erbracht haben,
2. bei Versetzung der in II. 1 und III. 4 und 5 bezeichneten Stellen, sofern sie den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung erbracht haben,
3. bei Versetzung der in II. 3 bezeichneten Stellen des Gerichtsvollzieher- und Gefängnißdienstes, sofern sie die hiesfür geordneten Prüfungen bestanden haben,
4. bei Versetzung der in III. 3 bezeichneten Stellen, sofern sie eine Prüfung als Straßenmeister, Dammeister, Kulturaufscher, Geometer, Baugewerkmeister oder eine andere, mindestens gleichwerthige technische Prüfung bestanden haben,
5. bei Versetzung der in IV. 5 bezeichneten Stellen, sofern sie die Prüfung als Baugewerkmeister, und der in IV. 6 bezeichneten Geometerstellen, sofern sie die Prüfung als Geometer bestanden haben,
6. bei Versetzung der in II. 3 und III. 6 bezeichneten Stellen der Rassen-, Hilfs- und Hausdiener und der in IV. 10 bezeichneten Stellen, sofern sie der Klasse der Ruhegehaltsempfänger angehören.

*) Bei den in IV. 6 bezeichneten Stellen der Eisenbahnpexpeditions- und Telegraphen-Gehilfinnen kann die Beamten-eigenschaft nach mindestens zweijähriger Probefristzeit verliehen werden, wenn die Anwärterinnen die theoretische und die praktische Prüfung der Eisenbahngelhilfinnen abgelegt haben.

II. Ausnahmen von dem Erforderniß der vollen Beschäftigung.

Bei Versetzung der in III. 4 und IV. 10 bezeichneten Stellen darf die Beamten-eigenschaft auch dann verliehen

*) Zugefügt durch Bekanntmachung vom 23. August 1892 (Ges.- u. V.D.Vl. S. 447).

werden, wenn die Stelle nicht die volle Zeit und Kraft des damit Betrauten in Anspruch nimmt.

Nulage B.

Verhandlung über die Leistung des **Beamten-**
eides durch Verhandelt am . . .^{ten}

18

Vor dem Großherzoglichen
ist der Obengenannte heute zur Leistung des Beamteneides
erschienen.

Derselbe wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hingewiesen, insbesondere darauf, daß er sich durch denselben verpflichte, sein Amt und alle Aemter, die ihm späterhin übertragen werden, mit Beobachtung der Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften gewissenhaft zu führen, auch durch sein Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich stets würdig zu erweisen. Nachdem sodann dem Erschienenen die Eidesformel vorgelesen war, und derselbe erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden zu haben, leistete er den Eid in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand auf das Herz legte, die rechte gen Himmel emporhob und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Eidesformel laut wiederholte:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Vor- und Zuname des Beeidigten.)

Zur Beglaubigung.

(Name und Amtseigenschaft des Beamten, welcher die Beeidigung vorgenommen hat.)

Bemerkung. Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, welche ohne die badische Staatsangehörigkeit erworben zu haben, zu Beamten

ernannt sind, ist die in § 14 Absatz 2 der Verordnung enthaltene Eidesformel anzuwenden; bei der Verpflichtung von Mennoniten ist nach § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Seite 215) eine besondere Befristungsformel maßgebend, nämlich:

„Mit diesem Handichlage versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37, daß ich Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze beweisen, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft erfüllen werde. Dies versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37.“

Anlage C.

Verhandlung über die handgelübdlliche Verpflichtung des

Verhandelt am ten
18

Vor dem Großherzoglichen
. ist der Obengenannte, welchem durch Verfügung Großherzoglichen worden ist, heute zur handgelübdllichen Verpflichtung erschienen.

Derselbe wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des von ihm zu leistenden Handgelübdes hingewiesen und über die von ihm zu erfüllenden dienstlichen Pflichten belehrt.

Nachdem sodann dem Erschienenen die Verpflichtungsformel vorgelesen war, und derselbe erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Handgelübdes verstanden zu haben, leistete er das Handgelübde in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand aufs Herz legte und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Formel laut wiederholte:

„Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ich während meiner Verwendung im Dienste der Staatsverwaltung alle mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde; auf Ehre und Gewissen.“

Hierauf wurde dem Erschienenen sofort der Handschlag abgenommen.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben.

(Vor- und Zuname des Verpflichteten.)

Zur Beglaubigung:

(Name und Amtseigenschaft des Beamten, welcher die Verpflichtung vorgenommen hat.)

2. Die Pflichten der Beamten.

Landesherrliche Verordnung vom 27. Dezember 1889.

1. Amtsgeheimniß

(insbesondere im Falle der Einvernahme von Beamten als Zeugen).

§ 1.

Herbeiführung der Entschliezung über die Genehmigung.

Soll ein Beamter über Umstände, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge vernommen werden, so ist die Entschliezung der zuständigen Dienstbehörde, ob die zur Einvernahme hierüber erforderliche Genehmigung erteilt wird, von derjenigen Behörde herbeizuführen, welche die Einvernahme anzuordnen beaufichtigt; eine Ladung braucht hierdurch nicht aufgehoben zu werden.

§ 2.

Pflicht des Beamten zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

Wird ein Beamter zur Einvernahme als Zeuge in einer Sache geladen, in welcher voraussichtlich über geheim zu haltende Umstände Auskunft begehrt wird, so hat er alsbald hierüber Anzeige an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§ 3.

Zuständigkeit zur Genehmigung und Unterfügung der Einvernahme.

Zur Genehmigung der Einvernahme ist die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zuständig.

Legt dieselbe Bedenken dagegen und gehört sie nicht zu den Zentralstellen, so ist an die übergeordnete Behörde zu berichten. Zur Verfügung der Genehmigung sind nur die Zentralstellen befugt. In Zivil- und Strafprozessen sowie (vergleiche § 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884) in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten kann die Verfügung nur auf Grund der §§ 341 der Zivilprozessordnung beziehungsweise 53 der Strafprozessordnung erfolgen.

§ 4.

Verhalten des Beamten vor ertheilter Genehmigung.

Ist zur Zeit der Einvernahme die nachgesuchte Entschließung über die Genehmigung noch nicht erfolgt oder wird die Einvernahme nachträglich auf geheim zu haltende Umstände erstreckt, bezüglich deren Offenbarung die erforderliche Genehmigung noch nicht nachgesucht oder ertheilt ist, oder wird eine Einvernahme über solche Umstände ohne vorangegangene Ladung und Einholung der Genehmigung zur Einvernahme versucht, so ist die Auskunft zu verweigern.

Ist es einem einzuvernehmenden Beamten zweifelhaft, ob seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit betroffen werde, so hat er sich gleichfalls zunächst an seine vorgesetzte Behörde zu wenden.

§ 5.

Anwendung auf zuruhegesetzte Beamte und vertragsmäßig verwendete Personen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Beamte im Ruhestand und auf die ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältniß zum Staat stehenden Personen.

Bezüglich der Beamten im Ruhestand kommt die Zuständigkeit im Sinne des § 3 der zuletzt vorgelegt gewesenen Behörde zu.

II. Abgabe von Gutachten durch Beamte.

1. Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

§ 6.

Verfahren und Zuständigkeit.

Wenn ein Beamter außerhalb des vor den Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten oder im Strafprozeße vor den Staatsanwaltschaften stattfindenden Verfahren ein Gutachten als Sachverständiger abzugeben beabsichtigt (§ 10 des Beamtengesetzes), so hat er davon unter Bezeichnung des Gegenstandes der Begutachtung und der Person oder Stelle, für welche das Gutachten erstattet werden soll, ferner der ihm etwa in Aussicht gestellten Belohnung der unmittelbar vorgelegten Behörde Mittheilung zu machen.

Die Entschliebung darüber, ob dem Beamten die Genehmigung zur Abgabe des außergerichtlichen Gutachtens zu ertheilen sei, erfolgt durch die demselben zunächst vorgelegte Zentralstelle, beziehungsweise, falls er einer solchen angehört, durch den Vorstand der Zentralstelle.

Durch die Ministerien kann für bestimmte Klassen von Beamten oder für bestimmte Fälle der Begutachtung angeordnet werden, daß die an sich zuständige Zentralstelle beziehungsweise deren Vorstand die Entschliebung des Ministeriums einzuholen habe, oder daß eine dem Beamten vorgelegte Behörde, welcher nicht die Eigenschaft als Zentralstelle zukommt, zur Entschliebung zuständig sei.

Wenn einem Beamten kraft seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit oder kraft einer ihm zur Abgabe von Gutachten bestimmter Art zum Voraus allgemein ertheilten Ermächtigung die Befugniß zur Erstattung des in Frage stehenden Gutachtens zukommt, so ist eine besondere vorgängige Genehmigung im Einzelfalle nicht mehr einzuholen.

2. Die Vernehmung von Beamten als Sachverständige durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften.

§ 7.

Verfahren und Zuständigkeit bei der Entschliezung über die Genehmigung.

Wenn ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht oder wenn in Strafprozessen die Staatsanwaltschaft die Vernehmung eines Beamten als Sachverständiger bewirken will, so haben sie alsbald der dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Behörde hiervon Nachricht zu geben, spätestens gleichzeitig mit der Anordnung einer Ladung, damit die Behörde prüfe, ob die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde (Zivilprozeßordnung § 373 Absatz 2, Strafprozeßordnung § 76, § 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 5. August 1884).

Setzt die Behörde Bedenken und gehört sie nicht zu den Zentralstellen, so berichtet sie der übergeordneten Behörde. Zur Erklärung, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde, sind nur die Zentralstellen befugt.

Ist es einem als Sachverständiger zu vernehmenden Beamten zweifelhaft, ob ein solcher Nachtheil eintreten könnte, so hat er sich auch seinerseits vor Abgabe eines Gutachtens an die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu wenden.

Handelt es sich bei der Vernehmung des Beamten als Sachverständiger um ein Gutachten, zu dessen Erstattung der Beamte gemäß § 6 Absatz 4 dieser Verordnung allgemein verpflichtet oder befugt ist, so ist die Einhaltung des vorstehenden Verfahrens nicht erforderlich.

III. Verehelichung der Beamten.

§ 8.

Erstattung der Anzeige.

Ein Beamter, welcher eine eheliche Verbindung eingehen will, hat hievon der unmittelbar vorgesetzten Behörde, be-

ziehungsweise dem Vorstande der Stelle, welcher der Beamte angehört, mindestens drei Wochen bevor beim Standesbeamten die Anordnung des Aufgebots beantragt wird, schriftliche Anzeige zu erstatten.

In der Anzeige ist anzugeben: der Vor- und Zuname, sowie der Wohnort und das Alter der Braut, der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der Eltern derselben.

Weibliche Beamte (vergleiche § 134 Ziffer 1 und 2 des Beamtengesetzes) haben in der Anzeige Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort des Bräutigams anzugeben.

Sofern die Anstellung des Beamten von einer anderen als der im ersten Absätze bezeichneten Behörde ausgegangen ist, hat die letztere sofort eine Abschrift der Anzeige der Anstellungsbehörde, beziehungsweise hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten dem vorgelegten Ministerium im Dienstwege mitzuthemen.

§ 9.

Verfahren im Falle der Beanstandung.

Sieht die beabsichtigte Verehelichung vom Standpunkte der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß, so hat die Anstellungsbehörde beziehungsweise das vorgelegte Ministerium dem Beamten entsprechende Eröffnung zu machen und geeignetenfalls dem unwiderruflich angestellten Beamten disziplinäres Einschreiten, dem widerruflich angestellten Beamten den Widerruf oder die Kündigung für den Fall in Aussicht zu stellen, daß die Ehe dennoch eingegangen beziehungsweise in Folge der Eingehung der Ehe sich Unzömmlichkeiten ergeben würden.

§ 10.

Vorgängige Erlaubniß zur Verehelichung.

Nachstehende Klassen von Beamten bedürfen zur Verehelichung einer vorgängigen Erlaubniß der zunächst vorgelegten Zentralstelle:

1. das Gefängnißaufsichtspersonal in Zentralstrafanstalten, sowie in Kreis- und Amtsgefängnissen (mit oder ohne Kostregie),

2. die Wärter und die weiblichen Beamten in den Heil- und Pflegeanstalten,
3. die weiblichen Beamten im polizeilichen Arbeitshause,
4. die Grenzaufseher.

Das Gesuch um Cheerlaubniß ist mit den in § 8 bezeichneten und den von der zuständigen Zentralstelle etwa weiter erfordernten Angaben bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzureichen und von dieser mit Bericht der vorgesetzten Zentralstelle vorzulegen.

Vor Erledigung des Gesuchs darf die Anordnung des Cheaufgebots nicht beantragt werden.

IV. Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte.

1. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste.

§ 11.

Auf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, welche dem Beamten durch landesherrliche Entschliebung oder durch die hiefür zuständige Behörde außerhalb seines Hauptamtes übertragen werden, finden die Bestimmungen des § 12 des Beamtengesetzes keine Anwendung. Hinsichtlich solcher Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung in staatlichen Dienstzweigen, welche außerhalb des Geschäftskreises der dem Beamten im Hauptamte zunächst vorgesetzten Zentralbehörde liegen, kann dem Beamten nur durch landesherrliche Entschliebung oder mit Zustimmung der vorgesetzten Zentralbehörde (Ministerium, Mittelstelle) übertragen werden. Für bestimmte Arten von Beamten oder von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen können andere, dem betreffenden Beamten vorgesetzte Behörden als zuständig erklärt werden.
2. Die Beamten können die Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, welche

ihrer Vorbildung und dienstlichen Stellung entsprechen, nicht verweigern; das Gleiche gilt für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, deren Besorgung für die Reichsverwaltung dem Beamten durch die zuständige Staatsstelle aufgetragen wird.

2. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen außerhalb des staatlichen Dienstes.

§ 12.

Verfahren und Zuständigkeit bei Ertheilung der Genehmigung.

Hinsichtlich des bei Einholung der Genehmigung zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung einzuhaltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 6 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Die Genehmigung kann im Einzelfalle oder zum Voraus allgemein zur Besorgung bestimmter Arten von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen ertheilt werden. Insbesondere kann durch das vorgeordnete Ministerium unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen hinsichtlich gewisser Klassen von Beamten allgemein die Ausübung von Nebenbeschäftigungen gewisser Art genehmigt und ferner bestimmt werden, welche Klassen von Beamten mit Rücksicht darauf, daß die Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert (§ 12 Absatz 5 des Beamtengesetzes), einer Genehmigung zur Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen nicht bedürfen und in wie weit für Beamte dieser Klassen allgemein oder im Einzelfalle Ausnahmen von der Bestimmung des § 12 Absatz 4 des Beamtengesetzes zulässig sind.

Die Genehmigung ist auch hinsichtlich derjenigen nach dem Gesetze der Genehmigung bedürftigen Nebenämter und Nebenbeschäftigungen einzuholen, welche der Beamte schon vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes übernommen hat, es sei denn, daß ihm hierzu schon vor diesem Zeitpunkte die Genehmigung ertheilt worden ist.

§ 13.

Anzeige von der Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, welche einer vorgängigen Genehmigung nicht bedürfen.

Vor der Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, zu welcher eine vorgängige Genehmigung nach § 12 des Beamtengesetzes und § 12 dieser Verordnung nicht erforderlich ist, hat der Beamte in folgenden Fällen der nach § 12 dieser Verordnung zuständigen Behörde im Dienstwege Anzeige zu erstatten:

1. wenn der Beamte die Besorgung eines nicht mit Be-
lohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs
oder eines andern Staats, beziehungsweise einer solchen
Nebenbeschäftigung, und
2. wenn der Beamte eine ehrenamtliche Stelle in dem
Verwaltungsorgane (nicht in dem Vertretungsorgane)
einer Gemeinde, eines Kreises, einer Kirche oder einer
sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt.

Dem Ministerium bleibt es vorbehalten, auch für andere Fälle anzuordnen, daß die Beamten die Uebernahme von nicht genehmigungspflichtigen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der nach § 12 zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen haben.

V. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

§ 14.

Ehrengeschenke.

Zur Annahme von Ehrengeschenken, d. h. solchen Geschenken, welche einem Beamten in Anerkennung seiner dienstlichen Bethätigung von Personen (auch Korporationen), auf welche sich die Amtsgewalt oder amtliche Thätigkeit desselben erstreckt oder erstreckte, zugebacht sind, soll die Genehmigung nur in besonderen Ausnahmefällen ertheilt werden.

§ 15.

Sonstige Geschenke und Belohnungen.

Zur Annahme von Geschenken und Belohnungen, welche ein Bethelligter einem Beamten als Anerkennung für bestimmte, in das Amt einschlagende Leistungen zuwenden will, wird die Genehmigung den in Abtheilung A bis G des Gehaltstarifs bezeichneten etatmäßigen und den ihnen nach der dienstlichen Stellung gleichstehenden, nicht etatmäßigen Beamten nur ausnahmsweise aus besonders triftigen Gründen ertheilt.

Hinsichtlich der übrigen Beamten bleibt es den Ministerien und mit deren Ermächtigung den sonstigen Zentralstellen anheimgegeben, nach dem Bedürfniß der einzelnen Dienstzweige die Annahme solcher Geschenke und Belohnungen ganz zu verbieten oder die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Annahme genehmigt werden darf, sowie auch anzuordnen, in welcher Weise die Vertheilung und Uebergabe solcher Geschenke und Belohnungen an die betreffenden Beamten zu erfolgen hat.

§ 16.

Verfahren und Zuständigkeit bei Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Ehrenzeichen und Titeln.

Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung von Ehrenzeichen und zur Führung von Titeln, welche einem Beamten von andern Regenten oder Regierungen verliehen worden sind, ist auf dem Dienstwege beim Ordenskanzler, beziehungsweise im Falle der Titelverleihung beim Präsidenten des Staatministeriums einzureichen.

Die Ertheilung der Genehmigung erfolgt durch landesherrliche Entschließung.

§ 17.

Verfahren und Zuständigkeit bei Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Gehältern, Belohnungen und Geschenken.

Hinsichtlich des bei Einholung der Genehmigung zur Annahme von Gehältern, Belohnungen und Geschenken einzu-

haltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 6 entsprechend anzuwenden.

Jedoch ist zur Annahme des einem landesherrlich angestellten Beamten von andern Regenten oder Regierungen verliehenen Gehalts stets landesherrliche Genehmigung und zur Annahme von Ehrengeschenken (§ 14) stets die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums erforderlich.

§ 18.

Form der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Belohnungen und Geschenken.

In der Regel wird dem Beamten die Genehmigung im Einzelfalle unter Bezeichnung des Betrags beziehungsweise der Art des Gehalts, der Belohnung oder des Geschenks erteilt.

Zur Annahme gewisser näher bezeichneter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken kann einem Beamten die Genehmigung auch allgemein erteilt werden.

Auch kann durch das vorgesetzte Ministerium hinsichtlich gewisser Klassen von Beamten (vergleiche § 15 Absatz 2 dieser Verordnung) unter näherer Regelung der Voraussetzungen allgemein die Annahme gewisser Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken genehmigt werden.

VI. Entfernung vom Amte und Urlaub.*)

1. Vorübergehende Entfernung vom Amte ohne Urlaub.

§ 19.

Entfernung vom Amte auf kurze Zeit.

Durch das vorgesetzte Ministerium und mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralstelle kann unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen bestimmt werden, daß Beamte gewisser Art befugt sind, sich aus triftigen

*) Entfernung vom Amte und Urlaub der Richter, der Gerichtsnotare und der Notare: Verordnung vom 19. Juni 1890 (Ges.- u. B.D. Bl. S. 317). Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstimm- und Blindenerziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht: B.D. vom 19. Januar 1893 (Ges.- u. B. Bl. S. 17).

Gründen auf kürzere Zeit (bis zur Dauer von höchstens drei Tagen) ohne ausdrücklich erteilten Urlaub vom Amte zu entfernen.

§ 20.

Dienstbehinderung durch Krankheit.

Wenn und so lange ein Beamter durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert ist, bedarf er keines Urlaubs; jedoch hat derselbe der vorgesetzten Behörde, beziehungsweise dem Vorstande der Stelle, welcher er angehört, von der Erkrankung alsbald und, wenn immer thunlich, so zeitig Anzeige zu erstatten, daß erforderlichen Falls für anderweite Vernehmung des Dienstes gesorgt werden kann und ebenso die Beendigung der Krankheit anzuzeigen. Auf Verlangen hat er ein ärztliches Zeugniß vorzulegen.

Die Genehmigung der zur Urlaubsertheilung zuständigen Behörde ist erforderlich, wenn der erkrankte Beamte beabsichtigt, sich zum Zwecke der Heilung vom Amtsitze zu entfernen oder nach eingetretener Heilung sich zum Zwecke der Erholung von der überstandenen Krankheit (Reconvalescenz) noch einige Zeit von der Dienstbesorgung fern zu halten.

Ist ein Beamter auf die Dauer von mehr als vier Wochen ununterbrochen durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert, so hat die im ersten Absätze bezeichnete Behörde, falls hierzu nicht bereits Anlaß gegeben war, der zunächst vorgesetzten Zentralstelle hiervon Mittheilung zu machen. Durch die vorgesetzten Zentralstellen kann die Pflicht zu solchen Mittheilungen erweitert oder beschränkt werden.

§ 21.

Abwesenheit im ehrenamtlichen Dienst und dergleichen.

Eine Urlaubsertheilung ist nicht erforderlich, wenn die vorübergehende Entfernung vom Amte durch die Theilnahme an den Verhandlungen des Reichstags oder Landtags, durch die Vernehmung einer ehrenamtlichen Stellung, zu deren Uebernahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch die Einberufung zum Militärdienst, durch die behördlich erfolgte Ladung zur Einvernahme als Zeuge, Sachverständiger und dergleichen bedingt ist.

Jedoch hat der Beamte in solchen Fällen der vorgeordneten Behörde beziehungsweise dem Vorstande der Stelle, welcher er angehört, von der beabsichtigten Abwesenheit so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß erforderlichen Falls für anderweite Verziehung des Dienstes gesorgt werden kann. Auch ist für den Fall der Einberufung zu militärischen Uebungen vorher rechtzeitig die Abkömmlichkeit im geordneten Wege festzustellen.

2. Ertheilung des Urlaubs.

§ 22.

Verfahren bei der Urlaubseinholung.

Das Gesuch um Urlaubsertheilung ist im Dienstwege, also zutreffenden Falls durch Vermittelung der dem Beamten vorgeordneten Behörde, beziehungsweise des Vorstands der Stelle, welcher der Beamte angehört, einzubringen; jedoch kann die zur Ertheilung des Urlaubs zuständige Zentralstelle bestimmen, daß alle oder gewisse Urlaubsgesuche unmittelbar bei ihr eingereicht werden dürfen oder sollen.

§ 23.

Jährliche Beurteilung der Kassenbeamten.

Die Kassiere bei den Zentralkassen, die Führer der Hauptkasse bei den staatlichen Bezirks- und Anstaltskassen, sowie bei den Zentralverwaltungen der Landesanstalten, die Rechner der größeren Kassen der Eisenbahnverwaltung, endlich die Führer ständiger Hilfskassen bei diesen Behörden sollen alljährlich auf die Dauer von zwei bis vier Wochen von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

Die Beurteilung (Ablösung) soll eine vollständige sein, namentlich nicht etwa in der Weise beschränkt werden, daß der Beamte nur von den Kassengeschäften entbunden wird, andere Geschäfte aber weiter besorgt.

Zeit und Dauer dieses vorgeschriebenen Urlaubs wird von der zur Urlaubsertheilung zuständigen Behörde festgesetzt, mit thunlichster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Beamten.

Die Ablösung ist so einzurichten, daß in die Dauer derselben ein Monatsabschluß fällt.

§ 24.

Zuständigkeit zur Ertheilung des Urlaubs.

Die Ertheilung des Urlaubs erfolgt.

1. durch landesherrliche Entschliebung:
 - a. hinsichtlich der Mitglieder der obersten Staatsbehörde (Staatsministerium) und des Präsidenten der Oberrechnungskammer,
 - b. hinsichtlich der Beamten der Tarifabtheilungen A. bis F. für die Dauer von mehr als drei Monaten,
 - c. hinsichtlich der sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als einem Jahr;
2. durch das vorgesezte Ministerium beziehungsweise hinsichtlich der demselben angehörigen Beamten durch den Vorstand des Ministeriums:
 - a. hinsichtlich der Beamten der Tarifabtheilungen A. bis F. für die Dauer von mehr als vier Wochen bis zu drei Monaten,
 - b. hinsichtlich der sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als vier Wochen bis zu einem Jahr;
3. durch die dem Beamten zunächst vorgesezte Zentralstelle beziehungsweise den Vorstand der Zentralstelle, welcher der Beamte angehört, für die Dauer von mehr als acht Tagen bis zu vier Wochen;
4. durch die zunächst vorgesezte Behörde beziehungsweise den Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, für die Dauer bis zu acht Tagen, vorbehaltlich der Befugniß der übergeordneten Zentralstelle, diese Zuständigkeit der untergeordneten Behörden weiter einzuschränken. Hat eine solche Einschränkung stattgefunden oder entstehen durch Stellvertretung des zu beurlaubenden Beamten (Ziffer 4) Kosten, so sind auch die Gesuche um Urlaub bis zu acht Tagen der zunächst vorgesezten Zentralstelle zur Entschliebung vorzulegen.

Durch Anordnung des vorgesezten Ministeriums kann für bestimmte Klassen von Beamten die Zuständigkeit zur Urlaubsertheilung auch anderen vorgesezten Behörden oder Beamten, als den nach Ziffer 2 bis 4 zuständigen, übertragen werden.

§ 25.

Zurücknahme des Urlaubs.

Der ertheilte Urlaub kann durch die nach § 24 dieser Verordnung zuständige und in dringenden Fällen durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde jederzeit zurückgenommen werden, wenn es im dienstlichen Interesse geboten ist.

3. Fürsorge für den Fortgang des Dienstes während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§ 26.

Der Beamte, welcher im Urlaub oder aus sonstiger Veranlassung (vergleiche §§ 19 bis 21) vorübergehend vom Amte abwesend ist, hat, so viel an ihm ist, noch vor der Entfernung dafür zu sorgen, daß hierdurch der Fortgang der Dienstgeschäfte keine Störung erleide und daß ihm während der Abwesenheit Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.

So lange nicht eine Gewähr für ausreichende Vernehmung der Amtsgeschäfte gegeben ist, soll der Urlaub nicht angetreten werden, beziehungsweise eine sonstige Entfernung vom Amte nicht stattfinden.

4. Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§ 27.

Voraussetzungen für Belassung der Dienstbezüge im Falle der Dienstbehinderung durch Krankheit.

Den etatmäßigen Beamten ist im Falle einer durch Krankheit eingetretenen Dienstbehinderung ihr Dienst Einkommen unverkürzt, also ohne Abrechnung der etwa entstehenden Stellvertretungskosten, zu belassen.

*) Den nicht etatmäßigen Beamten sind im Falle einer durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung die Dienstbezüge

*) Abs. 2 in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1892 (Ges. u. V.D.Vl. S. 625).

für 13 Wochen nach der Erkrankung zu belassen. Erhält ein in einer staatlichen Anstalt angestellter nichtetatmäßiger Beamter, dessen Dienstbezüge zum Theil in freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt bestehen, während der durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung in der Anstalt freie Kur und Verpflegung, so kann ihm während einer solchen Erkrankung der Baarbezug an Vergütung um einen von der Anstellungsbehörde festzusetzenden Betrag gemindert werden, welcher den durch die Kur und Verpflegung der Anstalt durchschnittlich erwachsenden Mehrkosten entspricht.

In die Zeit der ununterbrochenen Dienstbehinderung sind auch solche Tage einzurechnen, an welchen der erkrankte Beamte vorübergehend die Dienstbesorgung wieder aufgenommen hat, es sei denn, daß er mindestens zwei Wochen hintereinander dienstfähig gewesen ist.

Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den vorgelegten Zentralstellen bleibt es anheimgegeben, zu bestimmen, daß gewissen Klassen von nicht etatmäßigen Beamten ihres Dienstzweigs aus besonderen Gründen (z. B. weil sie nur zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse angenommen sind) die Bezüge blos auf kürzere Zeit zu belassen oder (z. B. wegen des gleichzeitig stattfindenden Bezugs von Krankengeld) zu kürzen seien.

§ 28.

Art der im Krankheitsfall zu belassenden Bezüge.

Das gemäß § 27 zu belassende Dienst Einkommen umfaßt den Gehalt, das Wohnungsgeld, den Nebengehalt und die Naturalbezüge beziehungsweise die an ihre Stelle tretenden Pauschsummen; ferner auch die an Stelle einer ständigen Vergütung gewährten Tagesgebühren, wenn und soweit sie nicht als Entschädigungen für Dienstaufwand anzusehen sind; in wiefern das Letztere zutrifft, wird von den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung von den vorgelegten Zentralstellen bestimmt.

Ob und in wie weit dem Beamten auch wandelbare Bezüge (§ 17 Ziffer 4 des Beamtengesetzes) während der durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung zu belassen sind,

oder an deren Stelle eine Schadloshaltung zu gewähren ist, richtet sich nach der Gehaltsordnung (§ 15) und den bezüglichen Vollzugsbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Belassung oder Schadloshaltung besteht nicht.

§ 29.

Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens bei einer der Urlaubsertheilung nicht bedürftigen Entfernung vom Amte.

Hinsichtlich der Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens während der durch Einberufung zum Militärdienst bewirkten Dienstbehinderung gelten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

Im Uebrigen werden den etatmäßigen Beamten bei einer gemäß den §§ 19 und 21 dieser Verordnung stattfindenden vorübergehenden Entfernung vom Amte die in § 28 Absatz 1 bezeichneten Bezüge unverkürzt belassen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der nicht etatmäßigen Beamten, soweit nicht aus besonderen Gründen durch das Ministerium beziehungsweise mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralstelle etwas anderes bestimmt wird.

Wird einem Beamten zu einer dem Heilzwecke dienenden Entfernung vom Amtsitze oder zur Dienstabwesenheit behufs der Erholung von einer überstandenen Krankheit Genehmigung ertheilt (§ 20 Absatz 2), so finden hinsichtlich der Belassung beziehungsweise Einziehung des Dienst Einkommens die Bestimmungen der §§ 27 und 28 Anwendung.

§ 30.

Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens während des Urlaubs.

Wird einem Beamten zum Zwecke der entgeltlichen Verfehlung einer Stelle außerhalb des staatlichen Dienstes Urlaub ertheilt, so ist dies davon abhängig zu machen, daß der Beamte für die Urlaubsdauer auf sein Dienst Einkommen verzichtet.

Im Uebrigen wird dem Beamten während der Urlaubsdauer das Dienst Einkommen in dem durch § 28 bezeichneten

Umfange, auch wenn Stellvertretungskosten entstehen, ohne Abzug belassen.

Indessen kann aus besonderen Gründen die Urlaubsertheilung an die Bedingung des gänzlichen oder theilweisen Verzichts auf die Dienstbezüge während der Urlaubsdauer oder eines Theils derselben geknüpft werden.

Regelmäßig ist ein Abzug an dem Dienst Einkommen bei der Urlaubsertheilung oder deren Verlängerung zu bedingen:

1. für den sechs Wochen überschreitenden Zeitraum bis zu drei Monaten in der Höhe von einem Drittel,
2. für den drei Monate überschreitenden Zeitraum bis zu sechs Monaten in der Höhe der Hälfte,
3. für den sechs Monate überschreitenden Zeitraum im vollen Betrage des Dienst Einkommens.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Beschlußfassung über den Abzug sind die Bestimmungen des § 24 dieser Verordnung maßgebend.

Ausnahmsweise kann von dem Abzug ganz oder theilweise Umgang genommen werden. Uebersteigt der nachzulassende Betrag 300 *M.*, so ist in allen Fällen landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Durch die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung durch die vorgesetzte Centralstelle kann hinsichtlich gewisser Klassen nicht etatmäßiger Beamten bestimmt werden, daß schon beim Urlaub von kürzerer Dauer ein Abzug am Dienst Einkommen stattfinden.

§ 31.

Bezüge der vertragsmäßig verwendeten Personen während der vorübergehenden Entfernung vom Dienste.

Ob und in wie weit den vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendeten Personen während des Urlaubs oder während der durch eine sonstige Ursache bewirkten Dienstbehinderung das Dienst Einkommen zu belassen sei, wird nach Bedarf durch den Dienstvertrag oder durch allgemeine Vorschriften der vorgesetzten Centralstellen bestimmt.

Insoweit solche Bestimmungen nicht getroffen sind, steht den vertragsmäßig Verwendeten ein Rechtsanspruch auf Be-

lassung der Bezüge während des Urlaubs oder der sonstigen Dienstbehinderung nicht zu.

Jedoch ist die Behörde, welche den Betreffenden zur Verwendung angenommen hat, befugt, die Dienstbezüge im Falle einer durch Krankheit oder sonstige trüftige Ursachen bewirkten Dienstbehinderung während 14 Tagen von deren Beginn zu belassen, wobei übrigens, im Falle der Betreffende Anspruch auf Krankengeld hat, ein dementsprechender Abzug zu machen ist.

Zur Belassung der Dienstbezüge auf längere Zeit bis zu sechs Wochen ist die Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Centralstelle, bis zu drei Monaten die des Ministeriums erforderlich. Auf längere Zeit können die Bezüge ganz oder theilweise nur mit landesherrlicher Genehmigung belassen werden.

§ 32.

Unerlaubte Entfernung vom Amte und deren Folgen.

Kommt die gänzliche oder theilweise Entziehung des Dienstinkommens für den Zeitraum einer unerlaubten Entfernung vom Amte oder einer Urlaubsüberschreitung (§ 14 Absatz 3 des Beamtengesetzes) in Frage, so hat sich über das etwaige Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde beziehungsweise der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, zu äußern.

Ob das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, ist bei landesherrlich angestellten Beamten durch das vorgesetzte Ministerium, im Uebrigen durch die unmittelbar vorgesetzte Centralstelle zu entscheiden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 33.

Vorbehalt weiterer Vollzugsbestimmungen.

Die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung die sonstigen Centralstellen sind befugt, für die ihnen untergebenen Dienstzweige die näheren Vorschriften zum Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen zu erlassen.

§ 34.

Mitglieder und Beamte der Oberrechnungskammer.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer vom Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§ 35.

Zuständigkeit zu Entschließungen hinsichtlich der vertragsmäßig verwendeten Personen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zu Entschließungen, welche nach dem § 8 Absatz 1, § 9, § 12 Absatz 1, § 13 und § 14 Absatz 3 des Beamtengesetzes, sowie nach dieser Vollzugsverordnung in Bezug auf vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendete Personen zu erlassen sind, finden die für die Beamten geltenden Vollzugsvorschriften dieser Verordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht in derselben anders bestimmt ist oder durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 36.

Inkrafttreten dieser Verordnung. Aufhebung früherer Bestimmungen.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Beamten-gesetze auf 1. Januar 1890 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an treten alle hiermit in Widerspruch stehenden früheren Verwaltungs- und sonstigen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

3. Die Dienstpolizei.

(Landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890.)

§ 1.

Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

Zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen säumige Beamte (§ 90 des Beamtengesetzes) ist jede dem Beamten hin-

sichtlich der Beforgung der bezüglichen Geschäfte vorgelegte Behörde befugt.

Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den sonstigen Centralstellen ist es anheimgegeben, die etwa erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit der Dienstbehörden, der Art und des Maßes der anzuwendenden Zwangsmittel und des Verfahrens, geeigneten Falls im wechselseitigen Benehmen, zu treffen.

§ 2.

Der Verweis als Ordnungsstrafe.

Zur Verhängung des Verweises als Ordnungsstrafe (§ 93 Ziffer 1 des Beamtengesetzes) ist jede vorgelegte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit deren Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

Es sind verschiedene Grade des Verweises zulässig.

§ 3.

Die Geldstrafe als Ordnungsstrafe.

Geldstrafen über 50 *M.* können als Ordnungsstrafen nur durch die Ministerien erkannt werden.

Im Uebrigen ist zur Verhängung von Geldstrafen (§ 93 Ziffer 2 des Beamtengesetzes) jede vorgelegte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit deren Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

§ 4.

Der Arrest als Ordnungsstrafe.

Arreststrafen können als Ordnungsstrafen (§ 93 Absatz 3 des Beamtengesetzes) nur gegen die in den Abtheilungen H. Ziffer 5, J. und K. des Gehaltstarifs*) bezeichneten Beamten und gegen diejenigen ohne Beamteneigenschaft in einem Dienst-

*) Des früheren Gehaltstarifs: Gef.-u. V. Bl. 1888 S. 461 u. f.

verhältniß zum Staate befindlichen Personen verhängt werden, welche eine gleiche oder eine geringere Stelle bekleiden.

Soweit nicht durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen andere vorgelegte Behörden als zuständig erklärt sind, ist die Befugniß zur Verhängung von Arreststrafen den Ministerien, den sonstigen Centralstellen und dem Oberstaatsanwälte vorbehalten.

Der Vollzug der Arreststrafe hat in einer den Verhältnissen des zu Bestrafenden angemessenen Weise entweder im Amtsgefängniß oder in besonderen Arrestträumllichkeiten oder in der Form des Hausarrestes zu erfolgen.

§ 5.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen.

Ueber die Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen entscheidet die der betreffenden Dienstbehörde zunächst vorgelegte Kollegialbehörde, soweit nicht durch Bestimmung der Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen diese Zuständigkeit einer anderen vorgelegten Behörde übertragen ist.

Die Beschwerde ist binnen einer Woche von der Zustellung oder urkundlichen Eröffnung der Strafverfügung an (§ 100 Absatz 3 des Beamtengesetzes) bei der Behörde, welche die Ordnungsstrafe verhängt hat, oder bei der zur Beschwerdeentscheidung zuständigen Behörde anzubringen. Gegen Beschwerdeentscheidungen der Kollegialbehörden findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

Die Anbringung einer Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen der sofortige Vollzug der verhängten Ordnungsstrafe angeordnet wird.

§ 6.

Disziplinarverfahren gegen behördlich angestellte etatmäßige Beamte.

Ueber die Einleitung der förmlichen Disziplinaruntersuchung gegen einen behördlich angestellten etatmäßigen Beamten (§ 122 des Beamtengesetzes) beschließt die Anstellungs-

behörde, soweit nicht durch Bestimmung des Ministeriums die bezügliche Beschlußfassung dem Ministerium vorbehalten oder einer anderen dem Beamten vorgesetzten Behörde übertragen ist.

Die zur Einleitung der Voruntersuchung zuständige Behörde betraut einen geeigneten Beamten mit der Führung der Voruntersuchung; steht ihr ein hierzu geeigneter Beamter nicht zu Gebote, so wird derselbe vom Ministerium bezeichnet.

Die der Anstellungsbehörde untergeordneten Bezirks- und Lokalfstellen können mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen betraut werden.

Handelt es sich um die Voruntersuchung gegen einen Beamten, welcher nicht am Sitze der die Voruntersuchung einleitenden Behörde oder des mit deren Führung betrauten Beamten wohnt, so kann nöthigen Falls das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Beamte wohnt, um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersucht oder auch mit Genehmigung des Ministeriums des Innern mit der Führung der Untersuchung betraut werden.

§ 7.

Verfahren bei Entlassung und Versetzung von nicht unwiderruflich angestellten Beamten wegen dienstwidriger Handlungen.

Bevor ein auf Widerruf oder Kündigung angestellter Beamter wegen Verletzung der Dienstpflichten entlassen oder auf eine geringere Stelle versetzt wird, soll demselben unter Mittheilung der gegen ihn vorliegenden Beschuldigung Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werden.

§ 8.

Herbeiführung der strafgerichtlichen Verfolgung eines Beamten.

Darüber, ob wegen einer im Dienste begangenen strafbaren Handlung im Dienstwege die strafgerichtliche Verfolgung eines Beamten herbeizuführen sei, beschließt hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im

Uebrigen die Anstellungsbehörde. In zweifelhaften Fällen hat die Anstellungsbehörde an die ihr zunächst vorgesetzte Kollegialbehörde zu berichten.

Bei Gefahr im Verzug soll übrigens hierdurch die Mittheilung an die zur strafgerichtlichen Verfolgung zuständige Behörde nicht aufgehalten werden.

§ 9.

Die vorläufige Amtsenthebung.

Zur Verfügung der vorläufigen Amtsenthebung und zur Beschlußfassung über die Innebehaltung eines Theils des Dienstverhältnisses (§§ 125 und 126 verglichen mit § 130 Ziffer 9 des Beamtengesetzes) ist hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im Uebrigen die Anstellungsbehörde zuständig.

Ist der Beamte nicht unmittelbar der im ersten Absatze bezeichneten Behörde untergeordnet, so hat die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde dem Ministerium beziehungsweise der Anstellungsbehörde zu berichten, sobald ihr Thatsachen bekannt werden, welche eine vorläufige Amtsenthebung oder die Zurücknahme einer bereits angeordneten Maßnahme dieser Art rechtfertigen.

Durch diese Bestimmungen wird die den sonstigen vorgesetzten Dienstbehörden zustehende Befugniß nicht beschränkt, wonach sie bei dringenden Anlässen dem Beamten einstweilen die Ausübung der Dienstgeschäfte untersagen können; von einer solchen Verfügung ist aber dem Ministerium beziehungsweise der Anstellungsbehörde sofort Anzeige zu erstatten.

§ 10.

Besondere Arten von Dienstbehörden.

Die Oberrechnungskammer, beziehungsweise deren Präsident (vergleiche § 132 Ziffer 4 des Beamtengesetzes) übt hinsichtlich der ihr angehörigen und dienstlich unterstellten Beamten die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse aus.

Als Dienstbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten auch die mit der Dienstaufsicht betrauten Einzelbeamten.

§ 11.

Schlußbestimmungen.

Die Ministerien sind damit betraut, jedes für seinen Geschäftskreis und geeigneten Falls im wechselseitigen Benehmen, die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen. *)

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an treten alle hiermit im Widerspruch stehenden früheren Verwaltungs- und sonstigen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

4. Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten.

(Verordnung vom 14. October 1889).

§ 1.

Unterstützungen an Hinterbliebene etatmäßiger Beamten werden aus dem nach dem ersten Absatz von Artikel 30 des Etatgesetzes im Staatsvoranschlag vorzusehenden, für alle Verwaltungszweige gemeinsamen Gnadengabensfond gewährt.

§ 2.

Gnadengaben können an würdige Hinterbliebene etatmäßiger Beamten beim Zutreffen der folgenden Voraussetzungen verwilligt werden:

- a. an Wittwen, falls ihr Wittwengeld und sonstiges Einkommen zur Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhalts für sie und ihre noch unselbständigen Familienglieder nicht hinreicht und sie selbst zum Erwerb nicht oder nur in beschränkter Weise fähig sind oder nach ihren besonderen Verhältnissen aus andern Gründen einen genügenden Verdienst durch eigene Thätigkeit nicht erlangen können,

*) Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörigen Beamten: Verordnung vom 7. August 1890 (Ges. u. V.-Bl. S. 517).

b. an ledige Söhne und Töchter, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt, falls sie ganz oder theilweise erwerbsunfähig und zur Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhalts oder der Kosten einer ihren Verhältnissen entsprechenden beruflichen Ausbildung einer Unterstützung dringend bedürftig sind.

§ 3.

Ausnahmsweise können beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses auch würdigen Wittwen solcher etatmäßigen Beamten, welche gegen ihren Willen aus dem staatlichen Dienst entlassen worden sind, Gnadengaben gewährt werden.

§ 4.

Die Verwilligung von Gnadengaben erfolgt entweder

- a. in einmaligen, sofort auszahlenden Beträgen, oder
- b. in Jahresbeträgen, letzterenfalls je nach Umständen auf die Dauer eines Jahres oder auf längere Zeit.

§ 5.

Die Verwilligung von Gnadengaben ist in allen vorgeannten Fällen unbedingt widerruflich und wird insbesondere dann zurückgezogen werden, wenn eine wesentliche Verbesserung in den Vermögens- oder Einkommensverhältnissen der Unterstützten eintritt oder die Voraussetzung der Würdigkeit der Unterstützten nicht mehr zutrifft.

§ 6.

Was den Hinterbliebenen als Gnadengabe gewährt wird, soll innerhalb eines Kalenderjahres in der Regel bei Hinterbliebenen

- a. von Beamten der Abtheilungen A—F des Tarifs zur Gehaltsordnung den Betrag von 200 *M.*,
- b. von Beamten der Abtheilungen G—K den Betrag von 100 *M.*

für die einzelne Person nicht übersteigen.

In besonders dringlichen Ausnahmefällen kann bei den ersteren bis zu 300 *M.*, bei den letzteren bis zu 150 *M.* für das Kalenderjahr gegangen werden.

Denjenigen Hinterbliebenen, welche bisher mehr bezogen haben, als nach den obigen Bestimmungen künftig zulässig sein wird, können die bisherigen Bewilligungen, solange in den Verhältnissen eine Aenderung nicht eintritt, auch fernerhin gewährt werden.

§ 7.

Die Mittel des Gnadengabensfonds werden nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unter der Aufsicht und nach der näheren Anleitung des Finanzministeriums durch den Verwaltungshof, welcher die erforderlichen Listen aufstellt, zur Vertheilung gebracht.

§ 8.

Denjenigen Personen, welche sich zur Zeit auf Grund von § 23, Absatz 2, Ziffer 3 des Staatsdienereredits oder von Artikel V. der Verordnung vom 18. Februar 1875 im Genuß von ständigen Gnadenpensionen oder von Gratialunterstützungen befinden, werden dieselben, solange der Grund der Bewilligung fortbauert, fernerhin belassen.

§ 9.

Gesuche um Bewilligung von Gnadengaben sind, abgesehen von dringlichen Fällen, alljährlich im Laufe des Monats Oktober, und zwar in der Regel bei den Bezirksämtern, einzureichen.

Für das laufende Jahr wird die Frist zur Einreichung der Unterstützungsgesuche bis Ende November erstreckt.

Anhang.

Der provisorische Wohnungsgeldtarif.

Gesetz vom 5. Mai 1892.*)

§ 1.

Der dem Beamtengegesetz vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV) beiliegende Wohnungsgeld-Tarif wird provisorisch dahin abgeändert, daß die Jahresbeträge

in der fünften Dienstklasse

von 260, 160 und 115 *M.*

auf 350, 210 und 155 *M.*,

in der sechsten Dienstklasse

von 150, 110 und 80 *M.*

auf 240, 160 und 120 *M.*

sich erhöhen.

§ 2.

Die Hälfte des Unterschieds zwischen den bisherigen und den neuen Wohnungsgeldbeträgen (§ 1) wird auch den Inhabern freier Wohnungen (Beamtengegesetz § 26 Absatz 1 und 2) gewährt.

Der Miethzins, den Inhaber von Dienstwohnungen zu entrichten haben (Beamtengegesetz § 26 Absatz 3), erhöht sich nur um die Hälfte des Unterschieds zwischen den bisherigen und den neuen Wohnungsgeldbeträgen (§ 1).

*) Vgl. § 7 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung.

§ 3.

In den Einkommensanschlag (Beamtengefeß §§ 18, 24) werden nur die bisher hiefür maßgebenden Wohnungsgeldebeträge aufgenommen.

§ 4.

Die Erhöhung der Wohnungsgeldebeträge nach § 1 tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkte an soll auch denjenigen nicht etatmäßigen Beamten und ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen, die nach ihren dienstlichen Verhältnissen und Anwartschaften den etatmäßigen Beamten der beiden unteren Wohnungsgelbklassen gleichzuachten sind, nach Maßgabe der näheren Bestimmung im Staatsvoranschlag eine Aufbesserung des Dienst Einkommens je nach der Ortsklasse des Wohnungsgelbtarifs, der ihr dienstlicher Wohnsitz zugewiesen ist, von 90, 50 oder 40 *M.* gewährt werden.

§ 5.

Zur Bestreitung des hiernach entstehenden Aufwandes sind die Mittel durch das Finanzgefeß bereit zu stellen. Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Landesbibliothek
Karlsruhe

J. Lang's Verlagsbuchhandlung in Karlsruhe.

Zu Geschenken halten wir nachstehende Werke aus unserem Verlag bestens empfohlen:

Fröhlich Palz, Gott erhalts!

Gedichte in Pfälzer Mundart

von

Karl Gottfried Radler.

Nebst einem Anhang der besten Gedichte neuerer Pfälzer Dialekt-Dichter, wie Kobell, Defan Lang, Karl August Woll, Barack und Lennig.

==== Mit 53 Illustrationen ====

von O. Wisniewski, Kögler, Hugo Engel und G. Albrecht.

Preis in elegantem Original-Einband Mk. 3.-.

Aus Joh. Peter Hebel's

ungedruckten Papieren.

Nachträge zu seinen Werken, Beiträge zu seiner Charakteristik.

Von

Georg Sägin.

Preis elegant gebunden Mk. 3.-.

Die Alemannische Dichtung

seit

Johann Peter Hebel.

Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen mundartlichen Dichtung

von

Johann Baptist Zrenkle.

Mit einer Auslese alemannischer Gedichte.

Preis elegant gebunden Mk. 3.-.

Diese beiden letzteren Werke sind für jeden Freund Hebels von großem Interesse.

Im gleichen Verlage sind ferner erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

- Armbruster, Gerichtskostengesetz broch. Mk. 2,50.
" Repetitorium der kirchl. Gesetze Mk. 1,20.
Barajetti, Personenrecht, broch. Mk. 8,— geb. Mk. 9,50.
Behaghel, Bad. Bürg. Recht 2 Bde. broch. Mk. 20,— geb. Mk. 23,—.
Behinger, Beweislast im Civilprozeß broch. Mk. 6,50 geb. Mk. 8,—.
" Liegenschaftsvollstreckung geb. Mk. 4,30.
Buchberger, Fischereirecht broch. Mk. 2,— geb. Mk. 2,50.
" Landwirtschaftsrecht broch. Mk. 10,— geb. Mk. 12,—.
" " Ergänzungsbdd. br. Mk. 2,80 geb. Mk. 2,30.
Buchberger & Pfaff, Katastervermessung Mk. 1,50.
" " Feltheilung, neue Aufl. in Vorbereitg. Mk. 1,50.
Civilprozeß, (zugleich bad. Selbstanwalt) Mk. 2,50 geb. Mk. 3,—.
Civilprozeßordnung & Konkursordnung, broch. Mk. 1,—.
Dienstanweisung für Steinseher, broch. Mk. 0,25.
Hilfstabellen zur Umlageberechnung Mk. 5,—.
Joos, die Mittelschulen im Großh. Baden, broch. Mk. 4,—.
Kopp, Bürgerfreund geb. Mk. 1,60.
" Bad. Schulgesetz Mk. 5,—.
" Wörterbuch z. Nachschlag bad. Gesetze broch. Mk. 10,— geb.
" Mk. 11,50, durchschossen Mk. 14,—.
Landrecht, Badisches, geb. Mk. 5,—.
Lehrplan und Schulordnung, geb. Mk. 1,90.
Mittell, Leitfaden durch die Civilprozeßordnung geb. Mk. 1,80.
" Ratgeber für Gerichtsvollzieher kart. Mk. 1,—
Müsch, Zinsrechner 4^o broch. Mk. 3,—.
" " 8^o geb. Mk. 3,—.
Reutti, freiwillige Gerichtsbarkeit Mk. 11,20 geb. Mk. 13,20.
Schenkel, Gewerbeordnung 2 Bde. broch. Mk. 15,— geb. Mk. 18,—.
" bad. Vollzugsvorschriften Mk. 3,50 geb. Mk. 4,50.
" Jagdrecht broch. Mk. 2,20 geb. Mk. 2,70.
Schlusser, Bau- und Feuerpolizei, geb. Mk. 2,—.
" bad. Polizeistrafrecht Mk. 8,— geb. Mk. 9,50.
Tabellen, der Verwandlung des badischen bisherigen Maaßes in das
neue Maaß und umgekehrt. Amtliche Ausgabe, Mk. 0,50.
Fengerle, Zinsrechner zu 360 Tagen, broch. Mk. 3,—.
Bad. Geschäftskalender, undurchschossen Mk. 1,30.
" durchschossen Mk. 1,50.

5 jebe

23,-
8,-

2,-
2,30

1,50
-

geb.

18,-

im Buch
0,50

1 8. APR. 1963

BLB Karlsruhe



16 13954 6 031

1 Beil.



16 13954 6 031

BLB Karlsruhe

O
A

RHEINISCHE CREDITBANK

Einbezahltes Aktienkapital 85 Millionen Mark
Gesetzlicher Reservefonds 16,5 Millionen Mark

Waldstrasse No. 1 == **Filiale Karlsruhe** == Ecke des Zirkels

GEBÜHREN-TARIF

für die

Aufbewahrung von geschlossenen Depôts, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (offene Depôts)

auch von Testamenten, Hypotheken-Dokumenten, Vormundschafts-, Pflschafts- und gesperrte Depôts, sowie solchen, von denen die Nutzniessung dritten Personen zusteht.

Wert bis Mk. 3000.—	Gebühr Mk. 2.—	} pro Jahr.
" " " 5000.—	" " 4.—	
" " " 10000.—	" " 5.—	
" " " 20000.—	" " 7.—	
" " " 30000.—	" " 9.—	

Von Mark 40 000.— an $\frac{1}{4}$ pro mille und Jahr.

Wir übernehmen hierbei alle mit der Verwaltung von Wertpapieren zusammenhängenden Verrichtungen als:

die Abtrennung und Einziehung der fälligen Zins- und Dividendenscheine, die Kontrolle über Auslosung, Kündigung oder Convertierung, die Einziehung verlostener oder gekündigter Stücke und deren Wiederanlage in gleichen oder anderen Effekten, den Bezug von neuen Couponsbogen und den Umtausch von Interimsscheinen,

die Ausübung von Bezugsrechten und die Einzahlung auf nicht vollbezahlte Papiere etc. etc.

Für den Einzug der Coupons, sowie das Nachsehen der Verlosungen kommt **keine** besondere Gebühr in Anrechnung. Das Incasso verlostener Stücke besorgen wir gratis, sofern der Gegenwert wieder durch uns angelegt wird.

Die bei uns hinterlegten Wertgegenstände und Effekten werden in den feuerfesten, mit Stahlpanzerung nach neuestem System versehenen und ebenso verschliessbaren Gewölben unseres Bankgebäudes aufbewahrt, als gesonderte Depôts und als Sondereigentum der einzelnen Hinterleger, ohne Vermengung mit anderen Beständen, unter Uebernahme der vollen Haftbarkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Des Weiteren empfehlen wir zur Selbstverwaltung von Vermögen die in dem Untergeschoss unseres Bankgebäudes, ebenfalls in feuer- und diebessicherem, mit Stahlpanzerung nach neuestem System versehenen und ebenso verschliessbarem Gewölbe eingerichteten

Stahlkammern (Safes)

unter Selbstverschluss der einzelnen Mieter.

Für die hierbei mit der Verwaltung entstehenden notwendigen Manipulationen, wie Abtrennung von Coupons etc. sind mehrere praktisch eingerichtete, vollständig abgeschlossene Räumlichkeiten zur speciellen Benutzung der Mieter dieser Stahlkammern vorhanden.

Die Miete beträgt für die Zeitdauer bis zu einem Jahre für ein Schrankfach

Grösse	hoch	breit	tief	
I	10 cm	30 cm	50 cm	Mk. 15.—
" II	13 "	30 "	50 "	" 20.—
" III	26 "	30 "	50 "	" 40.—

RECHTSA

TARIF

Abrechnung von
Verwaltungskosten

Abrechnung von
Verwaltungskosten

Abrechnung von
Verwaltungskosten



Zur: 042 A 189

HEINRICH

GEBÜH

Abrechnung von
Verwaltungskosten

Abrechnung von
Verwaltungskosten

Abrechnung von
Verwaltungskosten

Abrechnung von
Verwaltungskosten

Abrechnung von
Verwaltungskosten

Abrechnung von
Verwaltungskosten

Abrechnung von
Verwaltungskosten

Abrechnung von
Verwaltungskosten

Abrechnung von
Verwaltungskosten

Abrechnung von
Verwaltungskosten

Abrechnung von
Verwaltungskosten

Abrechnung von
Verwaltungskosten

Abrechnung von
Verwaltungskosten

Abrechnung von
Verwaltungskosten

Abrechnung von
Verwaltungskosten